This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

CR TX
HARVARD LAW LIBRARY
3 2044 056 919 640
HD

105

Bd Mar. 1921

HARVARD LAW LIBRARY

Received Oct 6. 1920

Austria

M/H 4.0

Die

Strafrechtliche Behandlung Jugendlicher.

Eine Studie

zur

österreichischen Regierungsvorlage.

Von

Professor Alexander Löffler.

Wien, 1908.

Verlag der Manzschen k. u. k. Hof-Verlags- und Universitäts-Buchhandlung.

I., Kohlmarkt 20.

Aus 987

Sonderabdruck aus der Allgemeinen [illegible]
59. Jahrgang, Nr. 21, 22, 23 und [illegible]

[illegible] I und II dieser Arbeit beruhen auf [illegible]
[illegible] am 5. Februar und am 17. März 1906 [illegible]
kriminalistischen Vereinigung gehalten [illegible]

OCT 6 1920

[illegible] Verlags- und Universitäts-Buchhandlung [illegible]

Die österreichische Regierung hat im Winter 1907 dem Herrenhause einen Gesetzentwurf, „betreffend die strafrechtliche Behandlung und den strafrechtlichen Schutz Jugendlicher", vorgelegt[1]); dieser Entwurf ist als Novelle zu dem derzeit geltenden Strafgesetze gedacht. Damit beginnt die Erkenntnis durchzubrechen, daß wir nicht länger auf das neue Strafgesetz warten können, welches noch immer nicht bis zu einem der Öffentlichkeit zugänglichen Entwurfe gediehen ist. Der Hinweis auf das Bessere des kommenden Strafgesetzes hat seit dreißig Jahren alle dringenden Reformen des bestehenden verhütet. Nun ist das alte Haus offensichtlich baufällig geworden, und wir können uns nicht länger damit begnügen, daß über die Pläne zu einem neuen Palaste ernstlich beraten wird.

Die Regierungsvorlage unterscheidet sich in wesentlichen Punkten von dem Strafgesetzentwurfe vom Juli 1906, welcher im Mai des Jahres 1907 in einer Enquete beraten wurde[2]); sie zeigt das Bestreben, unter Benützung der neuesten Gesetzgebung der Kulturstaaten und der Arbeiten wissenschaftlicher Vereinigungen und Kongresse[3]) eine den modernen Anschauungen entsprechende Regelung des Jugendstrafrechtes durchzuführen. Dieser große Zug ist auf das Freudigste zu begrüßen; im einzelnen ist jedoch manches auszusetzen. Der Entwurf macht nicht den Eindruck, als ob er reiflich durchgearbeitet sei.[4]) Hie und da zeigt sich

---

[1]) Nr. 28 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Herrenhauses, XVIII. Session, 1907.

[2]) Der Entwurf vom Juli 1906 wurde nicht veröffentlicht; über die Enquete vom Mai 1907 erschienen in den Tagesblättern offiziöse Berichte, aus denen auch weitere Kreise manches über die Grundzüge des Entwurfes erfahren konnte.

[3]) Diese Benützung geschieht oft ohne Angabe der Quelle, beziehungsweise des Autors.

[4]) Ich stimme mit Professor Graf Gleispach überein, der den Entwurf als „Frühgeburt" bezeichnet hat (Neue Freie Presse vom 3. Juni 1908).

Bd Mar. 1921

HARVARD LAW LIBRARY

Received Oct 6. 1920

Austria

9M1A 40

Die
Strafrechtliche Behandlung Jugendlicher.

Eine Studie
zur
österreichischen Regierungsvorlage.

Von

Professor Alexander Löffler.

Wien, 1908.
Verlag der Manzschen k. u. k. Hof-Verlags- und Universitäts-Buchhandlung.
I., Kohlmarkt 20.

Aus 987 LOE

„Ist der Jugendliche weder verwahrlost noch sittlich verdorben und bedarf er keiner besonderen Behandlung, so wendet der Richter Verweis oder abgesonderte Einschließung von drei Tagen bis zu zwei Monaten als Zuchtmittel gegen den Fehlbaren an."

Also gerade der besser Geartete und Erzogene wird eingesperrt!

Diese Einschließung „als Zuchtmittel" hat offenbar nichts mit dem „gemeinen Strafwesen" zu tun; „von Strafmündigkeit im Sinne der Vergeltungsstrafe ist nicht die Rede".[14]) Ebensowenig natürlich von einer entehrenden Wirkung dieser „Erziehungsstrafe", von einem Bedürfnisse nach Rehabilitation. Man könnte fast sagen, der „Jugendliche" ist nach dem Schweizer Entwurf einfach nicht strafrechtlich zurechnungsfähig; aber auch das wäre nicht genau. Denn die Unterscheidungen des Schweizer Entwurfes lehnen sich überhaupt nicht an den herkömmlichen Begriff der Zurechnungsfähigkeit an. Dieses erhellt aus einem charakteristischen Detail. Es kommt nämlich nicht darauf an, wie alt der Täter zur Zeit der Tat war, sondern darauf, wie alt er zur Zeit des Urteils ist. Hat der Täter mit vollen vierzehn Jahren delinquiert und wird er mit vollen achtzehn Jahren deshalb abgeurteilt[15]), dann tritt nicht mehr Zwangserziehung, sondern (gemilderte) Strafe ein (Art. 14, § 1 a. E.). Die Frage, ob Zwangserziehung oder Strafe, entscheidet sich also lediglich nach dem Zustande des Verbrechers zur Zeit des Urteils, nicht nach seinem Verschulden zur Zeit der Tat. Es entscheidet also die reine Zweckmäßigkeitserwägung, mit ausschließlicher Betonung der Spezialprävention.[16])

Bevor ich nun daran gehe, die Regierungsvorlage der Kritik zu unterziehen, mag es mir gestattet sein, in aller Kürze meine

---

[14]) So Mittermaier, a. a. O., Sp. 768.

[15]) Die Verjährungsfristen sind für diesen Fall auf die Hälfte herabgesetzt (Art. 55, § 1).

[16]) Dabei beruht der schweiz. Entwurf, wie ausdrücklich festgestellt wurde, auf dem Vergeltungsprinzip; dieses erweist sich eben als ungemein modulationsfähig, nicht nur in der theoretischen Formulierung, sondern auch in der praktischen Ausgestaltung.

Über die holländischen Gesetze vom Februar 1901, welche ebenfalls das discernement und den ganzen Begriff der Zurechnungsfähigkeit fallen lassen, vgl. van Hamel in den Mitteil. der J. K. V., 14, S. 539 ff. und Simons in der Monatsschr. f. Kriminalpsychologie, 3, S. 385 ff.

Der neueste, für die deutsche Landesgruppe der J. K. V. zur Diskussion gestellte Entwurf von Köhne (Mitteil. der J. K. V., 14, S. 482 ff.) teilt mit dem schweiz. Entwurf das Aufgeben des Unterscheidungsmerkmales der Zurechnungsfähigkeit für das Alter von 14—18 Jahren; über die Behandlung des Jugendlichen entscheidet nur das praktische Bedürfnis seiner Besserung. Dagegen sind hier Strafe und Erziehungsmaßregel umgekehrt gewertet: Strafe tritt ein, wenn durch Erziehungsmaßnahmen die Besserung nicht erzielt werden kann (§ 4). Die Strafe erscheint also als die strengere, für den Verderbteren bestimmte Maßregel, ihr Mindestbetrag ist 6 Monate (!), ihr Höchstbetrag ist 15 Jahre Gefängnis (§ 6). Daß daneben auch noch Geldstrafe zulässig sein soll, ist eine

persönliche Auffassung von den Aufgaben der Strafrechtspflege voranzuschicken. Denn der Maßstab, den der Kritiker an einen Gesetzentwurf anlegt, wird ja — bei den Theoretikern vielleicht mehr bewußt, bei dem Praktiker vielleicht mehr unbewußt — durch diese Grundanschauung bestimmt.

Ich bin nicht Anhänger der Vergeltungstheorie; ich kann nicht „das Wesen der Strafe in dem Kultus eines Triebes erblicken, der ja sicherlich in der Entwicklungsgeschichte der Menschheit eine mächtige Bedeutung gehabt hat, heute aber von vielen als unsittlich und unchristlich bekämpft wird".

„Die nach meiner Ansicht einzig richtige Antwort des Staates (auf die Frage, warum er strafe) lautet: ‚Ich strafe, weil ich es zum Schutze der staatlichen Ordnung tun muß; weil ich überzeugt bin, daß die Summe jener Übel, die ich als Strafe verhänge, weitaus geringer ist, als die Summe jener Güter, die ich durch die Strafe der Gesamtheit erhalte.' Wo das nicht völlig zutrifft, dort ist die Strafe vor der menschlichen Vernunft nicht gerechtfertigt."

„Die Strafe muß also zunächst entfallen, wenn sie nicht notwendig ist; es wäre ein unverzeihlicher Frevel an der Menschheit, dort Qualen zu verhängen, wo der gleiche Zweck durch harmlose Mittel erreichbar ist. Die Strafe ist nur ein arges Surrogat für andere sozialpolitische Maßnahmen, und ein Staat, der sie ohne zwingende Gründe anwendete, wäre dem schlechten Arzte gleich, der brennt und schneidet, während ein lindernder Umschlag ausreichen würde."

„Daraus ergibt sich sofort der erste Grundsatz für unsere Frage: ‚Es ist Pflicht des Staates, die Grenzen der Verantwortlichkeit so enge zu ziehen, als es mit den Zwecken der Strafe irgend vereinbar ist.' Wer von Strafe losgezählt werden kann, ohne daß dadurch die gesellschaftliche Ordnung gefährdet würde, der soll nicht bestraft werden."[17])

Dieser Satz ergibt sich aus einem Obersatze, welcher zu den Grundlagen der modernen Kriminalpolitik gehört. „Nur die

offene Inkonsequenz. Das Abgehen von dem Prinzipe der Feststellung der Zurechnungsfähigkeit wird nicht aus grundsätzlichen, sondern aus ganz unzutreffenden prozeßpolitischen Erwägungen begründet (S. 494 f.).

Wieder anders, und zwar recht widerspruchsvoll, Appelius, Die Behandlung jugendlicher Verbrecher (1892), S. 95 f.: „Die staatlich überwachte Erziehung soll und darf nicht Strafe sein. Der in staatliche Erziehung Gegebene verliert die Eigenschaft der Unbestraftheit nicht. — Trotzdem wollen wir nicht, ... daß er ausdrücklich freigesprochen werde; er ist der Straftat schuldig im Sinne des Gesetzes, sofern er nur sonst zurechnungsfähig war, und deshalb soll der Richter ihn wegen der Straftat der staatlich überwachten Erziehung überweisen." Der Jugendliche ist also zurechnungsfähig, schuldig, wird aber für die verschuldete Tat nicht bestraft, sondern erzogen.

[17]) Das Zitat stammt aus meinem Gutachten über den Begriff der Verantwortlichkeit in den Mitteilungen der J. K. V., VI, S. 387 f.

notwendige Strafe ist gerecht", sagt v. Liszt[18]); und Prins erklärt: „que la haute mission du juge consiste à concilier le maximum possible de sécurité sociale avec le minimum possible de souffrance individuelle pour le coupable."[19])

Neu ist das freilich nicht. „Der Schuldige soll kein größeres Übel leiden, als zur Hintanhaltung der Verbrechen angedroht und vollzogen werden muß." Dieser moderne, im wörtlichsten Sinne humane Satz — er stellt der menschlichen Einrichtung der Strafe nicht übermenschliche Aufgaben — steht im Kundmachungspatente des österreichischen Strafgesetzes von 1803 und ist ein unvergänglicher Ruhmestitel der österreichischen Gesetzgebung.[20]) Das Prinzip ist nicht veraltet, nur die Ansichten über das, was zur Aufrechthaltung der staatlichen Ordnung nötig ist, haben sich in der langen Zeit geändert.

Wie wirkt nun die Strafe? Teils als sogenannte Spezialprävention, indem sie denjenigen, der bereits fehlbar geworden ist, von der Begehung weiterer Verbrechen abhält, durch Abschreckung und Besserung[21]); teils als sogenannte Generalprävention, als Wirkung auf die Gesamtheit der Staatsbürger.

„Die Bedeutung der Generalprävention wird in der Regel weit unterschätzt. Kraft einer argen Selbsttäuschung glauben viele, daß sie selbst und die große Mehrzahl der Menschen auch ohne das Institut der Strafe sich dem Rechte gemäß verhalten würden."

„Diese optimistische Auffassung ist leider nicht zutreffend. Es ist allerdings ganz richtig, daß die besseren unter den Staatsbürgern einen gewissen Abscheu gegen die meisten der vom Staate als Verbrechen bezeichneten Handlungen empfinden. Aber dieses Gefühl, daß wir so gern als ein Geschenk der gütigen Natur an unser Geschlecht in Anspruch nehmen wollten, ist in Wahrheit ein Produkt der gesellschaftlichen Erziehung; und in dieser

---

[18]) Aufsätze, I, S. 161.

[19]) Mitteilungen der J. K. V., XIII, S. 363.

[20]) Es ist der Geist Feuerbachs, der aus diesen Worten spricht. Feuerbachs „Revision" war damals etwa drei, sein Lehrbuch etwa zwei Jahre alt. In Österreich war man zu jener Zeit offenbar neuen Ideen leicht zugänglich. Zeillers Aufsatz: „Zweck und Prinzipien der Kriminalgesetzgebung" (Jährlicher Beitrag, I, 1806, S. 71 ff.) folgt im Ideengang gänzlich dem Lehrbuche Feuerbachs; vgl. Lammasch, Grundriß, S. 4, 5; Stooß, Kriminalpolitische Gedanken österr. Strafgesetzgeber (1902), S. 12 ff. — Die Behauptung der Motive des vorliegenden Entwurfes: „Das geltende Strafgesetz, das in seinen Grundzügen auf das Strafgesetz vom Jahre 1803 zurückgeht, ist in Übereinstimmung mit den Anschauungen der Zeit seiner Entstehung noch ganz von dem Gedanken der Vergeltung beherrscht" (S. 19) ist gewiß nicht richtig.

[21]) Die Unschädlichmachung sehe ich nicht als Strafe an; sie ist nicht wesentlich ein Übel.

Erziehung hat die Strafe die wichtigste Rolle gespielt. Alle sozialen Organisationen, auch die mit transzendentalen Zielen, verwenden sie in ausgiebigstem Maße als Erziehungsmittel: so die Familie, der Verein, die Gemeinde, die ‚Gesellschaft' im engeren Sinne, der Staat, die Kirche! In täglicher Auseinandersetzung mit diesem komplizierten Strafensystem wachsen wir auf, die Gedankenbahn, die von der Vorstellung des Verbrechens zur abhaltenden Vorstellung der darauf gesetzten Strafe führt, wird uns so geläufig, so ‚ausgefahren', daß Verbrechen und Strafe uns in innigster Verknüpfung erscheinen, daß die Abneigung gegen die Strafe auf deren Ursache reflektiert wird. Dies im Vereine mit den Suggestionen, welche Eltern, Lehrer, Seelsorger und Vorgesetzte unausgesetzt zu erteilen sich bemühen, ruft in den besseren Elementen einen entschiedenen Abscheu gegen das Verbrechen hervor, ein Gefühl, das für den Staat von unschätzbarem Werte ist und mit größter Sorgfalt gepflegt werden muß. Wir sind da glückliche Erben vergangener Jahrhunderte und müssen uns hüten, das mühsam Erworbene nun verkommen zu lassen."

„Es scheint mir, daß manche moderne Bestrebungen in diesem Punkte nicht die nötige Vorsicht anwenden; bei jeder Reform auf strafrechtlichem Gebiete müssen wir uns gegenwärtig halten, daß wir die Hand an ein Institut legen, welches die rechtliche Gesinnung des durchschnittlichen Menschen nicht nur erzeugt hat, sondern auch dauernd erhält."[22])

Diese merkwürdige Unterschätzung der Generalprävention ist m. E. zum Teile darauf zurückzuführen, daß der Einfluß der Ärzte und der Gefängnisbeamten auf die kriminalpolitische Literatur immer mehr gewachsen ist; beide haben kraft ihres Berufes das einzelne fehlbar gewordene Individuum vor Augen; sie wollen es heilen, bessern. Ihre beruflichen Kenntnisse und Erfahrungen legitimieren sie aber keineswegs als Vertreter gesamtstaatlicher Interessen. Und sodann ist die ganze moderne Strafrechtswissenschaft charakterisiert durch eine Überschätzung der Statistik. „Daran erkenn' ich den gelehrten Herrn! Was ihr nicht tastet, steht euch meilenfern; was ihr nicht faßt, das fehlt euch ganz und gar; was ihr nicht rechnet, glaubt ihr, sei nicht wahr!" Nun aber läßt sich die Bedeutung der Generalprävention zwar, wenn man das Leben kennt, abschätzen, aber nicht mathematisch nachweisen, aus dem einfachen Grunde, weil

---

[22]) Ich wiederhole hier Ausführungen aus meinem früher erwähnten Gutachten; es ist kaum nötig zu betonen, daß ich damit nichts neues gesagt habe; es handelt sich nur um Stellungnahme im Schulenstreit. Bemerken möchte ich nur, daß diese Ausführungen sich insbesondere auch gegen v. Liszt richten, dem ich sonst wissenschaftlich sehr nahe stehe. Er läßt die Generalprävention nur als „Reflexwirkung" der Strafe gelten.

dazu eine Statistik der infolge von Bedachtnahme auf die Strafe nicht begangenen Verbrechen notwendig wäre, und es eine solche Statistik nicht gibt.

Allerdings dürfen wir nicht verkennen, daß die Vergeltungsidee noch tief im Volke wurzelt, wenn sie auch einem sichtlichen Abbröcklungsprozesse unterworfen ist. Da die Vorstellung, daß die Strafe eine gerechte und notwendige Folge des Verbrechens ist, im Sinne der Generalprävention wirkt, so werden wir sie nicht etwa brutal beiseite schieben, sondern sie vielmehr für staatliche Zwecke nutzbar machen müssen.

Soweit die Strafe Spezialprävention sein will, läßt sie sich in weitem Maße durch Zwangserziehung ersetzen. Das ist am letzten Ende eine Geldfrage. Wenn der arme Mann einen ungeratenen Sohn hat, so versucht er es mit einer Tracht Prügel; der reiche Mann bringt sein Kind in eine gute Erziehungsanstalt. Der arme Staat muß schon strafen, wo der reiche Staat noch erziehen kann.

Anders steht es mit der Generalprävention. Der Gedanke: „wenn ich ein Verbrechen begehe und erwischt werde, dann werde ich noch erzogen werden" kann auf den in Versuchung Geführten nicht in ausreichendem Maße abhaltend wirken. Es sei denn, daß der Staat die Erziehung verfälscht durch Beimischung von Strafelementen, etwa nach der Maxime: „ich werde dich erziehen, daß du es in allen Knochen spürst".[23]) Aber das hielte ich für einen Fehler; auch die Zwangserziehung soll lediglich nach pädagogischen Gesichtspunkten erfolgen, sie soll nicht als Übel empfunden werden.

Es ergibt sich nun die Frage: mit welchem Alter muß im Interesse der Generalprävention die strafrechtliche Verantwortlichkeit beginnen? Da möchte ich meinen: mit den schulpflichtigen Kindern werden wir auch ohne Kriminalstrafen fertig werden. Wenn aber der mündig Gewordene in das Getriebe der öffentlichen Erwerbstätigkeit hinaustritt, wenn er mannbar wird, physisch erstarkt, an Verstand und Energie gewinnt, dann muß er auch wissen, daß er für seine Handlungen verantwortlich ist. Ich stimme also der Regierungsvorlage durchaus zu, wenn sie in der Regel die strafrechtliche Verantwortlichkeit mit dem vollendeten vierzehnten Lebensjahre beginnen läßt[24]); und ich würde es für einen höchst gefährlichen Zustand halten, wenn etwa ein siebzehn

---

[23]) Vgl. über die neuen niederländischen Strafschulen, „deren Zwittercharakter von Strafanstalt und Schule für die mit der Ausführung des Gesetzes beauftragte Behörde ein schwer zu lösendes Problem war", Simons in der Monatsschrift f. Krim. Psych., 3, S. 394.

[24]) Die Mehrheit der Schriftsteller will die Strafmündigkeit mit dem Alter von 14 Jahren eintreten lassen. Vgl. auch mein früher angeführtes Gutachten, S. 391 f.

Jahre alter Gehilfe, der seinen Meister bestiehlt oder im Wirtshause mit dem Messer sticht oder eine Notzucht begeht, lediglich eine Verbesserung seiner Erziehung zu gewärtigen hätte.[25])

Was die Stellungnahme der Regierungsvorlage zu dem Grundproblem des Strafrechtes betrifft, so enthalten die Motive auf S. 23 folgende Bemerkung:

„Die Handlungen Jugendlicher können daher nicht mit demselben Maße gemessen werden wie jene der Erwachsenen. Ihr Verschulden ist ein an und für sich geringeres. In demselben Verhältnisse kann der Vergeltungsgedanke zurücktreten, ohne daß eine Erschütterung der Rechtsordnung zu besorgen wäre. Damit rechtfertigt es sich, daß bei geringfügigen Verfehlungen gutgearteter und besserungsfähiger Jugendlicher von einer Strafe, sei es mit oder ohne Bewährung, abgesehen werde und daß unter Umständen Fürsorgeerziehung an die Stelle der Strafe trete."[26])

Der Zweckgedanke erweist sich also stärker als der Vergeltungsgedanke; er ist für das Gebiet des Jugendstrafrechtes als das beherrschende Prinzip anerkannt.

Nunmehr sollen die einzelnen Bestimmungen der Regierungsvorlage zur Besprechung gelangen. Da ich mit ihren Grundzügen einverstanden bin, so kann ich mich nicht auf bloße Kritik beschränken. Mängel finden kann man auch an guten Arbeiten; wo Licht ist, dort ist auch Schatten. Die Probe der Kritik ist

---

[25]) Aus dem im Mai 1908 erschienen Bd. LXXXI, Heft 3 der „Österreichischen Statistik" (Ergebnisse der Strafrechtspflege für 1905), wo zum erstenmal die Kriminalität der Jugendlichen genauere Darstellung erfährt, ist folgendes zu entnehmen:

Bei den Verbrechen (i. e. S.) männlicher Personen ist am stärksten belastet das Alter von 20—25 Jahren mit 67·90 von 10.000 Personen gleichen Alters; an zweiter Stelle steht das Alter von 18—20 Jahren mit 60·04; dann das Alter von 25—30 Jahren mit 52·46; dann das Alter von 16—18 Jahren mit 37·61 von 10.000. Am 7. Stelle folgt das Alter von 14—16 Jahren mit 16·50; an 9. Stelle das Alter 12—14 Jahren mit 10·43, und an 11. Stelle das Alter von 10—12 Jahren mit 4·65 % von 10.000. Bei einzelnen Verbrechen verschiebt sich das Bild zu ungunsten der jüngeren Klassen; so weist bei Mord, Diebstahl und Raub die Altersklasse von 18—20 Jahren die höchste Kriminalität auf, bei den Unzuchtsverbrechen sogar die Altersklasse von 16—18 Jahren. Bei den weiblichen Verbrechern, welche der absoluten Zahl nach kaum in Betracht kommen, findet eine leichte Verschiebung zuungunsten der jüngeren Lebensjahre statt.

Man kann Zahlen bekanntlich sehr verschieden deuten; ich möchte aus den mitgeteilten Daten folgendes entnehmen: 1. Eine Ausdehnung der strafrechtlichen Unverantwortlichkeit schlechthin über das 14. Lebensjahr hinaus ist bedenklich, über das 16. Lebensjahr hinaus ganz unzulässig; 2. mit dem 18. Lebensjahre beginnt die Zeit der größten Gefährlichkeit des verbrecherischen Individuums; hier muß daher die volle strafrechtliche Verantwortlichkeit einsetzen. Eine Ausdehnung der für „jugendliche Verbrecher" vorgesehenen besonderen Behandlung über das 18. Lebensjahr hinaus, wie sie mehrfach verlangt wurde, wäre im höchsten Grade bedenklich.

[26]) Vgl. Lenz, Gutachten, S. 300 ff.

der positive Nachweis, daß die Sache besser gemacht werden kann; ich will mich an diese Aufgabe wagen und werde im folgenden den Paragraphen der Regierungsvorlage bestimmt formulierte Vorschläge gegenüberstellen.

(Die Gegenüberstellung erfolgt im Anhang. Vgl. zunächst Anhang I.)

Die Regierungsvorlage unterscheidet das Alter der Strafunmündigkeit und das der „problematischen Reife", der „relativen Strafmündigkeit". Technisch ist es jedenfalls vorzuziehen, wenn das Gesetz die beiden Begriffe ein- für allemal festlegt, so daß die Termini „Unmündiger" und „Jugendlicher" im folgenden ohne weitere Erklärung verwendet werden können.

Als Vorlage diente dem Entwurfe der § 56 des deutschen Strafgesetzes:

„Ein Angeschuldigter, welcher zu einer Zeit, als er das zwölfte, aber nicht das achtzehnte Lebensjahr vollendet hatte, eine strafbare Handlung begangen hat, ist freizusprechen, wenn er bei Begehung derselben die zur Erkenntnis ihrer Strafbarkeit erforderliche Einsicht nicht besaß."[27])

Es ist naheliegend anzunehmen, daß die Regierungsvorlage hier eine Formel für die Zurechnungsfähigkeit schlechthin sucht, die also auch auf Erwachsene Anwendung findet, wenn ihre Zurechnungsfähigkeit zweifelhaft ist[28]); das Gegenteil wäre wohl nicht zu rechtfertigen.

Darum kann die Regierungsvorlage wie auch das deutsche Strafgesetz nur verlangen, daß der Beschuldigte „fähig" war, das Unrecht seiner Tat einzusehen, nicht daß er es wirklich eingesehen hat; denn das letztere können wir auch bei Erwachsenen nicht voraussetzen (§ 3 StG.).

Im übrigen ist die Formel der Regierungsvorlage viel verwaschener als die des deutschen Strafgesetzes; wenn der Jugendliche fähig war einzusehen, daß sein Vater oder sein Katechet mit dieser Handlung nicht einverstanden wäre, so ist damit schon eine vage Vorstellung von „Unrecht" verbunden; denn dieses Wort enthält keinen Hinweis auf die staatliche Rechtsordnung.[29]) Die Formel des deutschen Strafgesetzes hingegen weist mit aller Deutlichkeit auf die staatliche Rechtsordnung hin,

---

[27]) Dies führt bekanntlich auf das Erfordernis des discernement im Art. 66 des code pénal zurück.

[28]) So war es auch in dem nicht veröffentlichten Entwurfe von 1906.

[29]) Nach englischem Rechte kommt es darauf an, ob der Täter wußte, „that the act is wrong". Vgl. dazu Stephen, a. a. O., S. 21, Anm. 1; „The word ‚wrong' is variously interpreted as meaning: 1. Morally wrong, 2. Illegal", dies hat wesentliche praktische Folgen, welche Stephen an Beispielen zeigt.

sie verlangt die Möglichkeit einer Einsicht in die rechtliche Bedeutung der Tat, und zwar in solchem Grade, daß sogar eine Beziehung speziell zum Strafgesetze hergestellt ist[30]; sie stellt also höhere Anforderungen an die geistige Reife des Täters.

Die Regierungsvorlage setzt ferner voraus, daß die Unfähigkeit zur Einsicht ebenso wie der sogleich zu besprechende Willensmangel die Folge zurückgebliebener Entwicklung sei. Das normal entwickelte Kind wird danach an seinem vierzehnten Geburtstage in bezug auf alle Delikte mit einem Schlage zurechnungsfähig. Nun gibt es aber eine ganze Reihe von Delikten, deren richtige Würdigung auch dem Verständnisse des normal entwickelten vierzehnjährigen Kindes unzugänglich ist. Ich erinnere da an politische Verbrechen, an Geheimbündelei und dergleichen. Solche Delikte werden oft von Knaben begangen, die in der geistigen Entwicklung nicht zurückgeblieben, sondern eher ihren Altersgenossen voraus sind, ohne daß sie deshalb das richtige Verständnis für die rechtliche Bedeutung ihrer an sich ja meist recht harmlosen Handlungen hätten. Ich erinnere ferner an die Sexualdelikte. Ein vierzehnjähriger Knabe muß durchaus nicht in der Entwicklung zurückgeblieben sein, wenn er noch nicht eine volle sexuelle Aufklärung erlangt hat. Wenn er nun in dunkler sexueller Regung mit einem anderen Knaben gegenseitige Onanie treibt (§ 129 StG.), wenn er sich von einer blödsinnigen Frau zum Beischlaf verleiten läßt (§ 127 StG., Entscheidung des Kassationshofes Sg. Nr. 2659), so mag er vielleicht eine unklare Vorstellung davon haben, daß das ein „Unrecht" ist, daß sein Vater das nicht wissen darf; aber deshalb muß er noch nicht erkennen können, daß auch der Staat an solchen Dingen ein Interesse nimmt und sie in seine Rechtsordnung einbezieht.

Das deutsche Strafgesetz läßt die Frage für jeden konkreten Fall offen, und das Reichsgericht hat wiederholt erklärt, es sei sehr wohl möglich, daß ein und derselbe Täter für die eine Tat verantwortlich sei, für die andere nicht, „je nachdem die Strafbarkeit derselben für ein jugendliches Gemüt oder auch für den Täter selbst nach Maßgabe seiner Persönlichkeit erkennbar gewesen oder nicht".[31]

Nach diesen beiden Richtungen steht die Regierungsvorlage hinter dem deutschen Strafgesetz zurück.[32]

---

[30]) Über einige feinere Schwierigkeiten vgl. v. Bar, Gesetz und Schuld, S. 70 ff.

[31]) Vgl. Motive zu § 54 des Entw. für den norddeutschen Bund; Entsch. des Reichsgerichtes in Strafsachen, V, S. 394: XI, S. 387: v. Liszt, Lehrb., 16. Aufl., S. 167; v. Bar, Gesetz und Schuld, 2, S. 75 ff. (mit weiterer trefflicher Kasuistik).

[32]) Die Ausführungen im Texte enthalten eine Wiederholung desjenigen,

Dagegen ist es ein oft und mit Recht gerügter Mangel des deutschen Strafgesetzes, daß es bloß die geistige und nicht auch die sittliche Reife in Betracht zieht.[33]) Die Regierungsvorlage hat das sehr richtige Bestreben, auch die sittliche Reife des Jugendlichen zur Voraussetzung seiner Zurechnungsfähigkeit zu machen; dies wird in den Motiven (S. 21, 25) wiederholt ausdrücklich erklärt; der Täter soll „zur Heranziehung vernünftiger Hemmungsvorstellungen gegenüber dem verbrecherischen Anreize befähigt" sein; „es kommt auf die Gesamtentwicklung der Person, nicht bloß des Verstandes, sondern auch des Willens an". „Der Richter wird von Fall zu Fall zu entscheiden haben,

---

was ich in meinem Gutachten über den Entwurf eines StG. vom Jahre 1906 gesagt habe; in gleichem Sinne äußert sich in betreff des zweiten Punktes Lenz, a. a. O., GZ., 1908, S. 32, Sp. 2. In den Motiven der Regierungsvorlage, S. 22, findet sich ein Satz, der dem zweiten Einwande Rechnung trägt; es heißt da; „Auch sind die Schwierigkeiten zu berücksichtigen, welche der Tatbestand einzelner strafbarer Handlungen der Einsicht Jugendlicher noch in einem Alter zu bereiten vermag, in dem ihnen die Strafbarkeit anderer Handlungen längst klar geworden ist." Aber im Gesetzestexte ist dem nicht Rechnung getragen

[33]) Aus der Literatur sind hervorzuheben die Arbeiten der J. K. V. (s. o.); Lammasch, Studien, S. 9 ff.; v. Liszt, Aufsätze, I, S. 435 ff.; II, S. 348 ff. (dazu Birkmeyer, Was läßt v. Liszt usw., S. 76 f.); Appelius, a. a. O., S. 19 ff.; Motive zum Vorentw. eines Schweizer. StGB., allgem. Teil 1893, S. 17 und Stooß, Im Gerichtssaal, Bd. LV. Häufig finden wir im Anschlusse an die Kritik des Bestehenden das Verlangen nach gänzlicher Beseitigung des Unterscheidungsvermögens; als Beispiel mögen die Ausführungen v. Liszts dien . „Man wird nicht bestreiten können, daß die geistige (die intellektuelle) Reife nur eine Seite in dem bildet, was wir Zurechnungsfähigkeit nennen, um daran die Erreichung der Strafmündigkeit zu binden . . . Ich will betonen, daß es auch nach unserer Meinung eine Altersstufe gibt, innerhalb welcher die Zurechnungsfähigkeit (wenn auch vermindert) bei dem einen gegeben sein, bei dem anderen fehlen kann, innerhalb welcher mithin die Prüfung im Einzelfalle unvermeidlich ist. Aber diese Prüfung muß sich auf den ganzen Menschen erstrecken; nicht nur auf seine geistige, sondern auch, und zwar in erster Linie, auf seine sittliche Reife . . . Nun ist aber das, was unser Handeln bestimmt und zugleich den Wertmesser für dasselbe abgibt, nicht die Einsicht in die Strafbarkeit, nicht die Unterscheidung von gut und böse, sondern die Klarheit, Sicherheit und Kraft, mit welcher die allgemeinen Vorstellungen von Recht, Religion, Sittlichkeit unser gesamtes Handeln beeinflussen . . . Die sittliche Widerstandskraft, das Wort in jedem Sinne genommen, ist das Entscheidende." Man sollte nun meinen, daß es Aufgabe des Gesetzgebers ist, den Begriff der Zurechnungsfähigkeit im Sinne dieser Ausführungen zu ergänzen, nicht aber ihn deshalb, weil er bisher nur unvollständig im Gesetze widergegeben war, fallen zu lassen und durch Zweckmäßigkeitserwägungen, die sich auf die Person des fehlbar gewordenen Jugendlichen beschränken (Spezialprävention), zu ersetzen. — Vgl. auch die Verhandlungen des 27. Deutschen Juristentages, Bd. I, S. 110 f. (Gutachten von Klein), Bd. IV, S. 393, 657 f. und den sehr instruktiven Bericht von Finger im Gerichtssaal, Bd. LXV, S. 142 ff. Der Beschluß des Deutschen Juristentages lautet: „Gegen Jugendliche zwischen 14 und 18 Jahren hat Bestrafung nur wenn die Person geistig so weit entwickelt ist, daß der Zweck der Strafe erreicht werden kann, einzutreten." Welches „der Zweck der Strafe ist" wurde in diesem Kompromiß nicht gesagt.

ob der vor ihm stehende Beschuldigte ... die erforderliche Reife besessen habe oder nicht." Aber gerade das ist in dem Gesetzestexte nicht zur Entscheidung gestellt, sondern da heißt es, daß der Jugendliche straflos ist, wenn er infolge zurückgebliebener Entwicklung unfähig war, „seinen Willen dieser Einsicht gemäß zu bestimmen".

Hier wäre nach sprachrichtiger Auslegung anzunehmen, daß „diese Einsicht" (in das Unrecht der Tat) wirklich vorhanden war; denn seinen Willen zu bestimmen gemäß einer potentiellen Einsicht, einer Einsicht, die man hätte haben können, aber nicht gehabt hat, das ist doch ein zu schweres Kunststück. Das steht nun freilich im Widerspruch mit dem Vorangehenden. Die Formulierung ist jedenfalls nicht glücklich.

Wichtiger ist ein sachlicher Einwand. Der Gesetzgeber geht hier von einer bestimmten psychologischen Hypothese aus, die keineswegs allgemein anerkannt wird. Er nimmt an, daß es einen „Willen" als bestimmte, absonderbare psychische Funktion gebe, und daß der sittlich reife Mensch diesen seinen Willen „bestimmen" könne. Wer ist eigentlich das bestimmende Subjekt? Wenn wir schon die psychischen Funktionen auseinanderhalten, dann ist es offenbar wieder der Wille; welche andere Funktion der Psyche oder der ganzen Persönlichkeit sollte es denn sein? Der Wille beherrscht also den Willen. Ich muß gestehen, daß ich mir das nicht vorstellen kann; auch mit dem Satze: „dieser Jugendliche bestimmt seinen Willen" kann ich keine Vorstellung verbinden. Etwas anderes ist es, wenn jemand sagt: „der Zurechnungsfähige — oder sein Wille — beherrscht seine Handlungen".[34]) Darunter kann ich mir etwas ganz Bestimmtes vorstellen; das würde der Hypothese von der Willensfreiheit ungefähr entsprechen; und es ist nicht daran zu zweifeln, daß diese Hypothese der Regierungsvorlage wirklich zugrunde liegt.[35]) Ein gewisses Schamgefühl hat

---

[34]) Die Handlung, der einzelne Willensakt, die „Wollung", sind nicht identisch mit dem „Willen"; sie sind vielmehr Betätigungen des von Manchen gleichsam personifizierten „Willens", richtiger wohl der gesamten Persönlichkeit. Korrekt ist die Ausdrucksweise bei Stephen, a. O., Art. 28, der davon spricht, daß der Täter verhindert ist „from controlling his own conduct". Ebenso richtig das neue russische StG., Art. 41, das von dem Jugendlichen spricht, „welcher die Eigenschaften und die Bedeutung des von ihm Verübten nicht zu erkennen oder sein Tun nicht zu beherrschen vermochte" (nach Gretener, Gerichtssaal 67, S. 43). — In der täglichen Sprache finden sich allerdings Ausdrucksweisen, an welche die RV. anklingt; man sagt z. B.: „Ich beherrsche mich." Wir wissen alle, daß derlei nicht genau zu nehmen ist. Wer sich wirklich beherrschen könnte, der könnte sich ja in die Gefühle höchster Seeligkeit versetzen. Wir sprechen aber von Selbstbeherrschung schon dann, wenn wir bei einem geringen körperlichen Schmerz nicht schreien.

[35]) Die Formel der RV. ist zurückführbar auf den österr. Entw. eines StG. vom J. 1874, § 56, wo es (wohl im Anschlusse an § 51 des Deutschen

den Gesetzgeber gehindert, dies mit klaren Worten zu sagen; denn das ist heute wohl schon Gemeingut aller Gebildeten, daß sich eine so heikle naturwissenschaftliche Frage wie die der Willensfreiheit nicht durch einen Machtspruch des Gesetzes erledigen läßt. Das Strafrecht soll überhaupt nicht auf der schwanken Basis einer zweifelhaften Hypothese errichtet werden; und wenn auch diese Hypothese durch die Formel der Regierungsvorlage verschleiert wird, so glaube ich doch, daß unsere ärztlichen Sachverständigen, aber auch eine große Zahl der modernen Psychologen auf die Frage, ob ein bestimmter Jugendlicher die Fähigkeit gehabt habe, seinen Willen gemäß der — potentiellen — Einsicht des Unrechtes seiner Tat zu bestimmen, eine Antwort zu geben nicht vermöchten. Ich wäre in der größten Verlegenheit, wenn ich als Richter diese Frage beantworten sollte. Oder will man etwa nur die Anhänger der indeterministischen Hypothese als Richter und Sachverständige zulassen?[36])

Ich halte es für das einzig Richtige, daß der Gesetzgeber das, was er nach der Behauptung der Motive eigentlich meint, im Gesetze selbst sage; die Motive erklären, entscheidend sei die geistige und sittliche Reife; dann stelle man sie auch zur richterlichen Entscheidung.[37]) Auf zwei Dinge kommt es an; der Täter

---

StG.) hieß: „Eine Handlung ist nicht strafbar, wenn derjenige, der sie begangen hat, zu dieser Zeit sich in einem Zustande von Bewußtlosigkeit oder krankhafter Störung der Geistestätigkeit befand, welcher es ihm unmöglich machte, seinen Willen frei zu bestimmen, oder das Strafbare seiner Handlung einzusehen." So blieb es bis zum Ausschußentwurfe v. J. 1893. Die psychologische Hypothese der Willensfreiheit sollte also für Österreich gesetzlich festgelegt werden. Das Wort „frei" wurde nun gestrichen, aber das genügt nicht, um die Formel zu sanieren.

[36]) In einem Referate für den österr. Irrenärztetag (Oktober 1907) über den Unzurechnungsfähigkeitsparagraphen im österr. StG.-Entw., hier zitiert nach dem S. A. aus dem ZBl. für die juristische Praxis, Bd. XXV) stellte Wagner v. Jauregg den Satz auf: „Der Arzt ist nicht in der Lage, auf die Frage, ob beim Angeklagten freie Willensbestimmung vorhanden ist, eine wissenschaftlich begründete Antwort zu geben." Diese These wurde von der Versammlung angenommen. Ein Gutachten der Wiener medizinischen Fakultät (s. „Neue Freie Presse" v. 18. März 1908, S. 13, Sp. 3) zeigt, daß dieses Kollegium sich ganz auf den Standpunkt v. Wagners gestellt hat.

[37]) Vgl. den Schweizer Entwurf v. 1896, Art. 10, dazu Berner in der Vorrede zur 17. Aufl. seines Lehrbuches und Stooß im Gerichtssaal, Bd. LV. — Der neueste — nach Zeitungsberichten übrigens zurückgezogene — ungarische Gesetzentwurf, mitgeteilt in der Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft, 28, S. 433 ff., sagt im § 16: das Gericht kann keine Strafe anwenden, „wenn der Jugendliche keine entsprechende geistige oder sittliche Entwickelung besitzt". Das ist in der Hauptsache sehr richtig, nur vielleicht etwas zu mager. Der Richter wird auf die entscheidenden Gesichtspunkte verwiesen, aber das erforderliche Maß der „Entwicklung" muß er selbst finden. — Die Versammlung des Vereines der deutschen Strafanstaltsbeamten in Stuttgart (Juni 1903) faßte den Beschluß: „In § 56 des RStGB. ist das Kriterium der für die Erkenntnis der Strafbarkeit erforderlichen Einsicht zu ersetzen durch eine Fassung, welche als entscheidend die Reife der

muß die Fähigkeit haben, die rechtliche — also selbstverständlich auch die soziale — Bedeutung seiner Tat wenigstens in allgemeinen Umrissen zu erkennen; er muß ferner die Möglichkeit haben, seine Handlungen nach einem gefestigten sittlichen Maßstab zu würdigen. Dies habe ich in meinem Amendement auszudrücken versucht.[38])

Den größten Wert möchte ich auf die ausdrückliche Hervorhebung der sittlichen Reife im Gesetzestexte legen. Das ist ein Begriff, mit dem der Richter arbeiten kann, der auch dem Laien verständlich ist. Natürlich ein nur relativer Begriff; er will den höchst labilen Gleichgewichtszustand des kindlichen Charakters ausschließen, er bedeutet nicht etwa den Abschluß der sittlichen Entwicklung. Das ergibt sich ja schon daraus, daß bei einem Alter von achtzehn Jahren die Frage der sittlichen Reife überhaupt nicht mehr aufgeworfen wird.[39])

Über den zweiten Absatz des § 4 der Regierungsvorlage können wir gar nichts sagen, solange wir den in Aussicht genommenen Entwurf eines Gesetzes über Fürsorgeerziehung[40]) nicht kennen. Die Regierungsvorlage schiebt sogar die Entscheidung der rein von strafrechtlichen Gesichtspunkten aus zu lösenden prinzipiellen Frage hinaus, ob die Fürsorgeerziehung neben der Strafe oder an Stelle der Strafe zu erfolgen habe (Motive S. 25). Diese Frage ist allerdings sehr bestritten, der Gesetzgeber muß sich für das eine oder das andere entscheiden.[41])

Ich möchte meine Ansicht in dieser Frage dahin äußern, daß, wenn der Gesetzgeber einmal für eine bestimmte Handlung

---

Persönlichkeit überhaupt betont"; vgl. v. Engelsberg in der Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft 24, S. 150 f., aber auch Wach in den Blättern für Gefängniskunde, 36, S. 12 f. Interessant ist auch die Formulierung bei v. Bar, Gesetz und Schuld, 2, S. 74: „wenn entweder ihm die erforderliche Einsicht in die Unzulässigkeit der von ihm vorgenommenen Handlung, oder die bei einer älteren Person vorauszusetzende geistige Widerstandskraft fehlte".

[38]) Vielleicht würde es manchem Leser besser scheinen zu sagen: „wenn er wegen mangelnder geistiger oder sittlicher Reife unfähig war, seine Tat nach ihrer rechtlichen Bedeutung zu erfassen und abzuwägen". Das ist bildhafter, es erweckt die Vorstellung des Abwägens der Motive.

[39]) Es ist daher wohl nur ein Mißverständnis, wenn Zucker (s. etwa seine Abhandlung: Über die Behandlung der verbrecherischen und arg verwahrlosten Jugend, 1894, S. 71) eingewendet hat: „Wer die sittliche Reife besitzt, der delinquiert überhaupt entweder gar nicht, oder doch nur in den allerseltensten Fällen". — Aber auch Birkmeyer, Was läßt v. Liszt usw., Anm. 164, versteht unter der sittlichen Reife zu viel, nämlich die „volle" sittliche Reife. Die erlangen wir allerdings nicht mit 14 und nicht mit 18 Jahren. — Die oben, Anm. 37, angeführte Formel v. Bars würde jedes Mißverständnis ausschließen; doch halte ich sie für schwerfällig.

[40]) Die Mot., S. 24, kündigen das nahe Erscheinen dieses ergänzenden Entwurfes an; er ist aber bisher noch nicht erschienen.

[41]) Zur Orientierung vgl. Lenz, Gutachten, S. 307 ff.

die Verhängung eines Strafübels in Aussicht genommen hat, wenn der Richter weder den unbedingten, noch auch den bedingten Straferlaß auf seine Verantwortung nehmen kann, also der Vollzug der Strafe in abstracto und in concreto für notwendig erklärt worden ist, daß dann diese Strafe nicht mehr gleichsam in fraudem legis durch Erziehungsmaßnahmen ersetzt werden soll. Wir müssen einerseits den Ernst der Strafdrohung, andrerseits die Reinheit der Erziehungsmaßregel aufrechterhalten. Die Fürsorgeerziehung ist eine reine Verwaltungsmaßnahme, sie soll auch dann eintreten, wenn der verwahrloste Jugendliche noch gar kein Delikt begangen hat (Motive S. 24), und sie wird hoffentlich keine verkappte Strafe sein, sie wird auch keinen aus Strafe und Erziehung „gemischten Charakter" haben dürfen.[42])

Den in Erziehung befindlichen jungen Leuten wird man jedes Vergnügen gönnen müssen, welches durch pädagogische Prinzipien zugelassen, ja geboten ist.[43]) Ich möchte aber nicht gern sehen, daß ein vor kurzem verurteilter siebzehn Jahre alter Einbrecher oder Raubmörder an einem heiteren Schulausfluge teilnimmt. Er soll erst seine Strafe verbüßen. Selbstverständlich ist es ja, daß bei den Jugendlichen auch der Strafvollzug von erziehlichen Gesichtspunkten aus geleitet wird, so daß bei dem Übergange aus der Strafanstalt in die Erziehungsanstalt kein Bruch entsteht. Und es wäre durchaus zulässig, kurze Freiheitsstrafen, etwa bis zu drei oder sechs Monaten, in der Erziehungsanstalt verbüßen zu lassen, wenn ihnen die Fürsorgeerziehung nachfolgen soll.[44]) Die in Strafe befindlichen Zöglinge müßten eben in den Erziehungsanstalten unter einem besonderen Reglement stehen, welches ihnen und — was noch wichtiger ist — der Allgemeinheit zum Bewußtsein zu bringen hätte, daß sie eine Strafe verbüßen und gleichzeitig erzogen werden.

---

[42]) Stooß erklärt in der Schweizer Zeitschr. f. Strafr., 18, S. 5 f., daß er nicht mehr annehme, die „sichernden Maßnahmen" hätten „gemischten Charakter". Ich möchte ihnen aber auch nicht die Funktion der Strafe überweisen.

[43]) Vgl. Baernreither, in den Schriften des 1. österr. Kinderschutzkongresses, II, S. 386 ff.; er schildert dort als vorbildlich, wie die englischen Anstalten große sportliche Spiele veranstalten und auf einige Wochen an die See oder auf das Land übersiedeln, wo sich die Zöglinge ungebunden den Freuden der Ferien hingeben.

[44]) Die weitaus überwiegende Mehrzahl der verurteilten Jugendlichen könnte dann die Strafe und die Erziehung in derselben Anstalt erledigen. Vor allem so gut wie die sämtlichen wegen Vergehen und Übertretungen Verurteilten. Wegen Verbrechen i. e. S. wurden in Österreich im Jahre 1905 verurteilt 6736 Personen im Alter von 14—20 Jahren; davon zu Kerker bis zu 3 Monaten 4580 Personen oder 68%; zu Kerker bis zu 6 Monaten 5917 Personen oder 88%. Für die „Jugendlichen" im Sinne der RV. (14—18 Jahre) müssen diese Verhältnisse sich noch günstiger stellen.

Man muß sich nur die Konsequenzen der hier abgelehnten Meinung vergegenwärtigen. Der noch nicht achtzehn Jahre alte A. hat ein geliebtes Mädchen in der Eifersucht erstochen oder es genotzüchtigt. Der ebenso alte B. hat dasselbe getan. A. ist ein völlig verwahrloster Bursche, ein Zuhälter, der Zwangserziehung dringend bedürftig; ihm wird die Schmach des Kerkers erspart, er kommt gleich in die Erziehungsanstalt. B. ist ein gebildeter, wohlerzogener Student, in dessen Leben die Tat, um mit v. Liszt zu sprechen, nur eine bitter bereute Episode ist; er bedarf keiner Nacherziehung — er muß also in den Kerker!

Will der Gesetzgeber solche Konsequenzen vermeiden, dann muß er den Mut seiner Überzeugung haben und alle Jugendlichen — nach dem Vorbilde des Schweizer Entwurfes vom Jahre 1903 — von der gemeinen, entehrenden Strafe befreien.

An dem Strafsystem unseres alten Strafgesetzes soll nichts geändert werden; das gegenwärtige „außerordentliche Milderungsrecht" scheint der Regierungsvorlage (Motive S. 24) ausreichend. Damit entfernt sie sich am weitesten von allen modernen Gesetzgebungen.

Der Schweizer Entwurf, Art. 14, kennt für „Jugendliche" entweder Zwangserziehung oder die „Zuchtmittel" des Verweises und der „abgesonderten Einschließung" von drei Tagen bis zu zwei Monaten.

Norwegen, § 55, läßt Strafmilderung innerhalb derselben Strafart zu.

Der neueste ungarische Entwurf (§§ 17, 26) setzt an Stelle aller anderen Strafen (Zuchthaus usw.) Gefängnis von fünfzehn Tagen bis zu zehn Jahren.

Wie ist es in Österreich und wie soll es bleiben?

Der vierzehnjährige Knabe A. schlägt bei einer Rauferei mit einer Peitsche nach B. und trifft diesen so unglücklich, daß B. auf einem Auge erblindet; Strafminimum: ein Jahr Kerker (§ 156 StG., § 338 StPO.).

B. wirft einen Stein gegen einen fahrenden Eisenbahnzug, trifft eine Scheibe, deren Splitter einen Fahrgast verletzen; Strafminimum: drei Jahre schweren Kerkers (§ 86, Abs. 2 StG., § 338 StPO.).

C. hungert und entreißt einem glücklicheren Kameraden gewaltsam ein Stück Brot; Strafminimum: drei Jahre schweren Kerkers (§ 192 StG., § 338 StPO.).

Und das sind Strafen, welche angewendet werden sollen auf „Jugendliche", die an der Grenze der Zurechnungsfähigkeit stehen.

Der Richter zweifelt vielleicht, ob er überhaupt strafen soll oder nicht; entschließt er sich dann doch für die Strafe, so muß

er wenigstens ein Jahr beziehungsweise drei Jahre Kerker verhängen!

Hier hilft nur, solange wir überhaupt im Rahmen des geltenden Strafgesetzes bleiben wollen, die Aufhebung der Schranken des außerordentlichen Milderungsrechtes.

Unsere Richter haben bekanntlich die Anwendung des „außerordentlichen" Milderungsrechtes zur statistischen Regel gestaltet und sind darob oft getadelt worden. Ich finde, daß sie dafür das höchste Lob verdienen. So wie einst Theorie und Praxis des gemeinen Rechtes die Carolina durch Erfindung von allerlei Milderungsgründen erträglich gemacht haben, so haben unsere Richter die längst überlebte Strenge unseres mehr als hundertjährigen Strafgesetzes verbessert und die schwere Unterlassungssünde der Gesetzgebung, die seit mehr als vierzig Jahren ein neues Strafgesetz schaffen will und es nicht zu stande bringt, minder fühlbar gemacht. Von einzelnen Mängeln in der Strafzumessung können wir hier absehen — der große Zug der Milde, welcher unsere österreichischen Richter auszeichnet, ist nicht nur sympathisch, sondern auch durchaus gesund; gesund vom kriminalpolitischen Gesichtspunkte aus: denn der Richter soll nicht mehr strafen, als unbedingt notwendig ist; und die Grenze des Notwendigen wurde im allgemeinen eingehalten; gesund vom sozialpolitischen Gesichtspunkte aus: wir brauchen nur an die Verschärfung der sozialen Gegensätze zu denken, welche die strengen Urteile der Strafgerichte anderer Länder zur Folge haben, um mit unseren Richtern sehr zufrieden zu sein.

Diejenigen Fälle, in welchen das Gericht durch die Bestimmungen des § 338 StPO. beschränkt ist, sind auch in der Anwendung auf Erwachsene oft genug bedauerlich; bei Jugendlichen aber sind diese Strafminima unerträglich geworden.

Zu „schwerem Kerker" soll ein Jugendlicher m. E. überhaupt nicht verurteilt werden.[45])

Was den Strafvollzug an Jugendlichen betrifft, so ist eine gute Einrichtung desselben von größter Wichtigkeit. Die durch die Verordnung vom 30. September 1905 geschaffenen Jugendabteilungen sind noch eine höchst unvollkommene Einrichtung; und gerade bei den kleinen Gerichtsgefängnissen sind sie aus finanziellen Gründen gar nicht aktiviert. Diese kleinen Gefängnisse aber sowie die kleinen Polizeigefängnisse sind — darüber gibt es nur eine Meinung — die gefährlichsten Pflanzschulen des Verbrechens. Der Jugendliche, der zum ersten Male eingesperrt wird, der den Ernst der Strafe spüren soll, gerät da in die Gesellschaft von Bettlern, Vaganten, von Verkommenen jeder Sorte, deren Zynismus ihn rasch ansteckt. Der Staat tut

[45]) Vgl. Lenz, Gutachten, S. 316.

alles, ihn zu verderben, weil er an Zellen und Aufsichtspersonal spart; eine falsche Sparsamkeit[46]): denn dieser Erstling, der mit wenig Kosten gerettet werden könnte, wird ein Stammgast, den der Staat jahrzehntelang verpflegen muß — ganz abgesehen von dem Schaden, den der Verbrecher während seiner freien Zeit stiftet. Wenn es dem Staate mit der Bekämpfung des Verbrechertums ernst ist, dann hat er hier anzusetzen; es gilt, den Zufluß abzubauen. Der Jugendliche, der Erstling gerät sehr oft zunächst in die kleinen polizeilichen und bezirksgerichtlichen Gefängnisse; hier soll ebenso wie in den großen Anstalten jede böse Bekanntschaft, jeder verderbliche Hauch von ihm ferngehalten werden; das ist das wichtigste: nicht verderben! Dann erst kommen die positiven erziehlichen Einflüsse.

Man hat vielfach den verderblichen Einfluß der kurzzeitigen Freiheitsstrafe durch reichliche Anwendung der bedingten Verurteilung vermeiden wollen. Ich kann mir eine ärgere Bloßstellung des Staates gar nicht vorstellen, als wenn er darauf eingeht, die bedingte Verurteilung unter diesem Gesichtspunkte zu akzeptieren. Ein Angeklagter steht vor Gericht; der Richter findet, es wäre aus sachlichen Gründen angemessen, eine kurze, empfindliche Freiheitsstrafe zu verhängen; da aber der Strafvollzug bei diesem kleinen Gerichte so schlecht ist, daß die Strafe nicht nur ihren Besserungszweck verfehlen, sondern direkt verderblich wirken würde, so wählt der Richter das kleinere Übel und spricht eine bedingte Verurteilung aus. Ich halte dieses kleinere Übel für groß genug. Nichts kann m. E. den tiefen ethischen Grundgedanken der bedingten Verurteilung mehr kompromittieren, als ihre Anwendung ohne innere Begründung aus der Lage des konkreten Falles heraus.

Darum dürfen wir nicht ermüden, den Ruf nach ausgiebiger Verbesserung des Strafvollzuges zu wiederholen.[47])

---

[46]) Vgl. Getz in den Mitteil. der J. K. V., I, S. 116 f. — Die Literatur dieser Frage ist unübersehbar. Ich möchte hier nur eine für die österr. Verhältnisse wichtige Äußerung Hoegels hervorheben; er tritt in der Monatsschrift für Kriminalpsychol., 2, S. 383 ff., sehr entschieden für die Einzelhaft ein und bemerkt in bezug auf die Jugendlichen: „Ursprünglich warmer Anhänger von selbständigen Jugendabteilungen und Besserungsanstalten bin ich im Laufe der Jahre den Ergebnissen derselben gegenüber sehr skeptisch geworden."

[47]) Der Artikel III der RV., Punkt 6, bestimmt, daß dem § 184 StPO. folgender zweite Absatz beizufügen ist:

„Jugendliche Untersuchungsgefangene im Alter bis zum vollendeten achtzehnten Lebensjahre sind jeder für sich allein zu verwahren. Eine Ausnahme darf nur aus Rücksicht auf die Gesundheit des Gefangenen auf Grund ärztlicher Anordnung vom Richter zugelassen werden. Auch im sonstigen Verkehr des Gefangenhauses ist die Trennung der Jugendlichen von andern Gefangenen derart durchzuführen, daß jede Berührung zwischen ihnen ausgeschlossen ist."

Das sind sehr löbliche Vorsätze. Solange wir aber nicht hören, daß der Justizminister für neue Gerichtsgefängnisse einen beträchtlichen Kredit in Anspruch

Das erste, was gesetzlich festgelegt werden muß, ist, daß die ganz kurzen Freiheitsstrafen an Jugendlichen nur in Einzelhaft vollstreckt werden dürfen. Wenn wir einen Sträfling für acht Tage in die bestgeleitete Jugendabteilung bringen, so kann ihm das nur schaden. Er macht dort jedenfalls bedenkliche Bekanntschaften; und eine erziehende Einwirkung auf ihn, die das wettmachen könnte, ist in acht oder vierzehn Tagen nicht möglich.

Dazu kommt noch, daß die Einzelhaft eine empfindliche Züchtigung ermöglicht. Drei Wochen einer entsprechend gestalteten Einzelhaft sind eine ernste Strafe; drei Wochen Gemeinschaftshaft sind für manche Elemente ein interessantes Erlebnis.[48])

Die Mittel für einen zweckmäßigen Strafvollzug muß die Justizverwaltung von dem Reichsrate verlangen. Sie muß mit dem offenen Geständnisse herausrücken, daß sie seit vielen Jahrzehnten — gewiß unter dem Drucke der Verhältnisse — die schwersten Versäumnisse begangen hat. Das gilt ebenso für den Strafvollzug an Erwachsenen. Aber ganz unaufschiebbar ist die Reform des Strafvollzuges an Jugendlichen.

Ferner muß das Gesetz dagegen Stellung nehmen, daß in der Bemessung der Strafzeit schablonenhafte Milde einreiße, welche von dem Jugendlichen mißverstanden werden könnte. Die Strafe soll stets ernst genug sein, um ein dauerndes „memento" zu bilden.

Diesen Anforderungen sucht der § 4b meines Amendements zu entsprechen.

Mit der eben besprochenen Materie steht eine andere Bestimmung der Regierungsvorlage im innigsten Zusammenhange.

(Siehe Anhang II.)

Die Regierungsvorlage scheint mir da, obwohl sie sich auf anerkannte Vorbilder stützt, viel zu weit zu gehen; sie ist milder, als es sich mit den Anforderungen der Generalprävention verträgt; der Gesetzgeber bricht so unvermittelt mit den bisher allgemein herrschenden Anschauungen, daß eine völlige Verwirrung aller Begriffe die Folge sein muß.

---

genommen hat, kann man diesem zweiten Absatze des § 184 StPO. kein anderes Schicksal voraussagen, als dem ersten; dort steht zu lesen (und so stand es schon im § 307 des I. Teiles des StG. vom Jahre 1803): „Die Verhafteten sollen, so viel möglich, jeder allein verwahrt werden." Es ist aber eben nicht möglich.

[48]) Ich bin in der Hauptsache mit van Calker einverstanden, der „die Verbüßung kurzzeitiger Strafen in Einzelhaft nach Art des militärischen Mittelarrestes, die Verbüßung längerer Strafen unter intensiver Betonung pädagogischer Gesichtspunkte" verlangt. Verhandlungen des XXVI. Deutschen Juristentages, 2, S. 256. Vgl. Lenz, Gutachten, S. 326.

Stellen wir uns einen noch nicht achtzehn Jahre alten Burschen vor, der wegen raffinierter Betrügereien, wegen wiederholter Einbruchsdiebstähle, wegen Raubmordes u. dgl. zu mehrjähriger Kerkerstrafe verurteilt worden ist. In dem Augenblicke, wo er den Kerker verläßt, soll er die Fähigkeit haben, alle öffentlichen Ämter, alle Ehrenstellen zu bekleiden! Die Motive (S. 34) trösten sich damit, daß die Befugnis der Behörden, die Würdigkeit von Bewerbern um eine öffentliche Anstellung zu prüfen, unberührt bleibe. Aber sie übersehen dabei das große Gebiet, auf dem ein Ermessen staatlicher Behörden nicht Platz greift oder wo vielleicht persönliche und Familienbeziehungen ausschlaggebend sind; der eben entlassene Sträfling kann alle Ehrenstellen in der Gemeinde erlangen, er muß in die Urliste der Geschworenen aufgenommen werden[49]), er behält sein Recht, die Militärdienstpflicht im Elitekorps der Einjährig-Freiwilligen zu erfüllen usw. Damit verzichtet der Staat darauf, den Kerker als ehrenmindernd anzusehen, und man fragt sich, wozu noch das Institut der Rehabilitation dienen soll.

Im allgemeinen könnte ich höchstens für eine mäßige Verkürzung der Fristen, welche § 6 der Novelle vom 15. November 1867 aufstellt, eintreten.[50])

Bei der bedingten Aussetzung des Strafvollzuges kann man ferner ohne weiteres bestimmen, daß mit dem günstigen Ausgange der Bewährungsfrist alle Rechtsfolgen erlöschen.

Unzulässig erscheint mir für Jugendliche der Verlust von Waisenpensionen u. dgl.; dadurch würde der jugendliche Rechtsbrecher ins Elend gestürzt und neuerlich dem Verbrechen in die Arme getrieben werden.[51])

Schließlich ist die obligatorische Landesverweisung und Abschaffung bei Jugendlichen mehr noch wie bei Erwachsenen ein Unding; man denke etwa an Geheimbündelei (§ 294) oder Hazardspiel (§ 522 StG.).[52])

Diese Vorschriften schließen sich wohl am besten an den § 4b StG. an.

---

[49]) Der Geschworne muß allerdings 30 Jahre alt sein; aber der Sträfling kann ja eine zwölfjährige Kerkerstrafe hinter sich haben.

[50]) Die Rechtsfolgen der Verurteilung werden bei der Reform des StG. gründlich durchgearbeitet werden müssen. Vgl. auch die später folgenden Ausführungen über die Rehabilitation.

[51]) Auch für Erwachsene wäre wenigstens ein Existenzminimum zu retten.

[52]) Was die Polizeiaufsicht betrifft, so wird sie in Österreich derzeit mit weiser Beschränkung geübt. Für den Übergang zum neuen StG. würde ein aufklärender Erlaß des Ministeriums des Innern an die Sicherheitsbehörden ausreichen.

II. Erlaß der Strafe und bedingte Entlassung.

Wir haben uns an dieser Stelle mit drei für das österreichische Recht neuen Instituten zu beschäftigen; und zwar sind dies:

die Ermahnung an Stelle der Strafe,
der bedingte Straferlaß und
die bedingte Entlassung.

Allen dreien ist gemeinsam, daß sie das Interesse des Angeklagten beziehungsweise des Verurteilten in erste Reihe stellen; wenn die tatsächliche Vollziehung der im Gesetze angedrohten Strafe nicht notwendig ist, um ihn zu bessern, wenn sie vielleicht geradezu schädigend auf seine moralische Entwicklung einwirken würde, dann wird die Drohung nicht ausgeführt oder es wird nach bereits eingeleitetem Strafvollzug ein Teil der durch das Urteil bestimmten Strafe erlassen. Damit wird zugleich ein System von Prämien für Wohlverhalten ins Werk gesetzt; und eine organisierte Schutzaufsicht soll dem fehlbar Gewordenen den nötigen Rückhalt bei Betätigung seiner guten Vorsätze bieten.

Ein Zug von Milde erhellt das Antlitz der Gerechtigkeit. Frau Justitia hat die Binde abgelegt; da wir ihr nicht mehr mißtrauen, da wir nicht befürchten, sie werde sich durch Macht und Reichtum blenden lassen, so wollen wir auch nicht mehr, daß sie „ohne Ansehen der Person" richte. Sie senkt ihren Blick tief in das Innere des Schuldigen; und wenn sie dort hoffnungsfroh die Keime einer künftigen Besserung erkennt, dann legt sie Schwert und Wage zur Seite; statt zu strafen, richtet sie den Gestrauchelten auf; mit freundlichem Ernst ruft sie ihm zu: „Wir wollen es noch einmal mit dir versuchen."

Das alles ist uns aus dem Familienstrafrechte wohl vertraut; der Vater vollzieht nicht alle im Familienkodex angedrohten Strafen; und nun will auch der Staat den Bürgern nicht mehr als starrer Vergelter, sondern mit väterlicher Milde entgegenkommen.

So sympathisch uns auch dieser Gedanke sein mag, so hat er doch eine Schranke. Es darf nicht durch zu weit gehende Nachsicht der Ernst der Strafdrohung erschüttert werden; es darf nicht dazu kommen, daß weite Kreise in leichtfertiger oder zynischer Art auf diese Nachsicht bauen, daß der Satz: „Einmal ist keinmal" zu einer das rechtliche Verhalten der Menschen bestimmenden Regel werde.[53]) Kurz: die durch das Interesse der Spezialprävention vielleicht im einzelnen Falle erforderte Milde findet ihre Schranke an dem stärkeren Interesse der Generalprävention.

[53]) Vgl. die Mot. des Entw., S. 30.

Der Gesetzgeber wird diese einander widerstrebenden Interessen sorgfältig abwägen müssen; er wird dabei mehr als bisher der verständnisvollen Mitwirkung des Richterstandes bedürfen. Es ist ganz unmöglich, die Fülle der Lebenserscheinungen im vorhinein auszudenken und eine Regelung ins Werk zu setzen, welche, wie die bisherige Gesetzgebung, mit scharf abgegrenzten logischen Begriffen arbeitet. Der Entwurf hat noch die ältere Gesetzgebungstechnik angewendet, und wir werden sehen, daß er sie geradezu ad absurdum führt. Der neue Gedankeninhalt verlangt eine neue Form; und als das Wesen dieser neuen Form möchte ich es bezeichnen, daß der Gesetzgeber die ihn leitenden Grundgedanken in möglichst allgemeiner, von jeder beengenden Kasuistik freier Art festlegt, ihre Ausführung im einzelnen Falle jedoch dem Richter überläßt. Der Zug der Rechtsentwicklung ist charakterisiert durch das steigende Vertrauen zum Richter, durch die Beseitigung aller hemmenden Schranken seines Wirkens. Wir sind von dem System der festen Taxen für Daumen und Zeigefinger zu einer Freiheit der Strafzumessung übergegangen, welche einem mittelalterlichen Kopfe unfaßbar wäre; unser Prozeß mit seiner Freiheit in der Auswahl, Vorführung und Wertung der Beweismittel wäre selbst einem Böhmer noch ganz unverständlich.[54]) Und so schreiten wir jetzt zu einer neuen und entscheidenden Erweiterung der Machtfülle des Richters, in dem festen Vertrauen, daß der Richterstand mit seinen höheren Aufgaben wachsen werde.

---

[54]) Ich wiederhole hier, was ich in meinem Gutachten über den Entwurf v. J. 1906 (der sich gegen den bedingten Straferlaß noch sehr ablehnend verhielt), vorgebracht habe. Die nachfolgende Stelle sei wörtlich angeführt: „Die freie Beweiswürdigung, in Österreich durch die Strafprozeßordnung von 1850 eingeführt, wurde alsbald wieder abgeschafft (StPO. v. 1853). Gegen die freie Beweiswürdigung wurden damals genau dieselben Argumente ins Treffen geführt, wie heute gegen die bedingte Verurteilung. Die Gleichmäßigkeit der Rechtsübung schien durch sie gefährdet. „Überdies mochte selbst die weitere Besorgnis nicht ganz ferne liegen, daß die in mehreren Kronländern unseres Reiches bestehenden nationalen und hie und da selbst konfessionellen gegenseitigen Sympathien oder Antipathien der Landeseinwohner im allgemeinen und daher wohl auch des Richterstandes, dann, wenn die Beurteilung über das Dasein oder Nichtdasein der Schuld eines Angeklagten bloß dem subjektiven Ermessen der Richter anheimgestellt und nicht durch gesetzliche Beweisregeln gebunden sein würde, nur zu leicht auch objektiv unbegründete Freisprechungen oder Schuldigerkenntnisse herbeiführen könnten" (v. Hye, die leitenden Grundsätze der österreichischen Strafprozeßordnung vom 29. Juli 1853, S. 286 f.). So entschloß man sich damals gegen die überwiegende Zahl der angesehensten Stimmführer der Wissenschaft der Jetztzeit, gegen das Beispiel fast aller neueren Strafprozeßgesetze Europas (v. Hye a. a. O., S. 280) zur gebundenen Beweistheorie zurückzukehren. Die Analogie ist auch in diesem Punkte eine vollständige. Und das Resultat? Gab es in Österreich wohl jemanden, der im Jahre 1873 der Beweistheorie der alten Strafprozeßordnung eine Träne nachgeweint hätte? Hat sich nicht die freie Beweiswürdigung längst eingelebt?"

Der Übergang wird gewiß nicht ohne Schwankungen verlaufen. Im Deutschen Reiche wurde die Gleichmäßigkeit der Anwendung der bedingten Begnadigung dadurch erzielt, daß die Entscheidung von einer Zentralstelle ausgeht.[55]) Unsere Regierungsvorlage hat darauf verzichtet; um so mehr muß es erstrebt werden, daß ein gut eingerichteter Instanzenzug seine ausgleichende Wirkung geltend mache und extreme Milde ebenso wie extreme Strenge beseitige.

(Siehe Anhang III.)

Die Sätze der Regierungsvorlage über den bedingten Straferlaß bedeuten einen erfreulichen Sieg der modernen Richtung über Widerstände, die sich in den letzten Jahren gerade in Österreich geltend gemacht haben. Mit dem Vorbehalte, daß dieses Institut in dem zukünftigen Strafgesetze auch auf Erwachsene Anwendung zu finden habe, kann man sich mit den großen Zügen der Regierungsvorlage einverstanden erklären.

„Das Wertvollste an der sogenannten bedingten Verurteilung ist der tiefe ethische Grundgedanke, auf dem sie aufgebaut ist; ein begangener Fehler soll durch nachfolgendes Wohlverhalten wettgemacht werden; es wird dem Verurteilten durch den Aufschub der Strafvollstreckung Vertrauen entgegengebracht, und er soll nun dieses Vertrauen rechtfertigen."[56]) Dieser allgemein verständliche, aus dem Herzen entsprungene und zum Herzen gehende Gedanke war es, der den Siegeszug der bedingten Verurteilung, ihre außerordentliche Popularität begründet hat. Erst in zweiter Reihe und nur für die Eingeweihten, welche den jämmerlichen Vollzug der kurzzeitigen Freiheitsstrafen kennen, kommt die bedingte Verurteilung als Ersatzmittel für dieselben in Betracht[57]), und jedenfalls nur für die hoffentlich nicht mehr allzu lange Übergangszeit bis zur besseren Einrichtung des Strafvollzuges.

Die Motive (S. 30) sagen, wie ich glaube mit Recht, daß „Anlaß vorhanden sein dürfte, sich von jener allzu largen Anwendung (des bedingten Straferlasses) fern zu halten, die sich in Belgien und Frankreich eingebürgert hat und die sich neuestens

---

[55]) Vgl. Protokolle der Kommission für die Reform des Strafprozesses, II, S. 322 ff.

[56]) Dieser Satz stammt aus meinem Gutachten über den Entw. eines StG. v. J. 1906; er wurde zu meiner Befriedigung von den Motiven der RV., S. 27 f., übernommen; vgl. auch Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft, 23, S. 810, insbesondere aber Oetker, Strafe und Lohn, Gerichtssaal, 70, S. 321 ff., bes. S. 362 ff.

[57]) Vgl. Mot. S. 29; Oetker a. a. O.

in Italien einzubürgern scheint".[58]) Der Gedanke der Generalprävention wird in den Motiven sehr gut hervorgehoben, leider aber nicht im Gesetzestexte. Wie soll nun diese weise Zurückhaltung der Gerichte erzielt werden? Hoffentlich nicht durch einen Hinweis auf die Motive oder gar durch eine der in neuerer Zeit so häufigen „Belehrungen" des Justizministeriums! Der Text der Regierungsvorlage stellt alles auf den Gedanken der Spezialprävention ab; wenn anzunehmen ist, daß es der Vollstreckung der Strafe nicht bedarf, um den fehlbar Gewordenen von weiteren strafbaren Handlungen abzuhalten, dann soll die Strafe nicht vollstreckt werden. Wie aber, wenn z. B. zu befürchten ist, wenn es sich bereits gezeigt hat, daß in einer bestimmten Gegend die Milde des Gerichtes das rechtliche Verhalten der Bevölkerung ungünstig beeinflußt? Soll da wirklich nur die Rücksicht auf den einzelnen Angeklagten entscheiden? Ich denke, diese Frage muß im Gesetze selbst beantwortet werden, und darum möchte ich im Anschlusse an einige amerikanische Gesetzgebungen[59]) ausdrücklich sagen, daß der bedingte Straferlaß nur gewährt werden darf, „wenn nicht Rücksichten des öffentlichen Wohles entgegenstehen".

Sehr zu loben ist, daß die Regierungsvorlage in Befolgung des amerikanischen Musters mit dem bedingten Straferlasse eine Schutzaufsicht über den Jugendlichen verbinden will; ohne diese ist das ganze Institut nur eine halbe, ja oft nur eine schädliche Maßregel. Gerade bei den Jugendlichen genügt das berühmte „Damoklesschwert" allein nicht; sie bedürfen ständiger Aufsicht, ständiger Pflege aller guten Keime. Die Motive hoffen in schönem Optimismus, daß auch bei uns sich Männer und Frauen finden werden, die ihre Kraft in den Dienst der Allgemeinheit stellen und den Schutz über einen Jugendlichen übernehmen, um ihn vor weiteren Fehltritten zu behüten.[60]) Ich möchte dem hinzufügen, daß wir in Österreich finanziell so weit erstarkt sind,

[58]) Es ist selbstverständlich, daß damit der Gedanke des Ersatzes der kurzzeitigen Freiheitsstrafe fallen gelassen ist; denn diese könnte nun bei largester Anwendung des bedingten Straferlasses halbwegs eliminiert werden.

[59]) Vgl. Lederer in der Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft, 28, S. 391 ff., bes. S. 398, 429. Das Ges. v. 10. Juni 1885, für Michigan formulierte als Voraussetzung: „if it shall appear to the court that the public interest and the interest of such child will be best subserved thereby."

[60]) Ich habe in das Amendement aufgenommen, daß die Schutzaufsicht auch einem Vereine anvertraut werden darf. Das ist insbesondere bei der stark fluktuierenden Bevölkerung der Großstädte und Industriezentren sehr praktisch. Der Einzelne kann die Schutzaufsicht über den Jugendlichen nur führen, solange er ihn leicht in seiner Wohnung oder Arbeitsstätte aufsuchen kann. Der Verein kann durch Wechsel der Funktionäre und durch Teilung der Arbeit den vorkommenden Veränderungen eher gerecht werden; vgl. Bärnreither, Jugendfürsorge, S. 31.

daß wir an eine Entlohnung des probation officer denken können.[61])

In der Ausführung der guten Ideen zeigt die Regierungsvorlage schädlichen Formalismus. Die Schutzaufsicht darf nur eintreten, wenn die ausgesetzte Freiheitsstrafe einen Monat übersteigt; als ob die Schutzaufsicht ein Übel wäre, welches nur bei schwereren Taten, gleichsam als Nebenstrafe, verhängt wird. Solange wir aber die Hauptstrafe nach der Schwere der Tat bemessen, ist es sehr leicht möglich, daß z. B. ein geringfügiger Diebstahl, der mit einer Freiheitsstrafe bis zur Dauer eines Monates reichlich geahndet ist[62]), durch einen Jugendlichen begangen wird, welcher der Schutzaufsicht dringend bedürftig ist. Ich schlage daher vor, im Gesetze auszusprechen, daß für die Verhängung der Schutzaufsicht lediglich Rücksichten auf das Wohl des Jugendlichen maßgebend sind; im übrigen soll das Gericht die Freiheit haben, das im einzelnen Falle Zweckmäßige vorzukehren, insbesondere auch — natürlich nur zum Wohle des Jugendlichen — die Bewährungsfrist und die Schutzaufsicht zu verlängern.[63])

Rückhaltlose Zustimmung kann ich der juristischen Form zollen, welche die Regierungsvorlage gewählt hat. Der bedingte Straferlaß erscheint als Institut des Rechtes, nicht als Gnadenübung; das Gericht entscheidet, ob die Voraussetzungen seiner Anwendung gegeben sind, ob die Bewährungsfrist günstig verlaufen sei. Die Motive (S. 39) sagen treffend: „Der Gedanke, daß von dem Ausspruche oder dem Vollzuge einer Strafe gegen Bewährung abgesehen werden könne, wurde in weiterer Aus-

[61]) Wir brauchen da nicht gerade an amerikanische Gehalte zu denken; in Österreich gibt es genug Pensionisten, kleine Rentner u. dgl., die für eine kleine Gratifikation vortreffliches leisten würde. Das hiefür ausgegebene Geld wäre gewiß fruchtbringend angelegt. Über die Durchführung der Schutzaufsicht vgl. Lederer, GZ., 1908, S. 100.

[62]) In Österreich wurden im Jahre 1905 verurteilt wegen Verbrechens des Diebstahles 4275 Personen im Alter bis zu 20 (!) Jahren; davon 1308 zu Kerker bis zu einem Monat. Bei den Übertretungen sind die Jugendlichen nicht besonders ausgewiesen. Von den Bezirksgerichten wurden verurteilt wegen Übertretung des Diebstahls und der Diebstahlsteilnehmung 94.433 Personen, davon zu Arrest bis zu einer Woche 68.467; zu Arrest von einer Woche bis unter einem Monate 21.752. Für die Jugendlichen stellt sich das natürlich viel günstiger. Da nun die schwerer bestraften Fälle (wegen Rückfall usw.) für den bedingten Straferlaß kaum in Betracht kommen, so kann man ruhig sagen: In mehr als 95% der Fälle wo eine Diebstahlsstrafe bedingt erlassen werden kann, ist nach der RB. die Schutzaufsicht gesetzlich ausgeschlossen!!

[63]) So ist es — ich möchte fast sagen: selbstverständlich — in Amerika; vgl. Bärnreither, Jugendfürsorge, S. 116; Lederer in der GZ. 1908, S. 99. Auch die englische Probation of Offenders Act. 1907, sect. 5, gibt dem Gerichte weitgehende Befugnis, die dem bedingt Entlassenen auferlegten Bedingnisse nach Bedarf zu ändern; vgl. Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft, 28, S. 520.

bildung und Fortentwicklung des bestehenden Rechtes gewonnen, er bildet eine Form der modernen Rechtspflege und ist zu einem Gedanken rechtlichen Inhaltes und von rechtlicher Bedeutung geworden." Es wird nicht das Urteil ausgesetzt, sondern lediglich der Strafvollzug; das ist viel einfacher; das Urteil, welches alsbald nach der Entdeckung der Tat gefällt wird, ist nach jeder Richtung hin zuverlässiger, als das etwa nach fruchtloser Bewährungsfrist zu fällende; die in dem Urteile enthaltene Drohung ist klarer und eindringlicher.[64]) Bei günstigem Ablaufe der Bewährungsfrist gilt die Strafe als verbüßt — nicht als „non avenue"; eine Ergänzung dieser Vorschrift findet statt durch die Rehabilitation, über die weiter unten zu sprechen sein wird.

Dies etwa wären die großen Züge des Institutes des bedingten Straferlasses. Das Detail ist weit weniger erfreulich.[65])

Die Bewährungsfrist der Regierungsvorlage (ein bis drei Jahre) ist zu kurz; wenn ein siebzehn Jahre alter Bursche einen schweren Diebstahl begangen hat und zu drei Monaten Kerker verurteilt wird, so sind auch fünf Jahre nicht zu viel; er soll sich nur recht lange bemühen, den Erlaß der Strafe zu verdienen. Das ist ja für ihn kein Übel, wenn die Bewährung richtig verstanden wird.[66])

Vorausgesetzt wird, daß die Verurteilung zu einer Geldstrafe oder zu einer Freiheitsstrafe von nicht mehr als drei Monaten erfolgte; das dürfte für Jugendliche ausreichen[67]); die Regierungsvorlage mißt hier die Schwere der Tat verständigerweise nach der in concreto ausgemessenen, nicht nach der in thesi auf das betreffende Delikt angedrohten Strafe.[68])

Vorausgesetzt wird ferner, „daß der Verurteilte bisher noch keine Freiheitsstrafe nach dem Strafgesetze verbüßt hat". Das ist engherziger Formalismus; wenn wir einmal der Ansicht sind, es sei im öffentlichen Interesse und im Interesse des Angeklagten

---

[64]) Vgl. die gute Begründung Mot., S. 30. — In Amerika, wo ursprünglich die Aussetzung des Urteiles herrschend war, findet die Aussetzung des Strafvollzuges immer mehr Eingang; vgl. Lederer a. a. O., S. 401, 426 f.

[65]) Ich folge nunmehr bei Besprechung der Details der Legalordnung.

[66]) Nach der RV. allerdings ist es, wie alsbald gezeigt werden soll, anders.

[67]) Bei Vergehen und Übertretungen Jugendlicher kommt eine Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten praktisch überhaupt nicht in Betracht. Wegen Verbrechen i. e. S. wurden im Jahre 1905 im Ganzen 6736 Personen unter 20 Jahren verurteilt, davon 3979 zu Freiheitsstrafen bis zu drei Monaten. Für „Jugendliche" (bis zu 18 Jahren) ist das Verhältnis wohl noch günstiger. Danach ist bei etwa 70% aller Verbrechen, und bei sämtlichen Vergehen und Übertretungen der bedingte Straferlaß zulässig.

[68]) Der Entw. v. J. 1906 war noch fehlerhaft. Die Kritik hatte teilweisen Erfolg. Das richtige Prinzip wird aber, wie wir sehen werden, von der RV. später wieder aufgegeben.

eine dreimonatliche Kerkerstrafe wegen Diebstahles bedingt zu erlassen, so kann es doch nicht in die Wagschale fallen, daß der Angeklagte vor Jahren wegen einer geringfügigen Übertretung polizeilicher Natur (etwa wegen Badens an verbotener Stelle) oder wegen eines Fahrlässigkeitsdelikts mit einer kurzen Arreststrafe belegt worden ist.[69]) Der Entwurf hat (§ 55c) die richtige Empfindung, daß nicht jede Bestrafung während der Bewährungsfrist den Verurteilten der Nachsicht unwürdig erscheinen läßt; das muß um so mehr von den Vorstrafen gelten. Freilich muß dann der Gesetzgeber darauf verzichten, alles im Vorhinein nach festem Schema zu reglementieren; er muß das Vertrauen haben, daß der Richter das Richtige treffen wird, wenn ihm die Absichten des Gesetzgebers in großen Zügen bekannt gegeben sind.

Ebenso formalistisch ist das zweite Alinea des § 55a; es bedarf bloß der Illustration durch Beispiele. A. hat mit vierzehn Jahren einen Streich begangen, wegen dessen er bloß nach § 270 „ermahnt" wurde; mit siebzehn Jahren begeht er einen Diebstahl; mag er der Nachsicht noch so würdig sein, er muß ins Loch. B. hat mit vierzehn Jahren einen Diebstahl begangen und ist mit Aussetzung des Strafvollzuges verurteilt worden; er hat sich glänzend bewährt und ist ein ordentlicher Bursch geworden. Dann begeht er ein geringfügiges Affektdelikt oder ein Fahrlässigkeitsdelikt; auch er muß jetzt eingesperrt werden. Gewiß soll der Rückfällige des bedingten Straferlasses nicht mehr teilhaft werden. Die Regierungsvorlage übersieht aber, daß von einem Rückfalle nur gesprochen werden kann, wenn ein gewisser zeitlicher und innerer Zusammenhang, eine Kontinuität zwischen den beiden Delikten vorliegt. Ist echter Rückfall gegeben, so wird jeder verständige Richter wissen, daß „Rücksichten des öffentlichen Wohles" weiteren Experimenten mit dem bedingten Straferlaß entgegenstehen.

Die hauptsächlichste Voraussetzung des bedingten Straferlasses ist nach der Regierungsvorlage, daß es der Vollstreckung der Strafe nicht bedarf, um den Täter von weiteren strafbaren Handlungen abzuhalten. Man sollte meinen: wenn er dieser Erwartung genügt, dann ist der Zweck des Institutes erreicht. Wir werden also von dem Täter verlangen können, daß er nicht rückfällig werde und daß er nicht ein Leben führe, welches die Gefahr des Rückfalles mit sich bringt. Das hat wohl dem Entwurfe vorgeschwebt, aber er hat es in § 55c zu schematisch, zu präzise

[69]) Wie ist es, wenn das Urteil auf Geldstrafe gelautet hat, und die suppletorische Arreststrafe vollzogen wurde? Wie, wenn eine Freiheitsstrafe rechtskräftig verhängt worden, aber noch nicht verbüßt ist? Wie, wenn der Angeklagte als zehnjähriger Knabe eine Verschließungsstrafe erlitten hat, während er nach dem Rechte des Entwurfes gar nicht zurechnungsfähig war?

ausgedrückt.[70]) Der Vollzug der ausgesetzten Strafe muß angeordnet werden, wenn der Verurteilte „sich fortgesetzt dem Trunke, Spiele, Müßiggang oder einem unsittlichen Lebenswandel ergibt". Das muß aber mit der Rückfallsgefahr nicht immer zusammenhängen. Die A. ist wegen Diebstahles verurteilt und auf Probe entlassen worden; dann geht sie ein Konkubinatsverhältnis ein oder führt ein ganz zuchtloses sexuelles Leben, vielleicht wird sie gar eine wohlbestallte steuerzahlende Prostituierte. Es gibt gewiß viele vortreffliche Richter, die schon das Konkubinat als „unsittlichen Lebenswandel" ansehen — bei den weiteren Stadien ist jeder Zweifel ausgeschlossen. Aber was haben diese Dinge mit dem früheren Diebstahl zu schaffen? Der B. hat mit seinem Automobil einen Menschen fahrlässig verletzt, wird verurteilt und auf Probe entlassen; er verkauft sein Automobil und wird Mitglied eines vornehmen Klubs, in dem er sich dem Trunke, Spiele und Müßiggang ergibt. Das geht den strafenden Staat so wenig an, wie das Konkubinat der Arbeiterin. Es ist nicht einzusehen, warum gerade der auf Bewährung Entlassene zu einem Spiegel aller Tugenden erzogen werden soll; nur einen „liederlichen" Lebenswandel soll er nicht führen, das heißt einen solchen, der die Gefahr des Rückfalles mit sich bringt.

Ich möchte auch verlangen, daß der Verurteilte sich bemühe, Wiedererstattung zu leisten; das ist seine elementarste Pflicht, für die Rechtsordnung viel wichtiger als der „sittliche Lebenswandel".[71]) Meine Formulierung schließt sich an den § 229b StG. an und ergibt von selbst den Satz: ultra vires nemo tenetur.[72])

Was den Rückfall während der Bewährungsfrist betrifft, so wird das System der Regierungsvorlage in den Motiven (S. 32) folgendermaßen dargelegt:

„Der Widerruf kann obligatorisch oder fakultativ eintreten. Er ist obligatorisch vorgeschrieben, wenn der Jugendliche wegen einer in der Bewährungsfrist begangenen und von amtswegen zu verfolgenden vorsätzlichen strafbaren Handlung zu einer Freiheitsstrafe verurteilt wird. . . .

Dagegen ist der Widerruf in das Ermessen des Gerichtes gelegt, falls die Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe wegen einer

[70]) Die RV. ist hier wohl beeinflußt durch Mittermaier, in der Schweizer. Zeitschr. f. Strafr., 16. S. 89, dem Lenz, Gutachten, S. 307 folgt.

[71]) Die nähere Ausführung dieses Gedankens folgt unten zum Thema der Rehabilitation.

[72]) Lenz, Gutachten, S. 306 f., befürchtet, daß die Ersatzpflicht einen Druck auf die ganze Lebensstellung des Jugendlichen ausüben könnte; m. E. mit Unrecht. Jedenfalls dürfen wir nicht vergessen, daß unser Jugendlicher während der Bewährungsfrist auch 20 Jahre alt und älter werden und guten Verdienst haben kann.

fahrlässig begangenen strafbaren Handlung erfolgt (§ 55c, Abs. 2).

Der Verurteilung wegen einer Privatanklagetat wurde die Bedeutung eines obligatorisch wirkenden Widerrufsgrundes nicht beigemessen, um nicht dem Privatankläger, in dessen Belieben die Erhebung oder Zurückziehung einer Anklage steht, einen unmittelbaren Einfluß auf den Widerruf einer bewilligten Strafaussetzung einzuräumen."

Dies bedarf noch einer Ergänzung; das Privatanklagedelikt kann nämlich den Widerruf auch nicht fakultativ bedingen.

A. ist wegen Diebstahles in Bewährung; nach mehreren Jahren begeht er irgendein vorsätzliches Polizeidelikt oder gar eine vorsätzliche leichte Körperbeschädigung; er muß nun — die Diebstahlsstrafe nachsitzen! Wenn aber alsbald nach der ersten Verurteilung der Vater des A. die Privatanklage wegen Familiendiebstahles gegen ihn erhebt, weil er es mit dem Burschen nicht länger aushält, dann kann das Gericht den Widerruf nicht erlassen!

Der B. hat den C. körperlich beschädigt und wird, vielleicht auf Fürbitte des C., mit Anwendung des bedingten Straferlasses gemäß § 411 StG. verurteilt. Nach der Verhandlung mißhandelt er neuerlich ohne jeden Anlaß den C.; diesmal aber ohne „sichtbare Merkmale und Folgen", so daß nur ein Privatanklagedelikt nach § 496 StG. vorliegt. B. hat sich im Sinne der Regierungsvorlage „bewährt"!

Diese unhaltbaren Resultate ergeben sich daraus, daß die Regierungsvorlage den Rückfall in ein kasuistisches Schema einfangen will; das ist aber nicht möglich. Ob eine Kontinuität zwischen zwei Delikten besteht, ob sie beide Ausdruck einer fortdauernden verbrecherischen Gesinnung sind, das kann nur das verständige Ermessen des Richters im einzelnen Falle entscheiden.[73])

[73]) Es wäre auch eine Einteilung in gleichartigen, verwandten und gemischten Rückfall für unsere Frage nicht ersprießlich, besonders da die Einteilung nur nach juristischen Kategorien, nicht nach der Gesinnung des Täters erfolgen könnte. Wenn ein Jugendlicher heute stiehlt und in zwei Monaten bei Gelegenheit der Verhaftung eines Taschendiebes sich an der Wache vergreift, so sind diese beiden Delikte juristisch nicht verwandt, aber vielleicht dennoch Symptome derselben gegen die Rechtsordnung gerichteten Gesinnung. Die österr. Statistik für 1905 (S. CXLIII) konstatiert für die Jugendlichen: „Bei fortschreitendem Alter wird die Kriminalität, welche sich bei ihrem Beginne auf die Verübung gleicher Straftaten beschränkte, immer vielseitiger." Ein charakteristisches Beispiel entnehme ich aus den Tafeln (S. 128 f.). Im Jahre 1905 wurden wegen Gewaltübung gegen obrigkeitliche Personen (§ 81 StG.) verurteilt 216 Personen im Alter von 18—20 Jahren. (Dieses Alter ist für die Bewährungsfrist besonders wichtig!) Davon waren unbescholten 95, vorbestraft 121. Die Vorbestrafung ist also für dieses Delikt typisch. Der Rückfall aber war „gleichartig" in 5 Fällen, „verwandt" in 13 Fällen, „gemischt" (d. h.: die früher begangenen Delikte hatten gar keine juristische Ähnlichkeit mit § 81 StG.) in 103 Fällen. Und doch waren diese 103 Vorbestrafungen keineswegs zufällig. — Das

Der Widerruf kann daher nur fakultativ gestaltet werden, und es dürfen auch, wie die oben erwähnten Beispiele zeigen, Privatanklagedelikte nicht grundsätzlich aus den Widerrufsgründen ausgeschlossen werden.

Das Amendement gibt dem Richter die volle Freiheit, bei jedem Rückfalle innerhalb der Bewährungsfrist, wie auch bei nachträglichem Hervorkommen früher begangener Delikte[74]), die dem einzelnen Falle angemessene Verfügung[75]) zu treffen. Er hat sich lediglich gemäß der allgemeinen Weisung des § 55a zu fragen, ob bei der geänderten Sachlage noch immer Besserung des Jugendlichen ohne den Vollzug der Strafe zu erwarten ist und ob nicht der Aussetzung des Vollzuges Rücksichten des öffentlichen Wohles entgegenstehen.

Der § 55c der Regierungsvorlage enthält ferner eine Reihe prozessualer Vorschriften, die in dem Strafgesetze nicht am Platze wären und im Amendement übergangen sind.

(Siehe Anhang IV.)

Die bedingte Entlassung beruht auf demselben Grundgedanken, wie der bedingte Straferlaß; nicht die ganze Strafe, aber wenigstens ein Teil der Strafe — soweit es eben die Anforderungen der Generalprävention zulassen — soll durch gute Führung abverdient, nicht in der Strafanstalt verbüßt werden.[76]) Es kann nicht deutlich genug hervorgehoben werden, daß es sich dabei nicht um das reglementmäßige Verhalten in der Strafanstalt handelt! Das treffen bekanntlich die abgefeimtesten Spitzbuben oft am allerbesten, und dafür erhalten sie die kleinen, der Hausordnung entsprechenden Belohnungen; bessere Elemente

---

schwedische Ges. v. 22. Juni 1906 (s. Zeitschrift für die gesamte Strafrechtwissenschaft 28, S. 526f.) läßt den Widerruf eintreten bei Verurteilung zu Zuchthaus- oder Gefängnisstrafe wegen Verbrechen; „wird er zu einer anderen Strafe verurteilt, so soll der Aufschub für verwirkt erklärt werden, wenn der Zusammenhang oder die gleichartige Beschaffenheit der Verbrechen dazu Anlaß geben".

[74]) Darin sachlich übereinstimmend mit der RV.

[75]) Es kann durchaus angemessen sein, die Bewährungsfrist offen zu lassen, dabei aber die Strafe für das später begangene Delikt zu vollstrecken. Es wäre z. B. A wegen eines Diebstahles in Bewährung; nach zwei Jahren läßt er als Kutscher sein Fuhrwerk ohne Aufsicht stehen (§ 430 StG.). Es wäre unvernünftig, ihn nun die Diebstahlsstrafe absitzen zu lassen; darum muß man ihm aber noch lange nicht die neu verwirkte Strafe nachsehen. Ebenso ist es, wenn A später eine Ehrenbeleidigung begeht, und in vielen ähnlichen Fällen. Auch nach der RV. ist es durchaus möglich, daß während des Laufes der Bewährungsfrist eine Strafe verbüßt wird. Selbstverständlich ist für solche Fälle die Gefahr der Gemeinschaftshaft besonders groß.

[76]) Ich stimme darin ganz überein mit Oetker, a. a. O., S. 360f.

können sich dagegen oft der Hausordnung nur schwer fügen. Es kommt vielmehr nur an auf die gute Führung nach der Entlassung; das ist jenes Verdienst, welches durch den teilweisen Straferlaß belohnt werden soll.[77])

Ist dies richtig, dann liegt der Gedanke nahe, die bedingte Entlassung ganz nach dem Muster des bedingten Straferlasses einzurichten.

Vor allem werden wir uns von dem alten Vorurteile losmachen müssen, daß bei diesem Institute die Bewährungsfrist nicht länger dauern dürfe, als die Strafhaft gedauert hätte.[78]) Der Entwurf ist da viel zu zaghaft. A. war zu achtzehn Monaten schweren Kerkers verurteilt, hat die Strafe am 1. Jänner 1908 angetreten und wird am 1. Jänner 1909 bedingt entlassen; warum sollen wir von ihm nicht verlangen, daß er sich länger als sechs Monate rechtschaffen betrage, warum sollen wir ihn nicht auf längere Zeit unter Schutzaufsicht stellen?

Das Amendement sieht eine Bewährungsfrist von mindestens zwei Jahren vor; handelt es sich doch um Personen, die eine längere Freiheitsstrafe verbüßen mußten, also nicht so harmlos sind wie diejenigen, denen der bedingte Straferlaß gewährt werden konnte. Der Entlassene soll sich jedenfalls mehrere Jahre bemühen; das wird ihm und der Gesellschaft gut tun.

Mein Vorschlag bedeutet eine erhöhte Vorsicht gegenüber dem scheinbar Gebesserten; er wird es nicht so leicht haben, die Justiz zu narren. Wir werden uns daher eher entschließen können, es auf die Probe ankommen zu lassen; und das wird den wirklich Gebesserten zu statten kommen. Die bedingte Entlassung wird nicht allzu ängstlich zur Anwendung gebracht werden.[79])

---

[77]) Darum ist es unrichtig, wenn die RV. als Voraussetzung der bedingten Entlassung gute Führung während der Anhaltung besonders anführt neben dem Umstande, daß sich aus dem Verhalten während des Strafvollzuges schließen läßt, daß der Sträfling sich in der Freiheit bewähren werde. Die allg. Kriminalgerichtsordnung Josef II kennt das verwandte Institut der (allerdings nicht „bedingten") richterlichen Begnadigung; dort ist (§ 203) die Voraussetzung viel richtiger formuliert: „wenn der Verurteilte während der Strafe sich so betragen hat, daß er nach dem Zeugnisse der Vorgesetzten dauerhafte Besserung erwarten läßt." — Auch bei richtiger Formulierung des Gesetzes wird es eine ernste und schwierige Aufgabe für die zuständigen Behörden sein, sich bei Beantwortung der ihnen vorgelegten Frage von der Berücksichtigung belangloser Äußerlichkeiten frei zu halten.

[78]) Sehr richtig der Entwurf Appelius-Krohne-v. Liszt, bei Appelius, a. a. O., S. 220 (§ 88); Aschaffenburg, Das Verbrechen und seine Bekämpfung, 2. Aufl., S. 255, u. a. m. Der Einwand von Lenz, Gutachten, S. 329, ist mir nicht ganz verständlich.

[79]) In Deutschland wird viel darüber geklagt, daß das Institut der „vorläufigen Entlassung" (§ 23 ff. StG.) sehr wenig, in manchen Bundesstaaten so gut wie gar nicht zur Anwendung komme. Ich kann das sehr gut begreifen; es ist ja geradezu widersinnig, jemandem drei Monate Zuchthaus dafür zu erlassen, daß er sich drei Monate lang gut führt.

Die Gründe des Widerrufes, wie sie die Regierungsvorlage anführt, sind allerdings hier noch unerträglicher wie bei dem bedingten Straferlaß. A. ist wegen eines Raubes zu drei Jahren Kerker verurteilt und dann nach zwei Jahren bedingt entlassen worden; er muß das restliche Strafjahr nachsitzen, wenn er innerhalb der Bewährungsfrist zu Arrest verurteilt wird, weil er einen bespannten Wagen aufsichtslos stehen ließ[80]); von dem „unsittlichen Lebenswandel" ist wohl nicht weiter zu reden.

Die bedingte Entlassung schon nach zwei Monaten eintreten zu lassen, scheint mir verfrüht. In so kurzer Zeit ist eine bessernde Einwirkung auf den Sträfling kaum möglich; es besteht auch kein dringendes Bedürfnis, Strafen von drei bis vier Monaten noch zu kürzen. Technisch ist die Ausdrucksweise der Regierungsvorlage verfehlt, weil sie den Grenzfällen nicht Rechnung trägt.[81])

Die Regierungsvorlage enthält eine Reihe von prozessualen, ja selbst instruktionellen[82]) Vorschriften, die nicht in das Strafgesetz gehören.

(Siehe Anhang V.)

Die Regierungsvorlage folgt auch hier dem Zuge der modernen Rechtsentwicklung; eine weitere Begründung des von selbst einleuchtenden Prinzips „minima non curat praetor" an dieser Stelle zu geben, halte ich für überflüssig.[83]) Praktischer wäre es wohl, der Staatsanwaltschaft die Freiheit zu geben, in geeigneten Fällen gar nicht erst anzuklagen; die Regierungsvorlage konnte sich aber zu einer solchen Durchbrechung des Legalitätsprinzips nicht entschließen[84]); es kam auch ein Verzicht auf die Strafverfolgung gar nicht in Frage, da es sich nach der Regierungsvorlage in Wahrheit nicht um Strafnachsicht handelt.

---

[80]) Nach § 430 StG. Allerdings kann der Richter den Arrest in Geldstrafe verwandeln; aber es ist doch nicht die Meinung, daß er das tun soll, um nicht einen Widerrufsgrund zu schaffen!

[81]) Wer zu drei Monaten verurteilt worden ist, kann gemäß § 55 d der RV. nach zwei Monaten bedingt entlassen werden; wer zu zweieinhalb Monaten verurteilt worden ist, kann nach zwei Monaten nicht entlassen werden. Die richtige Formel findet sich im § 23 des deutschen StG. — Gegen die kurze Frist der RV. auch Prof. Graf Gleispach in der „Neuen Freien Presse" v. 3. Jänner 1908 und Lenz in GZ. 1908, S. 33.

[82]) So z. B. ist der Satz, daß die Strafvollzugsbehörde, wenn es nötig erscheint, für die Unterbringung des Entlassenen in einem redlichen Erwerbe zu sorgen hat, kein Rechtssatz. Die Fassung, in der er von § 55 d geboten wird ist auch nicht einwandfrei. Der Entlassene kann ja ein Rentner sein.

[83]) Vgl. Mot. S. 26.

[84]) Vgl. Mot. S. 26 f.

Allerdings ist die Regierungsvorlage selbst über das Wesen der von ihr konstruierten „Ermahnung" in sehr bedauerlicher Unklarheit. Die Ermahnung erfolgt nach § 270, Abs. 2, auf Grund einer „Verurteilung"; und die Motive (S. 27) erklären ausdrücklich: „Die durch andere Bestimmungen eingeführte Rehabilitation (§§ 28, 29 StG.) weist dem Verurteilten den Weg, wie er sich die Tilgung der Verurteilung zu verdienen habe." In der Tat ist im vorletzten Absatze des § 28 der Regierungsvorlage unser Fall als ein solcher erwähnt, welcher der Rehabilitation bedürftig ist. Dem widerspricht aber diametral eine andere Stelle auf derselben Seite der Motive: „Wie § 270 StG. durch die Worte: ‚Es kann im Urteile von der Verhängung einer Strafe abgesehen und nur eine Ermahnung erteilt werden' deutlich ausspricht, ist die Ermahnung keine Strafe; sie trägt vielmehr den Charakter einer väterlichen Erinnerung zur Befolgung des Gesetzes, ohne den Makel einer erlittenen Strafe nach sich zu ziehen." Wozu bedarf es dann der Rehabilitation?

Aus dieser letzteren Auffassung nun hat die Regierungsvorlage höchst bedenkliche Konsequenzen gezogen; sie versagt gegen derartige Urteile auf Strafnachsicht und Ermahnung jedes Rechtsmittel! (Entwurf der §§ 280 und 464 StPO.). Zunächst hat also der „Verurteilte" kein Rechtsmittel.[85]) Er ist vielleicht auf Grund eines schleuderhaft abgekürzten Verfahrens, schlechter Beweiswürdigung, falscher Auslegung des Gesetzes verurteilt worden; sein „Verschulden" ist im Urteile ausgesprochen worden, und es ist ihm jeder Rechtszug unterbunden; das ist schlimmer als im Bagatellverfahren (§ 501 ZPO.) — und doch soll die richterliche Ermahnung von dem Verurteilten gewiß nicht als Bagatelle behandelt werden. Eine „Nachsicht", die es dem Angeklagten unmöglich macht, seine volle Schuldlosigkeit darzutun, wäre ein rechtes Danaergeschenk.

Aber auch der Ankläger hat gegen solche Urteile kein Rechtsmittel; das ist ganz unverständlich. Der Entwurf verzichtet also auf die ausgleichende Wirkung der Oberinstanz; jeder Richter kann in seinem Sprengel den usus fori selbständig bestimmen, soweit es sich um die Strafnachsicht handelt. Bei dem bedingten Straferlaß hat der Entwurf (StPO. § 283, Z. 2; § 464) mit Recht die Berufung des Anklägers zugelassen. Nun kann in einem und demselben Falle sowohl Strafnachsicht als bedingter Straferlaß zulässig sein; wählt der Richter die zweite, strengere Maßregel, dann kann der Ankläger die Berufung anmelden und die unbedingte Verurteilung erwirken; wählt der Richter die erste, mildere Maßregel, dann soll der Ankläger wehrlos sein!

[85]) In den gleichen Fehler verfällt der ungarische Entw., § 20.

Man wird also beiden Parteien die Rechtsmittel gegen solche Urteile zugestehen müssen, es wäre denn, daß man der Ermahnung jeden Strafcharakter nimmt.

Etwas engherzig ist die Regierungsvorlage, wenn sie die Ermahnung auf Vergehen und Übertretungen beschränkt, die in thesi mit nicht mehr als dreimonatlicher Freiheitsstrafe bedroht sind. Wenn ein sonst wohlgesitteter Knabe A. einen Apfel aus einem fremden Obstgarten stibitzt (§ 460 StG.), so ist die Ermahnung nicht mehr zulässig; das Gleiche gilt für seinen Freund B., den er von dem Apfel hat kosten lassen (§ 464 StG.); für C., der in einen Automaten nebst den vorgeschriebenen Zweihellerstücken auch einen Kreuzer alten Gepräges gleiten ließ (§ 460 StG.); für D., der sein noch zahnloses Hündchen ohne Maulkorb spazieren führte (§ 45 TierschG.). Ich würde es vorziehen, bei allen Vergehen und Übertretungen dem gesunden Takte des Richters die Entscheidung zu überlassen, ob nach der konkreten Sachlage die Anwendung des Verweises zulässig sei.

Die zweimalige Anwendung des Verweises in vier Jahren (vom vierzehnten bis zum achtzehnten Lebensjahre) schlechthin auszuschließen halte ich für ganz unbegründet[86]); der Richter wird auch ohne bindende Vorschrift das Rechte treffen.

Das Amendement sucht für einen würdigen Verlauf des Verweises zu sorgen.[87]) Wenn der Ermahnte den Richter frech verhöhnt, dann soll das frühere Urteil durch ein neues, der Sachlage entsprechendes ersetzt werden können. Selbstverständlich wird der prozessuale Teil des Gesetzes auch gegen diesen Akt ausreichende Rechtsmittel gewähren müssen.

III. Die Rehabilitation.

„Die staatliche Strafe hat für den Bestraften neben dem Grundübel auch noch eine Reihe von akzessorischen Wirkungen, die wir unter dem Namen der „Bescholtenheit" zusammenfassen können. Sie verfolgt ihn durch sein ganzes Leben, und der Staat trägt durch genaue Buchungen dafür Sorge, daß dieses Brandmal nicht verblasse.

Diese Einrichtung hat bekanntlich sehr oft den unerwünschten Effekt, daß sie den Sträfling in seinem Bestreben, sich ehrlich fortzubringen, empfindlich stört. Der Besserungszweck wird also dabei hintangesetzt, und das im Interesse der Generalprävention.

---

[86]) Z. B. A hätte mit 14 Jahren eine Hand voll Maulbeerblätter für seine Seidenraupen „gestohlen" und einen Verweis erhalten; er beträgt sich später sehr ordentlich, hat aber mit 17 Jahren das Ungeschick, bei der Arbeit einen Ziegelstein von einem Gerüste fallen zu lassen, ohne zum Glücke Jemanden zu verletzen (§ 431 StG.). Nach der RV. ist weder Ermahnung noch selbst bedingter Straferlaß zulässig.

[87]) Ich folge hier dem ungarischen Entwurfe, § 20.

Denn es läßt sich nicht leugnen, daß das Akzessorium der Bescholtenheit von sehr vielen Personen weit mehr gefürchtet wird, als das Grundübel der Strafe. Wie gering wäre z. B. die Wirkung der Geldstrafe für den wohlhabenden Teil der Bevölkerung ohne diese Beigabe! Dazu kommt noch ein zweites Moment. Gerade dieses Akzessorium ist es, das dem allgemeinen Abscheu gegen das Verbrechen stets neue Nahrung zuführt. Indem der Staat die Bestraften zu Bürgern minderer Klasse hinabdrückt, hebt er die Nichtbestraften. Daß dabei ein vielleicht unberechtigter Hochmut der letzteren als Hebel dient, ist richtig; aber man muß wohl dieses unschöne Mittel in den Kauf nehmen, wenn man die große Wirkung desselben bedenkt.

Diese beiden Momente, welche für die Beibehaltung der Bescholtenheit als eines staatlichen Institutes sprechen, sind nun bei den Jugendlichen in viel geringerem Grade bedeutsam. Was zunächst ihre abschreckende Wirkung betrifft, so ist die Jugend leichtsinnig und denkt nicht so weit. Ein Bursche von sechzehn Jahren, der seinen Lehrherrn bestehlen will, fürchtet wohl die unmittelbare Strafe — je rascher, sicherer und energischer sie auf das Delikt folgt, desto besser ist es!. Aber die weiteren Folgen fallen für seine Erwägung kaum schwer in die Wagschale. Ich bin völlig überzeugt, daß eine Nachsicht in der Frage der Bescholtenheit den Ernst der Strafdrohung für die Jugend nicht wesentlich abschwächen würde.

Und auch das zweite Moment entfällt bei den Delikten der Jugendlichen. Man kann wohl sagen, daß die weitaus überwiegende Mehrheit der zivilisierten Menschen solchen Jugendstreichen gegenüber — besonders dann, wenn sie im Leben des Individuums vereinzelt auftreten — zwar die Notwendigkeit der Strafe einsieht, aber keineswegs das Gefühl des Abscheues, sondern nur das des tiefsten Mitleides hat. So verblendet sind wir denn doch nicht, daß wir uns nicht erinnerten, wie nahe wir alle in dieser Entwicklungsperiode dem Straucheln waren, wie wir vielleicht gestrauchelt sind und nur dem Zufall oder gar der Nachsicht anderer unsere Strafloſigkeit zu verdanken hatten.

Es besteht also kein gewichtiges Interesse, die Bescholtenheit für Delikte Jugendlicher unbedingt aufrecht zu erhalten. Wenn jemand als halbreifer Mensch ein Delikt begangen hat und deshalb bestraft worden ist, dann soll es in seiner Macht stehen, durch vorwurfsfreies Verhalten während einer gewissen Zeit eine restitutio famae zu erwirken. Sein Jugendstreich soll der Vergessenheit anheimfallen, kein Register, keine Auskunft soll mehr daran erinnern, er selbst soll als Zeuge vor Gericht und in sonstigen Lebenslagen sich als unbescholten bezeichnen dürfen.

Diese Einrichtung halte ich für eine völlig unbedenkliche Erleichterung, und wenn sie es ist, dann muß sie darum allein durchgeführt werden. Sie bietet aber auch positive Vorteile, auf die ich nur kurz hinzuweisen brauche: Das Streben, die verlorene Ehre wiederzuerlangen, den Kopf wieder hoch tragen zu dürfen, wird manchen im Kampfe gegen die Versuchung stärken. Und das ganze Institut wird eine Bekräftigung des ebenso schönen als für die Gesellschaft nützlichen Gedankens sein, daß man begangene Fehler durch nachfolgendes Wohlverhalten, und nur dadurch, tilgen könne.[88])

Ich will gleich bemerken, daß ich der Ausdehnung der restitutio famae auch auf Erwachsene sympathisch gegenüberstehe; nur daß ich da die Unbedenklichkeit dieser Nachsicht nicht so zuversichtlich behaupten kann. Doch möchte ich auf folgende Erscheinung hinweisen: A. und B. haben das gleiche Delikt begangen. A. wird von Reue ergriffen, stellt sich dem Gerichte und verbüßt seine Strafe: er bleibt sein Leben lang „beschol̈ten". B. hingegen versteht es, sich während der Verjährungsfrist der gerichtlichen Verfolgung zu entziehen: er bleibt nicht nur vor Strafe bewahrt, sondern auch „unbeschol̈ten"! Ist das nicht im höchsten Grade unbillig?"[89])

Ich habe diese Zeilen vor etwa elf Jahren niedergeschrieben, zu einer Zeit, wo in der deutschen Literatur die Rehabilitation ganz vernachlässigt, ja so gut wie nicht bekannt war. Seither hat die Internationale Kriminalistische Vereinigung die ausländische Gesetzgebung über die Rehabilitation — allen voran steht die französische — in der verdienstlichsten Weise bearbeiten lassen[90]) und sich für die allgemeine Einführung dieses Institutes ausgesprochen[91]); einen analogen Beschluß faßte kurz vorher auf meinen Antrag der 27. deutsche Juristentag, vorerst in bezug auf Jugendliche[92]); und der Delegiertentag sämtlicher

---

[88]) [Dieses wurde wiederholt als der ethische Grundgedanke der Rehabilitation anerkannt; vgl. Le Poittevin in den Mitteil. der I. K. V., XIII, S. 106: „l'ensemble de ces mesures a été combiné de façon à encourager les condamnés qui veulent racheter par une bonne conduite les fautes antérieurement commises"; Oetker, das., S. 565, Gerichtssal, LXVII, S. 426 und LXX, S. 367; weitere Nachweise bei Delaquis.]

[89]) Aus meinem Gutachten in Mitteilungen der I. K. V. VI, S. 393 f.

[90]) Vgl. die Mitteilungen der I. K. V., Bd. XII und XIII, mit der großen Materialiensammlung von Delaquis und Polec; dazu eine Ergänzung in Delaquis, Materialien zur Lehre von der Rehabilitation, Berlin 1906. Eine umfassende dogmatische Bearbeitung lieferte Delaquis, Die Rehabilitation im Strafrecht 1907; auf dieses Buch, das im folgenden mit dem bloßen Namen des Autors zitiert wird, sei für die weitere Literatur verwiesen. S. auch die ausführliche Besprechung von Horn in der GZ. 1908, Nr. 3.

[91]) Mitt. XIII, S. 547 ff.

[92]) Verhandlungen, Bd. IV, S. 361 f., 386 ff., 394.

Sträflingsfürsorgevereine Österreichs (März 1907) entwarf ein sehr weitgehendes „Gesetz, betreffend die Wiedererlangung der Unbescholtenheit".[93])

Entschiedenen Widerspruch fand die Anregung in Österreich durch Hoegel[94]), auf dessen Einfluß es wohl zurückzuführen ist, daß der (nicht veröffentlichte) Entwurf des Strafgesetzes vom Juli 1906 die Rehabilitation noch nicht kannte. So wenig ich Hoegel zustimmen kann, wenn er angesichts einer großartigen Bewegung, welche in der Gesetzgebung vieler hochentwickelter Kulturvölker ihren Ausdruck gefunden hat, einfach erklärt, auf seiner Seite sei die Kenntnis des Lebens und seiner Bedürfnisse, auf der anderen Seite die Herrschaft der Schlagworte, so muß doch anerkannt werden, daß er die praktischen Bedenken gegen die gänzliche Streichung der Vorstrafen ganz ausgezeichnet zusammengefaßt hat; diese Bedenken hat auch der vorliegende Entwurf — m. E. durchaus mit Recht — berücksichtigt.

Der Entwurf bringt einen raschen und vollen Erfolg der Idee der Rehabilitation.[95]) Auch hier ist, wie ich glaube, entscheidend der zum Gefühle sprechende ethische Grundgedanke, den dieses Institut mit der sogenannten bedingten Verurteilung gemeinsam hat. Die tilgende und sühnende Macht nachträglichen Wohlverhaltens wird von jeder ethisch veranlagten Einzelperson, von jeder ethischen Organisation anerkannt; die Familie, die Gesellschaft, die Kirche, sie verzeihen und vergessen; der Staat soll sich dem anschließen, es soll nicht mehr das „littera scripta manet" das beherrschende Prinzip sein. Und auch die Einsicht gewinnt immer mehr Verbreitung, daß, wer in der Jugend gefehlt hat, als reifer Mann nicht nur geistig und sittlich, sondern selbst rein physiologisch genommen, sich so geändert haben kann, daß eine Identität mit dem einstmals Bestraften dem Wesen nach nicht mehr vorhanden ist.

In Österreich hat die Gesetzgebung der Rehabilitation bereits werktätig vorgearbeitet. Der Gedanke, daß der Bestrafte

---

[93]) Vgl. Festschrift des Wiener Unterstützungsvereines, 1906, S. 29 und Protokoll über die Beratungen des vom Wiener Unterstützungsverein usw. einberufenen Delegiertentages sämtlicher Sträflingsfürsorgevereine Österreichs, Wien 1907, S. 10 ff. Der Delegiertentag legte seinen Beratungen einen Entwurf des Landesgerichtsrates Dr. Warhanek zugrunde; vgl. dessen Aufsatz im Archiv für öffentl. Recht, XXII, S. 398 ff.

[94]) In der GZ. 1906, Nr. 18; in Aschaffenburgs Monatsschrift für Kriminalpsychologie 1906, S. 487 ff. und in den JBl. 1907, Nr. 17 und 18.

[95]) Dazu hat wohl beigetragen, daß Lenz als Gutachter und Gertscher als Referent des ersten österr. Kinderschutzkongresses (1907) sich im Sinne des Beschlusses des Deutschen Juristentages ausgesprochen haben; vgl. Schriften, II, S. 333 f., 371; III, S. 236. In meinem Gutachten über den Entw. vom Juli 1906 bin ich natürlich ebenfalls für die Einführung der Rehabilitation — in erster Reihe für Jugendliche — eingetreten.

wieder in die bürgerliche Gesellschaft eingeführt, daß ihm ein ehrlicher Wandel nicht durch fortwährenden grundlosen Vorhalt des „Gesessenhabens" erschwert werden soll, fand schon in dem Strafgesetze Josefs II. vom Jahre 1787 (I., § 184) einen klassischen Ausdruck[96]):

> „Wenn das Verbrechen, und die Strafbarkeit durch ausgestandene Strafe, oder Begnädigung erloschen, so ist der ehemalige Verbrecher von seiner Übelthat als vollkommen gereiniget anzusehen, und tritt abermal in alle gemeinschäftlichen bürgerlichen Rechte, soweit ihr Verlust nicht etwan eine Folge, oder ein ausdrücklicher Theil des Strafurtheils gewesen. Daher er in dem Genuße derselben von Niemanden gehindert, oder gekränket, auch solang er seinen künftigen Wandel unbescholten, und mit Rechtschaffenheit fortsetzet, ihm von Niemanden über das Verflossene ein Vorwurf gemacht, oder er darüber auf irgend eine Art geschmähet oder beleidiget werden soll".

In dieser Stelle ist unschwer der Ursprung der heute geltenden §§ 225 f., 528 f. und 497 StG. zu erkennen. Ein weitergehender Schutz der Ehre und der Empfindlichkeit selbst des bereits Rehabilitierten ist kaum erforderlich.

Was die Rechtsfolgen der Verurteilung betrifft, so hat bereits § 6 der Novelle vom 15. November 1867, RGBl. Nr. 131, wesentliche zeitliche Einschränkungen gebracht. Dieses Gesetz ist allerdings sehr schlecht stilisiert[97]); es wurde in der nachfolgenden Gesetzgebung vielfach nicht beachtet[98]); und es bedarf dringend eines zweckmäßigen Ausbaues.[99]) Daß der vorliegende Entwurf

---

[96]) Hierauf hat Hoegel mit Recht hingewiesen. Auf die doktrinären Bedenken von Delaquis (Rehabilitation, 1907, S. 67 f.), ob es sich hier um Rehabilitation „im technischen Sinne" handle, möchte ich nicht eingehen.

[97]) Einem häufigen Mißverständnisse tritt die KassHE. v. 16. November 1878, Slg. 187, entgegen; vgl. meine Studienausgabe, S. 236; irrig Nicoladoni in Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft, 27, S. 684. Unrichtig ist auch die daselbst vertretene Meinung, daß die im zweiten Absatze des § 6 der Nov. angeführten — nicht entehrenden — Verbrechen den Verlust der im § 26 StG. und im ersten Absatze des § 6 der Nov. genannten Rechte nicht zur Folge haben; wer wegen irgend eines politischen Verbrechens, wegen Zweikampf usw. verurteilt wird, verliert Doktortitel, Amt, Pensionsansprüche usw. Das Gegenteil wäre allerdings sehr zu wünschen.

[98]) Zahlreiche nach dem Jahre 1867 erlassene Normen sind nach älteren Vorlagen gearbeitet worden, ohne daß die durch die Novelle v. J. 1867 gegebenen Veränderungen beachtet worden wären; so wurde aus Unkenntnis des bestehenden Rechtszustandes vielfach das alte Recht wieder eingeführt; vgl. Finger, I (2. Aufl.), Anm. 403, und die Zusammenstellungen in der Manzschen Ausgabe des StG. zu §§ 26, 268.

[99]) Sehr zutreffend sind die Bemerkungen von Hoegel, GZ. 1906, S. 139 f., und JBl. 1907, S. 193 f.

(Art. V) in dieser Richtung eher zu weit gegangen ist, wurde bereits erwähnt.

Zu vollem Durchbruche gelangte die Idee der Rehabilitation in der neueren Praxis des Verwaltungsgerichtshofes. Nach Art. III des Gemeindegesetzes vom 5. März 1862, RGBl. Nr. 18, und den darauf beruhenden Gemeindeordnungen dürfen die Gemeinden Auswärtigen den Aufenthalt in ihrem Gebiete nicht verweigern, „solange dieselben mit ihren Angehörigen einen unbescholtenen Lebenswandel führen". Diesen Begriff der Bescholtenheit hat der Verwaltungsgerichtshof in einer Weise ausgelegt, die ein unanfechtbares Zeugnis geläuterter, durchaus moderner Anschauung ist.[100]) „Die Bescholtenheit ist ein rein tatsächlicher Zustand, der aufhören kann, wenn die betreffende Person durch einen längeren vorwurfsfreien Lebenswandel die bürgerliche Achtung wieder gewinnt" (vgl. VGHE. v. 8. Okt. u. 19. Nov. 1903, Z. 10.224 und 11.929, und v. 16. Juni 1905, Z. 6778). „Ein wegen Diebstahles Verurteilter kann insolange nicht als unbescholten angesehen werden, als er nicht durch einen längere Zeit hindurch fortgesetzten vorwurfsfreien Lebenswandel bei seinen Mitbürgern die Überzeugung von seiner sittlichen Minderwertigkeit entkräftet und die bürgerliche Achtung wiedergewonnen hat" (vgl. VGHE. v. 11. Juni 1902, Z. 5246). Ähnlich lauten zahlreiche andere Entscheidungen. Auch auf die Gleichartigkeit des Rückfalles legt dieses Gericht mit Recht hohen Wert: „Die Bescholtenheit wegen gerichtlicher Bestrafung mit nachteiligen Ehrenfolgen erlischt, wenn der durch die diffamierende Bestrafung Bemakelte längere Zeit hindurch einen tadelsfreien Lebenswandel führt oder wenigstens gleichartiger Delikte sich nicht mehr schuldig macht" (VGHE. v. 19. Nov. 1903, Z. 11.929).

Während sich hier die Rehabilitation ohne jede gesetzliche Grundlage durchgesetzt hat, ist sie auf einem dem Strafrechte sehr nahen Gebiete gesetzlich geregelt. Ich zitiere hier einfach den § 67 unseres Gerichtsorganisationsgesetzes: „Die Verhängung eines Verweises oder einer der im § 64 unter a) bis c) bezeichneten Disziplinarstrafen ist nach Rechtskraft in den Personalstandsausweis des betreffenden Beamten oder Dieners einzutragen. Nach Ablauf von drei Jahren seit Erteilung des Verweises oder Vollzug der Disziplinarstrafe kann der Beamte oder Diener bei tadelloser Aufführung um die Löschung dieser Ein-

---

[100]) Ich entnehme die folgenden Zitate dem vom Grafen Pace verfaßten Ergänzungsbande zu Mayrhofers Handbuch für den polit. Verwaltungsdienst, 1907, S. 332 ff., wo sich eine überaus reichhaltige und dankenswerte Zusammenstellung der Judikatur findet.

tragung ansuchen; zur Bewilligung sind die nach § 63, Abs. 3, zur Entscheidung aber eine Beschwerde berufenen Personen zuständig."[101])

(Siehe Anhang VI.)

Das Fremdwort „Rehabilitation" möchte ich in das Gesetz nicht aufnehmen; schon aus dem praktischen Grunde nicht, weil gerade diejenigen es nicht verstehen, die es am ehesten verstehen sollen, die Sträflinge. Ihnen wird man — wie dies in vielen ausländischen Gesetzgebungen vorgeschrieben ist — Belehrungen über die in Aussicht gestellte Prämie erteilen müssen. Das Institut bedarf eines leicht faßlichen, volkstümlichen Namens; als solchen schlage ich im Anschlusse an die Terminologie des Disziplinarrechtes die „Löschung der Strafe"[102]) vor. Das Wort gibt den Gedanken ganz gut wieder; „la loi et le tribunal effacent la tache de votre crime" — so lautet die Formel des code pénal von 1791; die Strafe und mit ihr der Makel der Bescholtenheit wird ausgelöscht. Welches die Wirkung dieses Aktes ist, das muß ohnehin noch näher bestimmt werden.

Die Voraussetzungen der Rehabilitation bestimmt der Entwurf in sehr engherziger Weise. Der Jugendliche darf weder vor der Tat, noch nach derselben während der Bewährungsfrist „verurteilt" worden sein. Z. B. es ist A. wegen eines Diebstahles bestraft worden; das ist wohl der Fall, wo die Rehabilitation praktisch am wichtigsten ist; seine Strafe kann nicht gelöscht werden, wenn er vorher ein zahnloses Hündchen ohne Maulkorb spazieren geführt hat, wenn er in den nächsten sechs Jahren ein Fenster ohne Benützung des vorgeschriebenen Sicherheitsgürtels geputzt hat. Auch eine Verurteilung ohne Verhängung einer Strafe (Ermahnung gemäß § 270 des Entwurfes) hat den gleichen störenden Effekt; ja selbst die Privatanklage eines überempfindlichen oder boshaften Arbeitsgenossen wegen einer geringfügigen Ehrenbeleidigung vernichtet jede Hoffnung auf die Wiedererlangung der Unbescholtenheit. Das ist ganz unhaltbar.[103])

---

[101]) Über die Einrichtung der Löschung der Strafe in den anderen österr. Disziplinarvorschriften, vgl. die inhaltsreichen Zeilen von Layer im Österr. Staatswörterbuch, 2. Aufl., IV, S. 337 f. („Nachwirkung der Disziplinarstrafen").

[102]) Delaquis und Hoegel sprechen wiederholt von „Löschung der Verurteilung".

[103]) Vgl. auch Lohsing in H. Groß' Archiv, 29, S. 266 f.; er macht aufmerksam, daß nach § 28, Abs. 1 der RV. vorausgesetzt wird, daß der Rehabilitand bis zu seiner Verurteilung „unbescholten" gewesen, so daß man auch der Meinung sein könnte, daß auch Bestrafungen durch die Polizeibehörden und Gefällsstrafen die Rehabilitation hindern, besonders wenn man den § 55 a zur Vergleichung heranzieht.

Das Amendement läßt die Rehabilitierung auch bei Rückfälligen zu, und zwar deshalb ohne jede Begrenzung, weil es sich ja nur um Taten Jugendlicher handelt, die während eines Zeitraumes von höchstens vier Jahren begangen werden. Für die schwerere Art des echten Rückfalles — „wenn aus der Handlung erhellt, daß der Täter sich nicht gebessert hat" — ist eine Summierung der Fristen vorgesehen. Die Wirkung sei an einem Beispiele gezeigt; angenommen, es sei ein Jugendlicher einmal wegen Übertretung des Diebstahles zu einer Arreststrafe und zweimal wegen Verbrechens des Diebstahles zu drei und fünf Monaten Kerkers verurteilt worden; die Rehabilitation tritt erst nach dreizehnjähriger guter Führung ein, wobei die Zeit des Aufenthaltes in Straf-, Besserungs- und Zwangsarbeits-Anstalten[104]) nicht eingerechnet wird. Von diesen dreizehn Jahren müssen wenigstens zehn nach vollendetem achtzehnten Lebensjahre in ununterbrochener „guter Führung" zugebracht sein. Das scheint mir denn doch eine ausreichende Probe zu sein. Die Frist verlängert sich sehr wesentlich, wenn dieser Jugendliche auch nur einmal zu einer mehr als sechsmonatlichen Freiheitsstrafe verurteilt worden ist.[105]) Wird er nach vollendetem achtzehnten Lebensjahre innerhalb der Frist rückfällig, so ist jede Rehabilitation vorläufig ausgeschlossen.

Anders steht es bei der leichteren Art des Rückfalles, wenn aus der neuerlich begangenen strafbaren Handlung der Mangel einer Besserung sich nicht ergibt; z. B. der wegen Diebstahles Verurteilte wird innerhalb der Bewährungsfrist wegen einer Ehrenbeleidigung verurteilt. Diese Verurteilung stört die Rehabilitation nicht; sie selbst kann ebenfalls gelöscht werden, wenn der Täter zur Zeit der Tat noch ein Jugendlicher war.

Die Regierungsvorlage vernachlässigt die Regelung zweier Fälle; es kann sein, daß eine vor der ersten Verurteilung liegende Tat nachträglich aufkommt; hiefür ist im Amendement, § 28, Abs. 4, vorgesorgt; und es kann sich nach vollzogener Löschung der Strafe herausstellen, daß der Verurteilte während der Bewährungsfrist schwer rückfällig geworden ist; für diesen Fall sieht § 28b, Abs. 2, eine Art Wiederaufnahme des Verfahrens vor.

Schon hier muß darauf hingewiesen werden, daß der materielle Inhalt und die Form des Institutes auf das innigste zusammenhängen. Wenn jede Bestrafung während

[104]) Die Zwangsarbeitsanstalten müssen genannt werden, weil der Jugendliche zur Zeit seiner Einlieferung den Besserungsanstalten bereits entwachsen sein kann.

[105]) Wenn der Jugendliche dreimal wegen Verbrechens des Diebstahls verurteilt worden ist, darunter einmal zu mehr als sechs Monaten Kerker, so beträgt die Bewährungsfrist nach meinem Schlüssel zwanzig Jahre, von denen siebzehn in ununterbrochener guter Führung zugebracht sein müssen.

der Bewährungsfrist die Rehabilitation hindert, dann kann man sich an den Fingern abzählen, ob dieselbe eingetreten ist oder nicht; die mechanische Abgrenzung der Voraussetzungen der Rehabilitation gestattet, sie — wie es die Regierungsvorlage will — automatisch eintreten zu lassen; es ist dies die Form der réhabilitation de droit. Wenn es hingegen darauf ankommt, ob aus der strafbaren Handlung erhellt, daß der Täter sich nicht gebessert habe, wenn überhaupt individualisierend vorgegangen werden soll, dann bedarf es richterlicher Feststellung des Eintrittes der Voraussetzungen, also der Form der réhabilitation judiciaire.

Das die Regierungsvorlage bei sehr schweren Verbrechen die Rehabilitation ausschließen will, ist ein begreiflicher Akt der Vorsicht; die Methode aber, wie sie hier — im Gegensatze zu § 55a — die Schwere der Strafe mißt, nach der auf Taten solcher Art in thesi angedrohten Strafe, ohne Rücksicht auf die Eigentümlichkeit des konkreten Falles, muß als unverständig zurückgewiesen werden. Der fast achtzehn Jahre alte A. hat einen Mordversuch begangen, der zu einer völligen Zerstörung der Gesundheit des Opfers geführt hat, oder er war ein sogenannter „entfernter Mitschuldiger" bei einem Raubmordversuch, und er wurde nach § 138 StG. zu fünf oder mehr Jahren schweren Kerkers verurteilt; er kann nach der Regierungsvorlage die Unbescholtenheit wiedererlangen.[106]) Der kaum vierzehn Jahre alte B. hat einen Stein gegen einen Eisenbahnzug geworfen, und es ist daraus „wirklich ein Unfall für die körperliche Sicherheit" eines Reisenden entstanden[107]), oder er hat gar einem Kameraden gewaltsam ein Stück Brot entrissen[108]); er kann nicht rehabilitiert werden! Das einzig Richtige ist es, die Schwere der Tat aus der Schwere der in concreto vom Gerichte verhängten Strafe zu entnehmen, wie es auch die Regierungsvorlage in demselben Paragraphen bei der Bestimmung der Bewährungsfristen tut. Und da möchte ich meinen: wenn unsere Gerichte über einen Jugendlichen eine Freiheitsstrafe von mehr als drei Jahren verhängen, dann ist die Grenze erreicht, wo wir heute an Rehabilitation noch denken dürfen.[109]) Solche Fälle sind statistisch ungemein selten.[110])

---

[106]) Der Strafsatz des § 138 StG. für diese Fälle beträgt 5—10 Jahre schweren Kerkers.

[107]) Nach § 86 StG. beträgt der Strafsatz für diesen Fall 10—20 Jahre schweren Kerkers.

[108]) Das ist „Raub" und nach § 192 StG. mit 10—20 Jahren schweren Kerkers bedroht.

[109]) Dies gilt um so mehr, wenn mein Vorschlag auf Abschaffung der Schranken des außerordentlichen Milderungsrechtes angenommen wird.

[110]) In Österreich wurden im Jahre 1905 wegen Verbrechen i. e. S. 6736 Personen von 14—20 Jahren verurteilt, davon nur 73 zu mehr als drei-

Als weitere Voraussetzung der Rehabilitation ist es m. E. unbedingt aufzustellen, daß der Rehabilitationswerber nach Kräften Schadenersatz geleistet habe[111]); er kann nicht verlangen, daß die Gesellschaft einen Strich über das Vergangene mache, solange die ökonomischen Folgen seiner Tat fortdauern, solange er die elementarste aller rechtlichen Pflichten, die ihm aus seiner Handlung erwachsen sind, gröblich vernachlässigt. Er soll sich um die Rehabilitation bemühen! Der Geschädigte hingegen, der vielleicht durch das Verbrechen in sehr bedrängte Vermögenslage geraten ist, würde ein bitteres Gefühl nicht unterdrücken können, wenn der Schädiger, ohne an Ersatz auch nur zu denken, ein sorgloses Leben führte und nach so und so viel Jahren wieder reingewaschen dastände. Dieses berechtigte Gefühl darf der Gesetzgeber nicht unbeachtet lassen; das würde zu bedenklichen Rückschlägen führen.[112])

Daraus ergibt sich ebenfalls für die formale Gestaltung des Institutes die Ausschließung der automatisch eintretenden réhabilitation de droit. Denn die Frage, ob der Täter „nach seinen Kräften" Wiedererstattung geleistet habe, bedarf unter Umständen sorgfältiger richterlicher Würdigung.

Daß sich uns ein Parallelismus zwischen den Voraussetzungen der Rehabilitation und jenen des bedingten Straferlasses ergeben hat, ist kein Zufall; beruhen doch beide auf dem gleichen ethischen Grundgedanken. Die nächste Frage ist nun, ob wir so weit gehen sollen, auch bei der Rehabilitation ein gewisses positives Wohlverhalten zu verlangen. Die französische réhabilitation de droit tut dies, und es wird auch vielfach de lege ferenda verlangt; der Verurteilte soll in der Bewährungsfrist „einen völlig untadelhaften Lebenswandel führen"; er soll „einen guten Leumund genießen"; es sollen dadurch jene von der Erlangung der Rehabilitation ausgeschlossen werden, die eben nur dem Strafgesetze geschickt auszuweichen verstanden haben.[113])

Ich halte dies materiell nicht für gerechtfertigt. Schon heute bedeutet die Unbescholtenheit nur ein Nichtbestraftsein, nur eine nicht sehr zwingende Vermutung der Anständigkeit. Wie viele große und kleine Lumpen sind „unbescholten"! Der Staat be-

---

jähriger Kerkerstrafe, und zwar 32 wegen Tötungen, 3 wegen schwerer körperlicher Beschädigung, 15 wegen Brandlegung, 8 wegen Diebstahl, 15 wegen Raub und Teilnehmung.

111) Vgl. Schweizer Entw. (Juni 1903), Art. 58; Delaquis, S. 15, 28 f., 32, 171 ff., 222; Entwurf der Sträflingsfürsorgevereine, § 3.

112) Soweit berechtigt die Bemerkungen Hoegels, GZ. 1906, S. 138, Sp. 2, unten. — Unnötig erscheint es, auch die Bezahlung der Gerichtskosten zur Voraussetzung der Rehabilitation zu erklären. Der Staat hat die Mittel, sie — wo es tunlich ist — einzubringen.

113) Vgl. besonders das Protokoll des Delegiertentages der Fürsorgevereine Österreichs, S. 24 ff.

kümmert sich im wesentlichen nur um die Achtung vor den Gesetzen, er überläßt die Würdigung der ethischen Seite unseres Verhaltens anderen sozialen Mächten. Wer seine staatsbürgerlichen Pflichten erfüllt, bleibt unbescholten, warum sollte für die Wiedererlangung der Unbescholtenheit ein Mehr gefordert werden?

Dazu kommt, daß dieses Mehr sich auch nicht annähernd bestimmen läßt; es gibt kaum einen einheitlichen und halbwegs zuverlässigen Maßstab für die Wertung der gesamten Lebensführung, und unsere Gerichte haben für diese Tätigkeit auch nicht eine besondere Befähigung.

Ich glaube mich keines Widerspruches schuldig zu machen, wenn ich bei der Rehabilitation, anders als bei dem bedingten Straferlaß, auch auf den „liederlichen Lebenswandel" nicht Rücksicht nehme. Dort ist es eine erziehliche Maßnahme, wenn das Gericht den liederlichen Lebenswandel nicht duldet; es geschieht dies nur wegen der damit verbundenen Rückfallsgefahr, nicht aus sozialethischen Gründen. Wenn aber der Verurteilte in langer Frist eben nicht rückfällig geworden ist, dann hat er ja den Beweis erbracht, daß sein Wille, sich dem Gesetze gemäß zu verhalten, stärker war, als die mit seiner Lebensführung verbundenen Lockungen.

Entscheidend aber ist wohl die praktische Unmöglichkeit der Durchführung einer Kontrolle des ganzen Lebenswandels. In Frankreich hat man, um die Beobachtung des aus der Strafe Entlassenen zu ermöglichen, mit der réhabilitation judiciaire die Pflicht langjähriger Residenz an einem bestimmten Orte verbunden; das bedeutet eine in den heutigen Verhältnissen unerträgliche Einschränkung der Freizügigkeit. Der Vorschlag von Delaquis[114]), in später Zukunft einmal alle verurteilten Personen — in Österreich jährlich Hunderttausende — während der Rehabilitationsfrist unter Fürsorgeaufsicht zu stellen, ist nicht nur utopisch, sondern auch bedenklich, weil er das Gefühl eigener Verantwortlichkeit ganz untergraben würde. Ohne eine solche ständige Beaufsichtigung, ohne umständliche und zumeist sehr peinliche Prüfung aller Lebensverhältnisse des Rehabilitationswerbers würde aber der Ausspruch des Gerichtes über den „völlig untadelhaften Lebenswandel" jeder zuverlässigen Grundlage entbehren. Daß von den Leumundszeugnissen der Sicherheitsbehörden nichts zu erwarten ist, bedarf für den Kenner der Verhältnisse keiner weiteren Ausführung; in der Großstadt sind sie inhaltslos, in kleinen Verhältnissen nur zu leicht von der Parteien Haß und Gunst beeinflußt.

---

[114]) Vgl. Delaquis, S. 108, 139 ff.

Aus allen diesen Gründen ist der Regierungsvorlage beizupflichten, wenn sie lediglich „soziale Besserung", das heißt wohl soviel wie staatsbürgerliche Besserung, verlangt (Motive S. 37).[115])

Die Bewährungsfristen sind in der Regierungsvorlage unnötig kompliziert; sie lassen m. E. die vorgeschlagene Vereinfachung zu.[116]) Der Regierungsvorlage ist auch darin zuzustimmen, daß sie bei bedingtem Straferlaß die Frist mit der Rechtskraft des Urteiles beginnen läßt.[117]) Das Amendement würde die Möglichkeit eröffnen, daß die Frist der Rehabilitation früher abläuft als die Bewährungsfrist des bedingten Straferlasses, so daß die noch in suspenso befindliche Strafe gelöscht werden müßte[118]); dem wurde durch den letzten Satz des § 28 vorgebeugt.

Was die Wirkung der Rehabilitation betrifft, so soll sie nach der Regierungsvorlage in der „Tilgung der Verurteilung" bestehen; aus dieser vornehmsten Wirkung sollen sich alle anderen als Folgerungen ergeben (Motive S. 37).

Vor allem ist die Terminologie höchst unglücklich gewählt. Die Regierungsvorlage will ja diesen Satz als § 29 in das geltende Strafgesetz einfügen; dieses aber erklärt in den §§ 225 und 528, daß die Strafvollstreckung die Wirkung hat, Verbrechen, Vergehen und Übertretungen zu tilgen. Zwischen der Strafvollstreckung und der Rehabilitation ergäbe sich also ein Zeitraum, in welchem zwar „das Verbrechen" aber noch nicht die „Verurteilung" getilgt ist; das macht den an sich nicht klaren Begriff der Tilgung der Verurteilung noch verworrener und jedenfalls ganz ungeeignet zur Ableitung von rechtlichen Folgerungen.

Gilt der Rehabilitierte nun für unbescholten? Die Regierungsvorlage beantwortet diese Frage mit einem deutlichen Nein; denn der § 29, Abs. 4, gestattet den Behörden, bei Dienstverleihungen „die Mitteilung einer durch Rehabilitation getilgten Verurteilung zu verlangen, wenn die Unbescholtenheit ein wesentliches Erfordernis für die Aufnahme in diesen Dienstzweig . . . ist"; begründet wird dies damit, daß diesen Behörden die

---

[115]) Zu dem gleichen Resultate kommt aus praktischen Erwägungen auch Delaquis, trotzdem er theoretisch von anderen Gesichtspunkten ausgeht.

[116]) Wenn die Rehabilitation für Erwachsene eingeführt werden sollte, dann müßten für diese ganz andere Fristen bestimmt werden. Der Erwachsene wird nicht so schnell „ein Anderer", seine Handlungen werden nicht so schnell vergessen.

[117]) Der entgegengesetzte Vorschlag von Delaquis, S. 132 ff., beruht auf haltlosem Doktrinarismus.

[118]) Bei der bedingten Entlassung ist eine solche Konstellation praktisch unmöglich, da ein Jugendlicher, der nicht schwer rückfällig ist, wohl niemals wegen Vergehens oder Übertretung zu einer sechsmonatlichen Freiheitsstrafe verurteilt werden wird.

Möglichkeit gegeben werden muß, „sich die Kenntnis zu verschaffen, ob die betreffende Person dieses Erfordernis (nämlich der Unbescholtenheit) besitze" (Motive S. 37 ff.). Wenn das wirklich die Auffassung der Regierungsvorlage und nicht ein bloßer lapsus calami[119]) ist, dann muß gegen eine so gröbliche Verkennung des Wesens der Rehabilitation die entschiedenste Verwahrung eingelegt werden.

Im geraden Gegensatze möchte ich das Wesen der Rehabilitation darin erblicken, „daß der Verurteilte nunmehr rechtlich als unbescholten gilt".[120]) Damit soll nach meiner Auffassung nicht eine Fiktion des Nichtbestraftseins aufgestellt, es soll nicht — wie mehrfach eingewendet wurde — eine der historischen Wahrheit widersprechende Behauptung aufgestellt werden. Vielmehr wird der bisher wild wachsende Begriff der Bescholtenheit von dem Gesetze übernommen und in einer Weise geregelt, wie sie vorgeschrittenen Lebensanschauungen entspricht; er wird zum Rechtsbegriff. Wenn die Strafe heute gelöscht worden ist, dann gilt sie nicht als non avenue; sondern „es liegt nunmehr gegen den Rehabilitierten nichts vor", er zählt von heute ab zu der rechtlichen Kategorie der Unbescholtenen.

Aus dieser grundsätzlichen Bestimmung ergeben sich eine Reihe von Konsequenzen; alle diese in das Gesetz aufzunehmen, dürfte schon deshalb nicht zweckmäßig sein, weil sie sich nicht ganz übersehen lassen; wenn wir aber sehen, daß ein Zweifel möglich ist, dann müssen wir ihn im Gesetze lösen.

Die Motive (S. 37, Abs. 4) erläutern die „Tilgung der Verurteilung" sehr entsprechend in folgender Art. „Diese ist, soweit das Rechtsgebiet in Frage kommt, dahin zu verstehen, daß die Verurteilung aufhört, rechtlich relevant zu sein; sie darf daher in allen jenen Beziehungen nicht mehr in Betracht gezogen werden, in denen ein Gesetz oder eine andere auf gesetzlicher Grundlage beruhende Vorschrift an die Tatsache einer Verurteilung bestimmter Art oder an die Tatsache des Verlustes der gerichtlichen Unbescholtenheit[121]) eine Wirkung oder einen Nachteil knüpft." Diese „Wirkungen und Nachteile von den eigentlichen Rechtsfolgen einer Verurteilung"

---

[119]) Dafür spricht eine Stelle in den Mot., S. 37, Abs. 4, die im folgenden benützt werden wird.

[120]) Dies ist auch der Standpunkt des Entwurfes der österr. Fürsorgevereine; schon sein Titel bringt es zum Ausdrucke: „Gesetz betreffend die Wiedererlangung der Unbescholtenheit."

[121]) Die Motive setzen also an dieser Stelle voraus, daß die gerichtliche Unbescholtenheit durch die Rehabilitation wiedererlangt werde; so scheint die Sache auch gemeint zu sein. Abgesehen von dem Widerspruche mit den oben erwähnten Stellen gehört ein so grundlegender Gedanke in das Gesetz und nicht in die Motive.

zu unterscheiden, ist allerdings nicht so leicht, als die Motive im folgenden anzunehmen scheinen. Bei einer völligen Neubearbeitung des Strafgesetzes wird jedenfalls die Novelle vom 15. November 1867 mit der Rehabilitation in Konkordanz gesetzt werden müssen.

Wir wollen nun die einzelnen Wirkungen der Rehabilitation in der Reihenfolge der Motive besprechen. Vor allem wird hervorgehoben, daß die gelöschte Strafe „in einem späteren Verfahren[122]) keine Rückfallsfolgen begründen" könne. Das ist ein Surrogat für die uns mangelnde Rückfallsverjährung. Wenn A. einmal vor zehn und einmal vor dreißig Jahren gestohlen hat, so hat es offenbar wenig Sinn, den § 176, II, a auf ihn anzuwenden, auch wenn er schon zur Zeit des ersten Diebstahles über achtzehn Jahre alt war. Das Problem erscheint also durch die Rehabilitation Jugendlicher nicht gelöst, es kann aber gelegentlich eine unnötige Härte entfallen.

„Die Eidesunfähigkeit im Sinne des § 170, Z. 3 StPO. und § 336 ZPO. erlischt"; wie aber steht es mit der Fähigkeit, als Solennitätszeuge zu fungieren, z. B. nach § 592 ABGB.? Ich hielt es für notwendig, beide Fälle im Gesetze besonders hervorzuheben.

„Der Ausschluß vom Antritte eines freien Gewerbes (§ 5 GewO.) kann nicht mehr durch den bloßen Hinweis auf die Verurteilung begründet werden"; das ist recht „unvorgreiflich" ausgedrückt, man spürt ordentlich die Reverenz vor dem fremden Ressort. Durch den „bloßen" Hinweis kann nämlich schon jetzt eine solche Begründung nicht erfolgen; es muß dazu kommen, daß nach der Eigentümlichkeit des Gewerbes im Zusammenhalte mit der Persönlichkeit des Unternehmers und der von ihm begangenen strafbaren Handlung Mißbrauch zu besorgen wäre. Gelöschte Strafen aber werden die Anwendung des § 5 GewO. überhaupt niemals begründen können; das kann nicht fraglich sein.

Das Ausweisungsrecht der Gemeinden wird in den Motiven nicht erwähnt. Die früher mitgeteilte Praxis des Verwaltungsgerichtshofes wird teilweise — für Jugendliche — eine gesetzliche Grundlage erhalten.

Die Regierungsvorlage wahrt die „Rechte dritter Personen, die sich auf die Verurteilung gründen"; dahin zählen die Motive nicht nur — was selbstverständlich ist — die privatrechtlichen Ansprüche des Verletzten[123]), sondern auch „die Geltendmachung

[122]) Die Motive drücken sich ungenau aus; es kann wohl nicht darauf ankommen, ob das Verfahren der Löschung der Strafe nachfolgt; entscheidend ist, ob der Rückfall später eingetreten ist. Dem trägt das Amendement in § 28, b, Abs. 2 Rechnung.

[123]) Dieser kann allerdings nicht gut als „dritte Person" bezeichnet werden; wer wäre dann die „zweite" Person? — Zur Sache vgl. Delaquis, S. 185 f.

einer Erbunwürdigkeit nach § 540 ABGB.". Das schiene mir selbst dann sehr fragwürdig, wenn § 540 wirklich eine Verurteilung voraussetzen würde. A. hat seine Stiefmutter verletzt, ist dafür gestraft worden, ist in die Fremde gezogen und hat die Rehabilitation erlangt; nun stirbt der Vater. Hat etwa die Stiefmutter, haben ihre Kinder ein auf die Verurteilung sich gründendes „Recht", die Erbunwürdigkeit des A. jetzt geltend zu machen, wenn der Vater ohne Testament gestorben ist und seine Vergebung sich nicht erweisen läßt? Das wäre wohl kaum eine richtige Konstruktion, und eben um ähnliche Konsequenzen zu vermeiden, sagt das Amendement: „Erworbene Rechte anderer werden nicht berührt." Oder meinen die Motive das „Recht" des Vaters, den A. zu enterben? Dann hätten sie wohl den § 770 ABGB. zitieren müssen. Das Richtige ist, solche delikate Fragen des Familien- und Erbrechtes auf dem Boden des bürgerlichen Rechtes zu lösen, wozu ja jetzt Gelegenheit gegeben ist. Die Rehabilitation aber kann eine Besserung der viel zu weit gehenden Bestimmungen des § 540 ABGB. nicht bringen; denn sie setzt Bestrafung voraus, der § 540 aber nicht; für ihn genügt es, daß gegen den Täter „nach den Strafgesetzen verfahren werden kann"; es entscheidet die Tatsache der Begehung einer solchen Handlung, und diese Tatsache kann, wie schon bemerkt wurde, die Rehabilitation nicht aus der Welt schaffen. Der Verletzte braucht nur die Privatanklage zu unterlassen, und die Erbunwürdigkeit ist gegen jede Rehabilitation geschützt.[124])

Die wichtigste Wirkung der Rehabilitation ist, daß die gelöschte Strafe nun auch der Vergessenheit anheimgegeben werden soll — soweit nicht überwiegende Interessen dem entgegenstehen. Ich halte es für ein großes Verdienst der Regierungsvorlage, daß sie sich bemüht hat, die einander gegenüberstehenden Interessen zu vereinigen.

Vor allem befreit sie den Verurteilten von der Verpflichtung, die Verurteilung auf gerichtliches oder behördliches Befragen anzugeben. Das scheint mir nicht ganz klar. Soll er, wenn er als Zeuge gefragt wird, ob er schon bestraft worden sei, erklären: „Ich bin von der Verpflichtung, meine Strafe anzugeben, auf Grund des § 29 StG. befreit"? Das wäre korrekt, würde aber den Zweck gänzlich verfehlen. Oder soll er sagen dürfen: „Ich bin niemals bestraft worden"? Das wäre eine Unwahrheit,

---

[124]) Z. B. A verübt gegen seinen Bruder B eine Ehrenbeleidigung. B verschweigt die Sache dem Vater und rührt sich nicht; (oder der Vater ist geisteskrank und kann nicht vergeben). Nun stirbt der Vater. Jetzt macht A geltend, daß B erbunwürdig ist, weil er ein Kind des Erblassers auf solche Art an der Ehre verletzt hat, daß gegen ihn auf Verlangen des Verletzten nach den Strafgesetzen verfahren werden konnte (§ 540 ABGB.). — Auch bei Abolition wäre der § 540 anzuwenden.

die ich nicht gesetzlich gestattet sehen möchte. Das Amendement gibt ihm die wahrheitsgemäße und dem Zwecke genügende Antwort: „Ich bin unbescholten."[125])

Auch die Behörden sollen gelöschte Strafen nicht bekanntgeben; ich halte hier die ausdrückliche Einschränkung des § 252, Abs. 2 StPO., für notwendig.[126])

Zwei Ausnahmen läßt die Regierungsvorlage — offenbar auf Grund der Bedenken Hoegels — zu. Vorerst kann die gelöschte Strafe eines Angeklagten oder eines Zeugen[127]) von Bedeutung für die Glaubwürdigkeit ihrer Angaben sein. Hier geht das Interesse der Rechtsprechung vor. Die freie Beweiswürdigung verlangt, daß wir alles Material, das für die Beurteilung der Glaubwürdigkeit von Aussagen von Belang sein kann, dem urteilenden Gerichte vorlegen. Dazu gehören sogar Akten über erfolgte Freisprüche; mit Recht hat Hoegel darauf verwiesen, daß die Justiz sich nicht immer durch einen Trik, eine Ausrede, die das erste Mal geholfen hat, narren lassen darf. Und wenn jemand heute wegen einer Notzucht, einer Wechselfälschung, eines Einbruchsdiebstahles angeklagt ist, so ist es für die Würdigung seiner Verantwortung gar nicht unwichtig, ob er vor Jahren wegen eines in ähnlicher Art verübten Verbrechens verurteilt worden ist. Dasselbe gilt von einem wichtigen Zeugen, der vor Jahren wegen Meineides oder wegen eines in Gemeinschaft mit dem heute Angeklagten begangenen Einbruchsdiebstahles verurteilt worden ist. Das Gesetz kann aber nicht deutlich genug darauf hinweisen, daß das Vorleben von Angeklagten und Zeugen nicht zwecklos aufgerührt werden darf. Wenn jemand heute wegen betrügerischer Krida angeklagt wird, so hat es damit gar nichts zu tun, daß er vor zwanzig Jahren als junger Mensch eine Notzucht begangen hat; diese Strafe darf also nicht bekanntgegeben werden. Das Amendement schränkt ferner die Bekanntgabe gelöschter Strafen auf „wichtige Fälle" ein. Wenn es sich darum handelt, ob ein Hund wirklich ohne Maulkorb auf die Straße gelaufen ist, ob ein Kutscher wirklich schnell und unbehutsam gefahren ist, ob ein Agent fünf oder sechs fingierte

---

125) Sollte der Rehabilitierte als Zeuge aussagen: „Ich bin nicht bestraft worden", so läge objektiv eine falsche Zeugenaussage vor; der böse Vorsatz würde aber bei Ungebildeten zumeist fehlen. Härten sind also nicht zu befürchten, und das richtige Prinzip bleibt gewahrt.

126) Der § 252, Abs. 2 StPO. besagt: „. . . gegen den Angeklagten früher ergangene Straferkenntnisse . . . müssen vorgelesen werden, wenn nicht beide Teile darauf verzichten".

127) Die RV. beschränkt die Ausnahme auf das Strafverfahren. Im Zivilverfahren spielt die Beweisfrage lange keine so große Rolle; dort geben in der Regel die präkonstituierten Beweise den Ausschlag. Indessen wäre gegen die Ausdehnung dieser Ausnahme auf besonders wichtige Zivilrechtsfälle nicht viel einzuwenden.

Bestellungen eingesendet hat, dann ist das Interesse des Staates an der äußersten Ausnutzung aller Beweismomente denn doch nicht stark genug, um die gelöschten Strafen von Zeugen und Angeklagten bekannt zu geben.[128]) Die vorgeschlagenen Bestimmungen scheinen mir einen ausreichenden Schutz gegen das plumpe und zwecklose Zerstörungswerk durch Fragen nach den Vorstrafen zu bieten; sie zwingen den Richter, sich jedesmal die Frage vorzulegen, ob es auch notwendig ist, die alten Wunden aufzureißen; und das ist, insbesondere gegenüber der Bestimmung des § 252 StPO. ein großer Gewinn.

Nach dem Amendement können nur die Gerichte verlangen, daß ihnen auch gelöschte Strafen bekanntgegeben werden; die Staatsanwaltschaft und der Angeklagte[129]), der in der Regierungsvorlage übergangen ist, können natürlich einen entsprechenden Antrag stellen.

Völlig verfehlt ist die Bestimmung der Regierungsvorlage, nach welcher „das Gericht" darüber beschließt, ob die gelöschte Verurteilung in der Verhandlung bekannt zu geben sei. Nehmen wir an, ein Senat würde beschließen, die gelöschte Verurteilung nicht bekanntzugeben; dann müssen ja alle Mitglieder des Senats zunächst von ihr Kenntnis nehmen, um sich ein Urteil über ihre Relevanz zu bilden. Sie kennen damit ein Beweismoment, das der Kritik der öffentlichen Verhandlung entzogen wird, aber trotzdem einen Einfluß auf die Bildung ihres Urteiles haben kann. Der Akt würde ein „Geheimdossier" bilden. Ein solcher Vorgang ist mit den Prinzipien unserer Strafprozeßordnung ganz unvereinbar.[130]) Nur der Vorsitzende darf Akten kennen, die in der Hauptverhandlung nicht vorgelesen werden; er bekommt ja auch die Akten in die Hand, die mit einer Nichtigkeit behaftet sind und gar nicht verlesen werden dürfen (§ 281, Z. 2 StPO.); er hat die Aufgabe, für die Vervollständigung des Beweismaterials in der Hauptverhandlung zu sorgen (§ 254 StPO.), und es ist daher eine systematisch richtige Erweiterung seiner diskretionären Gewalt, wenn man ihm die Entscheidung darüber überträgt, ob die gelöschten Strafen zur völligen Aufklärung der Sache mitgeteilt werden müssen.

Ähnlich steht es bei der Verleihung von öffentlichen Ämtern, Ehrenstellen und — wie ich hinzufügen möchte — Auszeichnungen. Hier wird vielfach mehr als „Unbescholtenheit" verlangt werden müssen. Wer wegen Einbruchsdiebstahles oder Erpressung verurteilt worden ist, eignet sich so wenig zum Strafrichter, Ge-

---

[128]) Vgl. Oetker, im Gerichtssaal, LXVII, S. 429.

[129]) Der Angeklagte kann ein Interesse haben, die Glaubwürdigkeit eines Belastungszeugen durch den Hinweis auf sein Vorleben zu bestreiten.

[130]) Vgl. § 258 StPO.

schworenen[131]) oder Staatsanwalt, wie einer, der wegen Unzurechnungsfähigkeit freigesprochen worden ist. Zum Lehrer an einer Mädchenschule muß nicht gerade jemand ernannt werden, der vor fünf oder zehn Jahren eine Strafe wegen Notzucht oder Schändung verbüßt hat. Das bedeutet keine Zurücksetzung, so wenig als die Versagung einer Auszeichnung. Je nach den Anforderungen des betreffenden Amtes kann und soll ja die Behörde über gelöschte und auch über nicht gelöschte Verurteilungen hinweggehen; wer z. B. einmal wegen Notzucht verurteilt worden ist, kann vielleicht ein vorzüglicher Archivbeamter werden; aber wir dürfen die verleihende Behörde nicht bevormunden; sie soll wissen, über was sie sich hinwegsetzt, wenn sie einer Person besondere Ehren erweist oder eine Gewalt über andere anvertraut.[132])

Sehr erwünscht wäre es, wenn die Rehabilitation die Bedeutung haben könnte, dem entlassenen Sträfling das Erlangen eines redlichen Erwerbes zu erleichtern. Aber es ist mit Recht darauf hingewiesen worden[133]), daß sie gerade dieses nicht leisten kann; denn die Hauptschwierigkeit ergibt sich unmittelbar nach Verbüßung der Freiheitsstrafe, und die an lange Fristen gebundene Rehabilitation käme für den angegebenen Zweck in der Regel viel zu spät.

Überblicken wir die praktischen Wirkungen der Rehabilitation, so sind sie gewiß nicht gering; dem Verurteilten wird nach vielen Richtungen Schutz gegen rechtliche Nachteile, gegen Unverstand und Übelwollen seiner Mitmenschen geboten. Wichtiger ist vielleicht noch das ideale Interesse des Verurteilten, das durch die Rehabilitation gefördert wird, die Bestärkung seiner guten Vorsätze und dann die Anerkennung seines Wohlverhaltens. Es liegt im wohlverstandenen Interesse der Gesellschaft, diese ideale Seite der Rehabilitation nicht zu unterschätzen.

Was das Verfahren betrifft, so mußte sich das Amendement schon aus den früher angedeuteten Gründen für die Form der réhabilitation judiciaire entscheiden. Dazu kommt noch eine

---

[131]) Ich habe das Amendement so stilisiert („aus Anlaß der Übertragung eines öffentlichen Amtes"), daß die Staatsanwaltschaft auch volle Auskunft über die ausgelosten Geschwornen verlangen kann, um sie — selbstverständlich ohne Angabe von Gründen — ablehnen zu können; in der Sache selbst bin ich mit Hoegel (GZ. 1906, S. 139, Sp. 2) ganz einverstanden und möchte nur noch eines hinzufügen: Wenn der Rehabilitierte auch nur eine Spur von gesundem Takt hat, wird er dem Staatsanwalte nur dankbar sein, der es ihm erspart, über Andere zu Gericht zu sitzen.

[132]) Ich bin also für das praktische Resultat völlig mit Hoegel einverstanden; vgl. auch Oetker im Gerichtssaal, Bd. LXVII, S. 428. — Über die Fähigkeit zur Erlangung von Ämtern entscheidet die Novelle vom 15. November 1867; vgl. die RV., Art. V.

[133]) Von Hoegel in den JWl. 1907, S. 206.

sehr wichtige Erwägung, auf welche Warhanek hingewiesen hat.[134]) Nach der Regierungsvorlage tritt die Rehabilitation von selbst ein; ihre Anmerkung gemäß § 29, Abs. 2, hat nur deklarative Bedeutung. Wenn der Rehabilitierte sich als Zeuge für unbescholten erklärt, wenn er als Testamentszeuge fungiert usw., so muß er selbst die Frage entscheiden, ob er schon rehabilitiert ist oder nicht. Der Laie kann da trotz der schematischen Einfachheit der Voraussetzungen des § 28 der Regierungsvorlage leicht irren, und ein Irrtum hätte für ihn und auch für andere[135]) sehr bedauerliche Konsequenzen. Die Löschung der Strafe erfolgt daher nach dem Amendement durch einen richterlichen Akt, der konstitutive Wirkung hat.

Nach einer bestimmten Richtung hin bietet allerdings die amtliche Feststellung der réhabilitation de droit gewisse Vorteile. Da sie automatisch eintritt, so ist sie von amtswegen wahrzunehmen. Wenn der französische Kanzleibeamte bei Ausstellung eines Auszuges aus dem Strafregister merkt, daß die réhabilitation de droit eingetreten ist, so hat er ohne weiteres die entsprechende Richtigstellung zu veranlassen.[136]) Und hat er dies übersehen, dann muß wohl jede Behörde, in deren Hand der Auszug kommt, das Unterlassene nachtragen. Anders ist es, wenn die Rehabilitation durch besonderen richterlichen Akt ausgesprochen werden soll. In diesem Falle geht nur dann alles glatt, wenn der Verurteilte rechtzeitig die zweckmäßigen Schritte macht; wir müssen aber damit rechnen, daß dies in einer großen Zahl der Fälle nicht zutreffen wird. Nehmen wir an, es sei jemand als Jugendlicher zweimal[137]) wegen Übertretung des Diebstahles gestraft worden; er hätte den Anspruch auf Löschung dieser Strafen gehabt, aber nicht geltend gemacht. Nun steht er nach Jahren wegen eines Diebstahles von mehr als 10 K vor Gericht. Soll jetzt der § 176, II, a StG. auf ihn angewendet werden? Das ist offenbar ganz unzulässig; sonst stände es ja geradezu im Belieben des Angeklagten, durch Unterlassung des Löschungsgesuches das Gericht zu einer strengeren Beurteilung seiner Tat zu zwingen. Es bleibt also nichts übrig, als für solche Fälle die Einleitung des Löschungsverfahrens von amtswegen vorzusehen. Jedenfalls muß auch

---

[134]) In einem bisher nicht veröffentlichten Vortrage in der Österreichischen Kriminalistischen Vereinigung.

[135]) Das Testament, bei dem er bona fide Zeugenschaft leistet, ist ungültig.

[136]) Vgl. Le Poittevin in den Mitteilungen der J. K. V., XIII, S. 120 f.; allerdings hat dies auch seine Schattenseite; wenn der Kanzleibeamte die Löschung vornimmt, dann ist jede Kontrolle praktisch ausgeschlossen; das. S. 123. — Unklar unser Entw., § 29, Abs. 2.

[137]) Nach der RV. ist in diesem Falle allerdings die Rehabilitation nicht zulässig; man müßte also das Beispiel ändern: die erste Diebstahlsstrafe hätte gelöscht werden können. Alles übrige bleibt gleich.

hier die Löschung vorerst rechtskräftig durchgeführt sein, ehe sie in Betracht gezogen wird.[138])

Über die Zuständigkeit und die Details des Verfahrens möchte ich mich nur ganz kurz äußern. In der Regel sollte m. E. dasjenige Gericht, auch Bezirksgericht[139]), zuständig sein, welches in erster Instanz geurteilt hat.[140]) Die Beschwerde müßte dem Löschungswerber wie der Staatsanwaltschaft zustehen und wegen der Wichtigkeit gleichmäßiger Rechtsübung an das Oberlandesgerichte gehen. Das Verfahren müßte sehr einfach gestaltet sein; bei Übereinstimmung mit der Staatsanwaltschaft genügt jedenfalls der Beschluß eines Einzelrichters. Diese Dinge gehören in den prozessualen Teil des Entwurfes. Über das Detail der prozessualen Durchführung der neuen materiellrechtlichen Institute soll man aber m. E. erst nachdenken, wenn diese Institute selbst festgelegt sind. Die kleinste Verschiebung ihrer materiellrechtlichen Formulierung hat Rückwirkungen auf die prozessuale Gestaltung, die sich im Verlaufe einer Diskussion gar nicht übersehen lassen. Wenn die Regierung darauf besteht, materielles und prozessuales Recht in einem Gesetze zu regeln, so werden sich zweifellos die Folgen dieser Schwierigkeit empfindlich geltend machen.

IV. Das Strafverfahren gegen Jugendliche.

Die Regierungsvorlage enthält eine Reihe von prozessualen Neuerungen, welche den Wünschen der modernen Kriminalisten Rechnung tragen[141]) und größtenteils mit Zustimmung entgegengenommen werden müssen.

---

[138]) In der Regel wird der Untersuchungsrichter die erforderliche Löschung rechtzeitig einleiten können; äußersten Falles müßte das Urteil ausgesetzt werden.

[139]) Anders der Entw. der Sträflingsfürsorgevereine, § 9 f. Dieser will auch für Fälle, wo das Bezirksgericht in erster Instanz geurteilt hat, ein sehr schwerfälliges, kontradiktorisches Gerichtsverfahren mit obligatorischer Verteidigung einführen; das hängt damit zusammen, daß der Entw. den Lebenswandel des Löschungswerbers genau prüfen will. Ich halte dieses Verfahren für Kräftevergeudung;' sehr zutreffend Hoegel, JBl. 1907, S. 207.

[140]) Eine Ausnahme wäre zu statuieren für den Fall des § 28 b, Abs. 2 des Amendements. Angenommen, der Angeklagte sei zweimal wegen Diebstahls gestraft und dann rehabilitiert worden; nachträglich stellt sich heraus, daß er innerhalb der Bewährungsfrist ein drittesmal gestohlen hat. Hier ist die Verurteilung wegen des dritten Diebstahles Voraussetzung der Aufhebung der Löschung, und anderseits die Aufhebung der Löschung Voraussetzung der Anwendung der Rückfallsstrafe des § 176, II, a StG. Beide Fragen können also verständigerweise nur uno actu durch das über den dritten Diebstahl erkennende Gericht erledigt werden.

[141]) Vgl. die verdienstvolle Darstellung bei Lenz, Gutachten, S. 336 ff. und das Referat von Gertscher in Schriften des ersten österr. Kinderschutzkongresses, Bd. III, S. 260 ff.

In dem Verfahren gegen Jugendliche tritt die Persönlichkeit des Täters immer stärker in den Vordergrund; es genügt nicht mehr, die Tat festzustellen und die ihr entsprechende „gerecht vergeltende" Strafe auszusprechen. Darum bestimmt die Regierungsvorlage in Art. IV, § 2 folgendes: „Die Umstände, die zur Beurteilung der geistigen und sittlichen Reife[142]) einer Person, die das achtzehnte Lebensjahr nicht vollendet hat, dienen, die Verhältnisse, unter denen sie aufgewachsen ist, namentlich solche, Tatsachen, die über eine Verwahrlosung Aufschluß geben können, sowie ihre bisherige Aufführung sind zu erheben." Diese Erhebung geschieht durch „vertrauenswürdige Männer oder Frauen", was gewiß besser ist, als die Erhebung durch untergeordnete Polizeiorgane.

Nach der geltenden Strafprozeßordnung hat selbst ein zehnjähriger Angeklagter volle Prozeßfähigkeit; seine Eltern, sein Vormund werden behandelt, als ob die Sache sie nichts anginge; sie dürfen bei der Verhandlung im Zuschauerraume anwesend sein. Die Regierungsvorlage will durch eine Reihe von Vorschriften den Vater oder Vormund eines minderjährigen (nicht bloß „jugendlichen") Beschuldigten in allen Stadien des Verfahrens als „Beistand" zulassen, mit dem Rechte, tatsächliche Angaben zu machen, Beweisanträge und Enthaftungsanträge zu stellen, Rechtsmittel jeder Art einzulegen, ohne an die Zustimmung des Minderjährigen gebunden zu sein. Dies wäre, wie Herr Gerichtssekretär Dr. Ehrenreich angeregt hat[143]), dahin zu ergänzen, daß auch die Mutter als Beistand zugelassen wird; in den unteren Volksschichten leitet sie zumeist die Erziehung des Kindes; sie ist über sein Wesen, die von ihm durchgemachten Krankheiten und dergleichen besser informiert, sie hat auch eher die Möglichkeit, ohne schwere Einbuße am Erwerbe vor Gericht zu erscheinen.

Der „jugendliche" Angeklagte soll für die Hauptverhandlung vor dem Gerichtshofe stets, vor dem Bezirksgerichte aber dann einen Verteidiger von amtswegen beigestellt erhalten, wenn sein gesetzlicher Vertreter „an der Straftat beteiligt ist" oder wenn seine geringere geistige Entwicklung dies notwendig oder zweckmäßig erscheinen läßt. Eine unzureichende Maßregel! Der Bezirksrichter müßte vor der Verhandlung jeden Jugendlichen vorladen, um seine geistige Entwicklung zu prüfen; das wäre eine arge Belastung des Gerichtes und der Parteien. Ich halte es für nötig, daß bei allen Anklagen wegen Übertretung des Diebstahles, der Veruntreuung, der Teilnehmung an beiden

---

[142]) Hier spricht die Regierungsvorlage von der „geistigen und sittlichen Reife", als ob sie in § 4a StG. zur Entscheidung gestellt wäre.

[143]) Bei der Diskussion der Regierungsvorlage in der Österr. Kriminal. Vereinigung.

Delikten und des Betruges, sowie wegen der im Vagabundengesetze enthaltenen Übertretungen[144]) dem jugendlichen Angeklagten ein Verteidiger zur Seite stehe. Freilich dürfte man von der Anwaltschaft nicht verlangen, daß sie diese Last ohne jedes Entgelt auf sich nehme.[145]) Zu den „anderen geeigneten Personen" (Laien), welche die Regierungsvorlage als Verteidiger im Übertretungsverfahren zulassen will, hätte ich wenig Zutrauen.

Daß jugendliche Untersuchungsgefangene, soweit es ihre Gesundheit zuläßt, in Einzelhaft verwahrt werden sollen, ist eine sehr richtige und notwendige Maßnahme.[146])

Im Anschlusse an moderne Bestrebungen will die Regierungsvorlage für alle Verhandlungen, bei denen Jugendliche auch nur mitangeklagt sind, die Öffentlichkeit ausschließen; der Jugendliche soll sich nicht im Mittelpunkte einer großen Aktion befinden, er soll nicht durch eine sensationslüsterne Presse in Wort und Bild glorifiziert werden. Das ist gewiß richtig, es trifft allerdings auch für Personen zu, die mehr als achtzehn Jahre alt sind. Ich glaube, es handelt sich da um die unvermeidliche Schattenseite einer Einrichtung, deren weitaus überwiegende Lichtseiten wir heute schon als etwas Selbstverständliches hinnehmen. Die Öffentlichkeit des Verfahrens ist die wirksamste Kontrolle des Richters, sein bester Schutz gegen Beeinflussungsversuche jeder Art; sie ist zugleich die Grundlage des Vertrauens, das unseren Strafrichtern entgegengebracht wird.[147]) Vergegenwärtigen wir uns, welch neue, der Bevölkerung ungewohnte Macht in die Hände des Richters gelegt werden soll, wie er in freier Würdigung aller Umstände über die geistige und sittliche Reife des Angeklagten, über die Anwendung des bloßen Verweises und insbesondere des bedingten Straferlasses entscheiden soll, so werden wir nicht zweifeln können, daß dieser Richter weit mehr als bisher des Vertrauens aller Kreise der Bevölkerung bedarf. Dieses aber wird ihm nur dann zu teil werden, wenn seine ganze Tätigkeit, wenn die ihn leitenden Erwägungen, wenn die ausgleichende Wirksamkeit der oberen Instanzen sich im vollsten Sonnenlichte der Öffentlichkeit abspielen. Die Presse möchte ich vom Jugendgerichte nicht ausschließen, sie vielmehr dringendst einladen, dieser

---

[144]) Die Verurteilung wegen einer derartigen Übertretung kann schwerere Folgen haben, als die Verurteilung wegen mancher Verbrechen. Bei dem VagG. kommt die Zulässigkeit der Anhaltung in einer Besserungsanstalt in Betracht.

[145]) Der Verteidigungsdienst bei den Jugendgerichten ließe sich durch Bestellung eines ständigen Verteidigers am billigsten organisieren; Advokaturskandidaten und Auskultanten könnten sich da ersprießlich betätigen.

[146]) Vgl. oben Anm. 47.

[147]) Ebenso Köhne, Mitteil. d. J. K. V., 14, S. 505f.; vgl. v. Bar, Gesetz und Schutz, II, S. 92, Anm. 202.

jungen Schöpfung ihre wohlwollende Aufmerksamkeit zu schenken. Die Mißbräuche der Berichterstattung aus dem Gerichtssaale müssen allerdings bekämpft werden; aber nicht, indem man das Kind mit dem Bade ausschüttet, nicht durch gesetzliche Zwangsmaßnahmen, sondern durch ernste Anrufung des Verantwortlichkeitsgefühles des organisierten Journalistenstandes.[148])

Die Regierungsvorlage will Jugendgerichte nach amerikanischem Muster organisieren[149]); in den größeren Städten sollen die Vormundschaftsgeschäfte bei einem oder bei einigen Bezirksgerichten konzentriert werden. Diese Gerichte sind zugleich Strafgerichte für Übertretungen, welche von Jugendlichen, und für gewisse Übertretungen, die an Jugendlichen begangen werden (Art. III, Punkt 1 der Regierungsvorlage). Bei den übrigen Gerichten soll durch die Geschäftsverteilung die Ausübung der Gerichtsbarkeit in Jugendstrafsachen Vormundschaftsrichtern übertragen werden (Motive S. 46).

Der Gedanke ist höchst sympathisch; wenn zwischen Strafe, bedingtem Straferlaß oder bloßer Ermahnung zu wählen ist, so soll das ein Richter tun, der die Verhältnisse, unter denen der Jugendliche aufgewachsen ist, möglichst genau kennt; Strafe und Erziehung sollen Hand in Hand gehen. Allerdings die „fast königlichen Machtbefugnisse" der amerikanischen Jugendrichter können wir den unsrigen nicht einräumen; und die Beschränkung ihrer Tätigkeit auf Übertretungen wird manche Unzukömmlichkeit mit sich bringen.[150]) Die Einrichtung bleibt noch immer vorteilhaft.[151])

Der Justizverwaltung wird es möglich sein, besonders geeignete Persönlichkeiten mit diesem Zweige der Rechtspflege zu betrauen; der Jugendrichter wird sich eine gewisse spezialistische Ausbildung erwerben.[152]) Man wird allerdings von ihm nicht

---

[148]) Die Regierung sammle das erforderliche Material, berufe einen Journalistenkongreß ein und berate mit diesem über die Maßregeln zur Abschaffung der Mißstände.

[149]) Über die amerikanischen Jugendgerichte vgl. Baernreither, Jugendfürsorge, S. 159 ff. und Hartmann, Die Strafrechtspflege in Amerika (1906), S. 263 ff. Über Frankreich vgl. Baernreither, S. XIII ff.

[150]) Besonders fatal sind die Abgrenzungen des geltenden StG. Eine geringe Wertdifferenz bewirkt, daß der Diebstahl zum Verbrechen wird. Anderseits geht es wohl nicht an, den Jugendlichen die höheren Garantien richtiger Entscheidung, welche das Verfahren vor den Gerichtshöfen bietet, zu entziehen. Vgl. Mitteil. der J. K. V., 14, S. 499 ff.

[151]) Die Regierungsvorlage hat übersehen, dafür Vorsorge zu treffen, daß der Jugendliche vor seinen Vormundschaftsrichter kommt, auch wenn er in einem anderen Bezirke die Übertretung begangen hat. Das forum delicti commissi sollte für diese Fälle nicht vorangehen.

[152]) Die fortschreitende Spezialisierung unserer Richter ist nicht unbedenklich; aber das ist der Zug der Zeit. Auf allen Gebieten menschlicher Tätigkeit dringt das Spezialistentum vor.

verlangen dürfen, daß er 3000 Strafsachen und mehr in einem Jahre „erledige"; und man wird nicht zugeben dürfen, daß ein verständnisloser Appellsenat seine beste Arbeit zerstöre.[153])

Den größten Vorteil des Jugendgerichtes der Regierungsvorlage erblicke ich darin, daß „der Übeltäter von vornherein als Jugendlicher behandelt und von der Atmosphäre der gewöhnlichen Gerichtssäle ferngehalten wird" (Motive S. 45). Das Justizministerium verspricht dafür Sorge zu tragen, daß den Jugendgerichten „entsprechende abgesonderte Räumlichkeiten und geeignete Detentionsräume zur Verfügung stehen". Das ist das Wichtigste! Die Jugendlichen sollen nicht mit hoffnungslos verdorbenen Elementen in Berührung gebracht werden; man wird aber auch nicht übersehen dürfen, daß unter den Jugendlichen selbst, besonders in der Großstadt, solche Elemente reichlich vorhanden sind; diese wird man absondern müssen, wenn die Kontagion verhindert werden soll.[154])

Schließlich möchte ich noch mit Zustimmung erwähnen, daß die Regierungsvorlage jedes Verfahren in Abwesenheit des Jugendlichen (Kontumazialverfahren, Strafmandate) ausschließt.

* * *

Es ist der Wille unseres Kaisers, daß sein sechzigjähriges Regierungsjubiläum durch Werke „für das Kind" gefeiert werde. Ein solches Werk hat das Justizministerium durch den vorliegenden Entwurf in Angriff genommen. Möge der Wunsch gestattet sein, daß dieses Werk gelinge, daß es väterliche Milde gegenüber der fehlbar gewordenen Jugend und weise Bedachtnahme auf das Wohl des gesamten Staates glücklich vereinige.

---

[153]) Ich rühre hier an sehr wunde Punkte unserer Strafrechtspflege. Die Strafrichter sind überbürdet; man verlangt von ihnen quantitative, nicht qualitative Leistungen. Die Appellsenate der Gerichtshöfe sind nicht immer mit den besten Richtern besetzt. — Es wäre sehr schön, wenn auch die zweite Instanz in Straf- und in Vormundschaftssachen der Jugendlichen bei dem gleichen Senate vereinigt wäre. Das ist aber wohl kaum durchführbar.

[154]) Vgl. die Verhandlungen der französischen Gruppe der I. K. V., Mitteilungen, 15, S. 1 ff. Die Versammlung sprach sich dafür aus, daß die Jugendlichen zwischen 16 und 18 Jahren sowohl von den jüngeren als von den älteren Verbrechern getrennt werden sollen.

Anhang.

Gegenüberstellung der Regierungsvorlage und der Abänderungsvorschläge des Verfassers.

I.

Regierungsvorlage:

Artikel I.

Das Strafgesetz vom 27. Mai 1852, RGBl. Nr. 117, wird durch folgende Bestimmung abgeändert und ergänzt:

1. Die lit. d des § 2 wird aufgehoben; nach § 4 ist einzuschalten:

Strafloſigkeit Unmündiger und Jugendlicher.

§ 4a. Nicht strafbar ist, wer zur Zeit der Tat das vierzehnte Lebensjahr nicht vollendet oder sich im Alter vom vollendeten vierzehnten bis zum vollendeten achtzehnten Lebensjahre befunden hat, jedoch infolge zurückgebliebener Entwicklung unfähig war, das Unrecht seiner Tat eiuzusehen oder seinen Willen dieser Einsicht gemäß zu bestimmen.

Unmündige und für nicht strafbar erklärte Jugendliche sind der häuslichen Zucht zu überlassen, sofern nicht die Voraussetzungen für die Überweisung zur Fürsorgeerziehung vorhanden sind.

I.

Amendement:

Straflosigkeit Unmündiger und Jugendlicher.

§ 4a. Wer zur Zeit der Tat das vierzehnte Lebensjahr nicht vollendet hatte, ist als Unmündiger nicht strafbar.

Wer zur Zeit der Tat zwar das vierzehnte aber noch nicht das achtzehnte Lebensjahr vollendet hatte, gilt als Jugendlicher und ist nicht strafbar, wenn er wegen mangelnder geistiger oder sittlicher Reife unfähig war, seine Tat in ihrer rechtlichen Bedeutung zu erfassen und richtig zu würdigen.

[Abs. 3 = Abs. 2 der Regierungsvorlage.]

§ 4b. Gegen Jugendliche darf nur der Kerker ersten Grades verhängt werden; die gesetzliche Dauer desselben kann bei Anwendung des außerordentlichen Milderungsrechtes (§ 54) in allen Fällen unter sechs Monate verkürzt werden.

Bei Bemessung der Dauer der Strafe und bei der Anwendung von Verschärfungen ist stets auch auf die erziehliche Wirkung der Strafe Bedacht zu nehmen.

Freiheitsstrafen bis zu der Dauer eines Monates sind in der Regel in Einzelhaft nach den Vorschriften des Gesetzes v. 1. April 1872, RGBl. Nr. 43, zu verbüßen. Ausnahmen sind nur aus Rücksicht auf das Wohl des Sträflings zulässig und müssen durch Gerichtsbeschluß angeordnet werden.

II.

Regierungsvorlage:

Artikel V.

Bei Verurteilung wegen einer strafbaren Handlung, die vor dem vollendeten achtzehnten Lebensjahre begangen wurde, treten die sonst mit einem strafgerichtlichen Erkenntnisse nach dem Strafgesetze (§ 26 StG.) oder kraft anderer gesetzlicher Vorschriften verbundenen nachteiligen Folgen nicht ein.

III.

Regierungsvorlage:

Bedingter Straferlaß.

§ 55a. Wird eine Person, die zur Zeit der Tat das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, zu einer Geldstrafe oder zu einer drei Monate nicht übersteigenden Freiheitsstrafe verurteilt, so kann das Gericht den Vollzug dieser Strafe und einer als Nebenstrafe ausgesprochenen Abschaffung unter gleichzeitiger Anordnung einer Bewährungsfrist von einem bis drei Jahren aussetzen, sofern

1. der Verurteilte bisher noch keine Freiheitsstrafe nach dem Strafgesetze verbüßt hat und es

2. nach seiner bisherigen Aufführung in Haus und Schule, in der Lehre oder Arbeit, nach den Beweggründen und den Umständen der Tat sowie im Hinblick auf sein Verhalten nach deren Verübung mit Grund anzunehmen ist, daß es der Vollstreckung der Strafe nicht bedarf, um ihn von weiteren strafbaren Handlungen abzuhalten.

Die Aussetzung des Vollzuges ist unzulässig bei Personen, denen diese Begünstigung oder die Begünstigung des § 270 schon einmal gewährt worden ist, sowie bei Personen, deren Wohnsitz nicht festgestellt ist.

Die Bewährungsfrist beginnt mit Rechtskraft des Urteiles zu laufen.

II.

Amendement:

Artikel I (Fortsetzung).

§ 4c. Wenn ein Jugendlicher wegen eines Verbrechens verurteilt worden ist, so findet gegen ihn die Entziehung der auf die Pensionsvorschriften gegründeten Bezüge (§ 26, lit. g StG.) nicht statt; diese Bezüge werden jedoch für die Dauer einer zwei Wochen übersteigenden Freiheitsstrafe eingestellt.

Wenn der Vollzug der Strafe eines Jugendlichen ausgesetzt wurde (§ 55a) und die Bewährungsfrist günstig abgelaufen ist, so entfallen alle nach dem Strafgesetze (§ 26) oder anderen Gesetzen mit der Verurteilung verbundenen nachteiligen Folgen.

Die Landesverweisung (§ 25 StG.) und die Abschaffung (§ 249 StG.) findet gegen Jugendliche stets nur nach Ermessen des Gerichtes statt.

III.

Amendement:

Bedingter Straferlaß.

§ 55a. Wird ein Jugendlicher zu einer Geldstrafe oder zu einer Freiheitsstrafe von nicht mehr als drei Monaten verurteilt, so kann das Gericht den Vollzug der Strafe und einer etwa daneben ausgesprochenen Landesverweisung oder Abschaffung aussetzen, wenn nicht Rücksichten des öffentlichen Wohles entgegenstehen und wenn nach dem bisherigen Verhalten des Jugendlichen zu erwarten ist, daß er auch ohne den Vollzug der Strafe sich bessern werde.

Das Gericht bestimmt zugleich eine Bewährungsfrist von einem bis zu fünf Jahren, deren Lauf mit dem Eintritte der Rechtskraft des Urteiles beginnt.

§ 55b. Mit der Aussetzung des Vollzuges einer die Dauer eines Monates übersteigenden Freiheitsstrafe kann die Anordnung einer Schutzaufsicht verbunden werden, wenn das Gericht dies zur Unterstützung der sittlichen Festigung und Besserung des Verurteilten für geraten hält und am Aufenthaltsorte des Verurteilten eine erfolgreiche Überwachung durch Vertrauenspersonen eingeleitet werden kann.

Bei Anordnung der Schutzaufsicht oder später können dem Verurteilten bestimmte Weisungen für sein Verhalten und seine Aufführung erteilt, der Aufenthalt an bestimmten Orten untersagt oder ihm die Bekanntgabe seines Aufenthaltes auferlegt werden. Weitere Freiheitsbeschränkungen sind unzulässig.

§ 55c. Der Vollzug der ausgesetzten Strafe ist durch Beschluß des Gerichtes anzuordnen, wenn:

1. der Verurteilte wegen einer während der Bewährungsfrist begangenen und von amtswegen zu verfolgenden vorsätzlichen strafbaren Handlung zu einer Freiheitsstrafe verurteilt wird oder wenn

2. der Verurteilte einer Weisung des Gerichtes in betreff seines Verhaltens oder seiner Aufführung ungeachtet förmlicher Mahnung zuwiderhandelt oder wenn er sich fortgesetzt dem Trunke, Spiele, Müßiggang oder einem unsittlichen Lebenswandel ergibt.

Der Vollzug der ausgesetzten Strafe kann angeordnet werden, wenn der Jugendliche wegen einer fahrlässig begangenen strafbaren Handlung zu einer Freiheitsstrafe verurteilt wird.

Wird der Verurteilte wegen einer vor Beginn der Frist begangenen strafbaren Handlung zu einer Freiheitsstrafe verurteilt, so hat das erkennende Gericht unter Würdigung der Umstände des Falles zu entscheiden, ob der Strafvollzug für beide Fälle auszusetzen oder ob nunmehr beide Strafen zu vollstrecken seien.

Die neu verhängte Strafe und die Strafe, deren Vollzug ausgesetzt war, sind in unmittelbarem Anschlusse zu verbüßen.

Hat der Verurteilte sich bewährt, so gilt die Strafe als verbüßt und fällt eine als Nebenstrafe ausgesprochene Abschaffung weg; der Eintritt dieser Wirkung ist durch Beschluß festzustellen. Im Falle der späteren Begehung einer gleichen strafbaren Handlung kann die nicht vollstreckte Strafe bei der Strafbemessung nicht in Anschlag gebracht werden.

Der Beschluß, daß die ausgesetzte Strafe zu vollstrecken sei, hat nur rechtliche Wirkung, wenn er vor Ablauf von sechs Wochen nach dem Ende der Bewährungsfrist, falls aber bei Ablauf der Bewährungsfrist ein Strafverfahren gegen den Jugendlichen anhängig ist, innerhalb sechs Wochen nach rechtskräftiger Beendigung dieses Verfahrens gefaßt wird.

Die Aussetzung des Vollzuges, der Widerruf und der Erlaß der Strafe sind in das Strafregister einzutragen.

§ 55b. Das Gericht ordnet entweder sogleich bei der Urteilsfällung oder auch während des Laufes der Bewährungsfrist eine Schutzaufsicht über den Verurteilten an, wenn sein Wohl diese Maßregel erfordert.

Während der Dauer der Schutzaufsicht kann das Gericht dem Verurteilten einzelne Weisungen für sein Verhalten erteilen und ihm insbesondere den Aufenthalt in bestimmten Orten verbieten; es kann auch eine Verlängerung der Bewährungsfrist bis zum Höchstmaße von fünf Jahren anordnen.

Alle diese Anordnungen kann das Gericht auch widerrufen.

Die Schutzaufsicht wird durch einzelne Vertrauenspersonen oder durch Vereine, welche das Gericht bestimmt, ausgeübt.

§ 55c. Das Gericht ordnet den Vollzug der ausgesetzten Strafe an:

1. wenn der Verurteilte ungeachtet förmlicher gerichtlicher Mahnung einen liederlichen Lebenswandel beharrlich führt;

2. wenn er den einzelnen gerichtlichen Weisungen gröblich zuwiderhandelt;

3. wenn er die Pflicht der Wiedererstattung nicht nach seinen Kräften erfüllt.

Wird der Verurteilte wegen einer vor oder nach Beginn, jedoch nicht vor Ablauf der Bewährungsfrist begangenen anderen strafbaren Handlung neuerlich verurteilt, so kann auch der Vollzug der nunmehr verhängten Strafe ausgesetzt werden; die Bewährungsfrist kann dabei um höchstens vier Jahre verlängert werden. Es kann auch der Vollzug der später verhängten Strafe allein angeordnet werden. Doch ist der Vollzug der beiden Strafen anzuordnen, wenn es erhellt, daß die im § 55a genannten Voraussetzungen des bedingten Straferlasses nicht mehr gegeben sind.

In allen anderen Fällen spricht das Gericht nach Ablauf der Bewährungsfrist aus, daß die Strafe als verbüßt zu gelten habe. Damit entfällt zugleich die etwa als Nebenstrafe ausgesprochene Landesverweisung oder Abschaffung.

Wenn noch während der Bewährungsfrist ein gerichtliches Verfahren wegen einer neuerlich begangenen strafbaren Handlung gegen den Verurteilten anhängig wird, so kann der Ausspruch über die Bewährung bis zur rechtskräftigen Erledigung des anhängigen Strafverfahrens verschoben werden.

IV.

Regierungsvorlage:

Bedingte Entlassung.

§ 55d. Sträflinge, die zu einer mindestens dreimonatlichen Freiheitsstrafe verurteilt sind, können, falls sie zur Zeit der Tat das achtzehnte Lebensjahr nicht vollendet hatten und wegen Verbrechens nicht vorbestraft waren, nach Abbüßung von zwei Dritteln der ihnen auferlegten Freiheitsstrafe mit ihrer Zustimmung bedingt entlassen werden, wenn sie sich während ihrer Anhaltung gut aufgeführt haben und ihr Vorleben sowie ihr Verhalten während des Strafvollzuges schließen läßt, daß sie sich in der Freiheit bewähren werden. Bei der Entlassung ist eine Bewährungsfrist festzusetzen, die bis zum Ablaufe der Strafzeit, mindestens aber sechs Monate dauern muß. Zugleich kann eine Schutzaufsicht angeordnet werden (§ 55b, Abs. 1).

Die Strafvollzugsbehörde (Strafgericht, Leitung der Strafanstalt) hat, falls dies nicht schon in anderer Weise gesichert erscheint, im Einvernehmen mit der Vormundschaftsbehörde oder auch mit Organen der Fürsorge für die Unterbringung des Entlassenen in einem redlichen Erwerbe zu sorgen. Sie kann ihm ferner entweder bei der Entlassung oder später bestimmte Weisungen in betreff seines Verhaltens und seiner Aufführung erteilen, den Aufenthalt an bestimmten Orten untersagen oder die Bekanntgabe seines Aufenthaltes auferlegen.

Weitere Freiheitsbeschränkungen sind unzulässig.

§ 55e. Die Entlassung ist zu widerrufen und der noch erübrigende Strafrest zu vollstrecken:

1. wenn der Verurteilte wegen einer nach seiner Freilassung begangenen und von amtswegen zu verfolgenden vorsätzlichen strafbaren Handlung zu einer Freiheitsstrafe verurteilt wird oder wenn

2. der Verurteilte einer Weisung der Strafvollzugsbehörde in betreff seines Verhaltens oder seiner Aufführung ungeachtet förmlicher Mahnung zuwiderhandelt oder wenn er sich fortgesetzt dem Trunke, Spiele, Müßiggang oder einem unsittlichen Lebenswandel ergibt.

Der Widerruf kann erfolgen, wenn der Entlassene wegen einer fahrlässig begangenen strafbaren Handlung zu einer Freiheitsstrafe verurteilt wird.

Der Widerruf ist nur bis zum Ablauf von sechs Wochen nach dem Ende der Bewährungsfrist zulässig. Liegt dringender Fluchtverdacht vor, so ist der Entlassene durch die Straf-

IV.

Amendement:

Bedingte Entlassung.

§ 55d. Ein zu einer Freiheitsstrafe verurteilter Jugendlicher, der bereits zwei Drittel, mindestens aber vier Monate seiner Strafe verbüßt hat, kann mit seiner Zustimmung durch Gerichtsbeschluß auf Widerruf entlassen werden, wenn sein Verhalten die Annahme rechtfertigt, daß er sich gebessert habe.

Bei der Entlassung ist eine Bewährungsfrist von zwei bis fünf Jahren zu bestimmen. Damit ist zugleich unter den Voraussetzungen des § 55b und mit den daselbst genannten Wirkungen die Schutzaufsicht zu verbinden.

§ 55e. Das Gericht widerruft die Entlassung:

1. wenn der Entlassene ungeachtet förmlicher gerichtlicher Mahnung einen liederlichen Lebenswandel beharrlich führt;
2. wenn er den einzelnen gerichtlichen Weisungen gröblich zuwiderhandelt;
3. wenn er während der ihm gesetzten Frist eine strafbare Handlung begeht, aus der erhellt, daß er sich nicht gebessert hat.

Der Widerruf hat die Wirkung, daß der nicht verbüßte Rest der Strafe nachträglich zu vollstrecken ist.

Wenn noch während der Bewährungsfrist ein gerichtliches Verfahren wegen einer neuerlich begangenen strafbaren Handlung gegen den Entlassenen anhängig wird, so kann der Widerruf auch nach Ablauf der Frist zugleich mit dem neu zu schöpfenden Urteile erfolgen. In allen anderen Fällen kann der Widerruf nach Ablauf der Frist nicht mehr erfolgen; die Strafe gilt dann als vollständig verbüßt.

vollzugsbehörde bis zur Entscheidung über den Widerruf in vorläufige Verwahrung zu nehmen; die Zeit der Verwahrung ist in die Strafzeit einzurechnen.

Ist der Widerruf infolge Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe erfolgt, die schwerer ist als die Freiheitsstrafe, aus welcher der Sträfling bedingt entlassen war, so ist zuerst die schwerere Freiheitsstrafe und sodann der Rest der anderen am Vollzugsorte der neu verhängten Strafe zu vollstrecken. Andernfalls erfolgt die Vollstreckung der neu verhängten Freiheitsstrafe am Vollzugsorte der vorausgegangenen Strafe.

§ 55f. Wird die Entlassung nicht vor Ablauf des im § 55e, Abs. 3, bestimmten Zeitraumes widerrufen, so gilt die Freiheitsstrafe als verbüßt; ist bei Ablauf der Bewährungsfrist ein Strafverfahren gegen den Entlassenen anhängig, so kann der Widerruf noch innerhalb sechs Wochen nach rechtskräftiger Beendigung dieses Verfahrens erfolgen.

Die bedingte Entlassung kann auf Ansuchen des Sträflings oder auf Antrag der Strafvollzugsbehörde vom Oberlandesgerichte gewährt werden. Wird die bedingte Entlassung vom Sträfling selbst erbeten, so ist das Gutachten der Strafvollzugsbehörde vor der Entscheidung des Oberlandesgerichtes einzuholen. Ebenso entscheidet das Oberlandesgericht über den von der Strafvollzugsbehörde beantragten Widerruf.

Gegen diese beiden Entscheidungen sowie gegen Verfügungen, mit denen eine Schutzaufsicht angeordnet oder Weisungen betreffs des Verhaltens oder der Aufführung während der Bewährungsfrist erteilt werden, ist ein Rechtsmittel nicht zulässig.

V.

Regierungsvorlage:

§ 270. Begeht ein Jugendlicher vor vollendetem achtzehnten Lebensjahre eine strafbare Handlung, die nur mit einer Geldstrafe oder mit einer drei Monate nicht übersteigenden Freiheitsstrafe bedroht ist und liegen die in § 55a, Z. 1 und 2, angegebenen Voraussetzungen vor, so kann das Gericht in besonders leichten Fällen nach Feststellung des Tatbestandes und des Verschuldens im Urteile aussprechen, daß es von der Verhängung einer Strafe absehe und an deren Stelle eine Ermahnung erteile.

Die Verurteilung ohne Verhängung einer Strafe ist unzulässig bei Personen, denen diese Begünstigung oder bedingter Straferlaß schon einmal gewährt worden ist.

V.

Amendement:

Verweis.

§ 270. Ein Jugendlicher, der ein Vergehen oder eine Übertretung von sehr geringer Bedeutung begangen hat, kann zu einem bloßen Verweise an Stelle einer Strafe verurteilt werden, wenn anzunehmen ist, daß es einer strengeren Maßregel nicht bedarf, um ihn zu einem dem Rechte gemäßen Verhalten zu bestimmen.

Das Urteil ist nach Eintritt der Rechtskraft zu vollstrecken. Nimmt der Verurteilte das Urteil oder dessen Vollstreckung ohne die gebührende Achtung entgegen, so setzt das Gericht das Urteil außer Kraft und verhängt die dem Gesetze entsprechende Strafe.

VI.

Regierungsvorlage:

Nach § 27 StG. sind einzuschalten:

Rehabilitation.

§ 28. Wer wegen einer strafbaren Handlung verurteilt wurde, die er vor vollendetem achtzehnten Lebensjahre begangen hat, erlangt Rehabilitation, wenn er bis zu dieser Verurteilung unbescholten gewesen und während einer Bewährungsfrist nicht neuerlich verurteilt worden ist. Rehabilitation ist ausgeschlossen, wenn die Verurteilung wegen einer strafbaren Handlung erfolgte, die mit Kerker von zehn bis zwanzig Jahren oder strenger bedroht ist.

Die Bewährungsfrist beträgt

1. zehn Jahre bei Verurteilung zu einer einjährigen oder längeren Freiheitsstrafe,
2. acht Jahre bei Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe in der Dauer von sechs Monaten bis zu einem Jahre,
3. sechs Jahre bei Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe in der Dauer von einem Monate bis zu sechs Monaten oder bei einer kürzeren Freiheitsstrafe, wenn die Verurteilung wegen Diebstahles, Veruntreuung, der Teilnehmung an diesen strafbaren Handlungen oder wegen Betruges erfolgte,
4. vier Jahre in allen anderen Fällen.

Die Bewährungsfrist beginnt mit dem Ablauf des Tages, an dem die Freiheitsstrafe abgebüßt, die Geldstrafe erlegt ist oder der Verurteilte verständigt wird, daß die Strafe durch Gnade erlassen wurde. Sofern gemäß den Bestimmungen dieses Gesetzes von der Verhängung oder dem Vollzuge einer Strafe abgesehen wird, beginnt die Bewährungsfrist mit dem Tage nach Eintritt der Rechtskraft des Urteiles.

Der Zeitraum, während dessen ein Verurteilter in einer Besserungsanstalt angehalten wird, ist in die Bewährungsfrist nicht einzurechnen.

VI.

Amendement:

Löschung der Strafe.

§ 28. Ein Jugendlicher, der wegen einer strafbaren Handlung verurteilt worden ist, erlangt die Löschung der Strafe, wenn er sich binnen einer bestimmten Frist nach der gänzlichen oder teilweisen Vollstreckung der Strafe gut geführt hat. Ist die ausgesprochene Strafe nicht vollstreckt worden, so beginnt die Frist mit der Rechtskraft des Urteiles.

Die Frist beträgt

bei Vergehen und Übertretungen drei Jahre;

bei Verbrechen fünf Jahre, wenn der Jugendliche zu einer Freiheitsstrafe von höchstens sechs Monaten, und zehn Jahre, wenn er zu einer Freiheitsstrafe von höchstens drei Jahren verurteilt worden ist.

Bei Verurteilungen zu längeren Strafen findet die Löschung nicht statt.

Wird der Jugendliche wegen einer vor der Fällung des ersten Strafurteiles begangenen strafbaren Handlung gemäß § 265 StPO. verurteilt, so richtet sich die gesamte Frist nach der gesamten Strafe; doch muß jedenfalls eine solche Frist, welche der zuletzt verhängten Strafe allein entspricht, nach deren Vollstreckung oder, wenn die Strafe nicht vollstreckt wird, nach der Rechtskraft des Urteiles verlaufen.

Der Zeitraum, während dessen ein Verurteilter in einer Strafanstalt, einer Besserungsanstalt oder einer Zwangsarbeitsanstalt angehalten wurde, ist in die Frist nicht einzurechnen. Im Falle eines bedingten Straferlasses (§ 55a) endet die Frist nicht vor der Entscheidung des Gerichtes über den Vollzug der ausgesetzten Strafe.

§ 28a. Die gute Führung besteht darin, daß der Verurteilte die Pflicht der Wiedererstattung nach seinen Kräften erfüllt und keine strafbare Handlung begeht, aus der erhellt, daß er sich nicht gebessert hat.

Wird der Jugendliche während der Bewährungsfrist neuerlich wegen solcher strafbaren Handlungen verurteilt, aus denen erhellt, daß er sich nicht gebessert hat, so sind die jedem einzelnen Strafurteile entsprechenden Bewährungsfristen den früheren Fristen zuzurechnen; die Löschung sämtlicher Strafen kann nur gleichzeitig nach günstigem Verlaufe der gesamten Frist erfolgen.

§ 28b. Die Löschung der Strafe wird auf Antrag des Verurteilten oder von amtswegen nach Anhörung der Staats-

§ 29. Die Rehabilitation bewirkt Tilgung der Verurteilung und befreit von der Verpflichtung, die Verurteilung auf gerichtliches oder behördliches Befragen anzugeben. Auf die Verurteilung sich gründende Rechte dritter Personen bleiben unberührt.

Der Rehabilitierte kann bei dem Gerichte, das in der Strafsache in erster Instanz entschieden hat, begehren, daß die Rehabilitation im Strafakte, in der beim Strafregisteramte erliegenden Strafkarte und in den Vormerken der Verwaltungsbehörden angemerkt werde. Wenn diese Anmerkung erfolgt ist, darf die durch die Rehabilitation getilgte Verurteilung in Strafkartenausfertigungen und Leumundsnoten nicht aufgenommen werden.

Die Strafgerichte und Staatsanwaltschaften sind berechtigt, in einem strafgerichtlichen Verfahren die Bekanntgabe einer durch Rehabilitation getilgten Verurteilung zu begehren, wenn die Kenntnis der Verurteilung für die Entscheidung der Schuldfrage von Bedeutung ist. Das Gericht kann unter dieser Voraussetzung auch beschließen, daß die Verurteilung in der Verhandlung bekanntgegeben werde.

Behörden, die zur Verleihung von Stellen im öffentlichen Dienste oder zur Übertragung einer diesem Dienste gleichzuachtenden öffentlichen Funktion berufen sind, können die Mitteilung einer durch Rehabilitation getilgten Verurteilung verlangen, wenn die Unbescholtenheit ein wesentliches Erfordernis für die Aufnahme in diesen Dienstzweig oder für die Übertragung der öffentlichen Funktion ist. Solche Auskünfte dürfen nur auf besonderes Begehren und unter ausdrücklicher Erwähnung der eingetretenen Rehabilitation erteilt werden. Die anfragende Behörde ist zur Geheimhaltung von Auskünften über eine durch Rehabilitation getilgte Verurteilung verpflichtet.

anwaltschaft von dem Gerichte angeordnet. Sie wird in dem Strafakte, in der bei dem Strafregisteramte erliegenden Strafkarte und in den Vormerken der Verwaltungsbehörden eingetragen.

Wenn der Verurteilte nach erfolgter Löschung der Strafe wegen einer während der Bewährungsfrist begangenen strafbaren Handlung verurteilt wird, welche die Löschung der Strafe gehindert hätte (§ 28a), so hat das Gericht die Löschung wieder aufzuheben.

§ 29. Die Löschung der Strafe hat die Wirkung, daß der Verurteilte nunmehr rechtlich als unbescholten gilt und sich vor Gericht und vor anderen Behörden als unbescholten bezeichnen darf. Er erhält insbesondere auch die volle Fähigkeit wieder, als Urkunds- und als Beweiszeuge aufzutreten. Erworbene Rechte anderer werden durch die Löschung nicht berührt.

In der Regel darf die gelöschte Strafe weder Privaten noch Behörden bekannt gegeben werden; es entfällt insbesondere auch die Vorlesung des Straferkenntnisses gemäß § 252, Abs. 2 der Strafprozeßordnung.

Wenn es sich jedoch um die Feststellung der Schuld eines Angeklagten oder um die Würdigung der Aussage eines Zeugen handelt, so können die Strafgerichte in wichtigen Fällen auch die Bekanntgabe gelöschter Strafen von Angeklagten und Zeugen verlangen. Der Vorsitzende der Hauptverhandlung entscheidet nach freiem Ermessen, ob solche Verurteilungen von der Art sind, daß sie zur völligen Aufklärung der Sache mitgeteilt werden müssen; ist dies nicht der Fall, so sind sie als Amtsgeheimnis zu bewahren.

Ferner können Behörden aus Anlaß der Übertragung eines öffentlichen Amtes, der Verleihung einer Ehrenstelle oder einer Auszeichnung die Bekanntgabe auch der gelöschten Strafen verlangen. Doch müssen solche Mitteilungen streng geheim gehalten werden.